Münster 1976

Guido Neu

DIE SICHERUNGSVERWAHRUNG

NACH DER STRAFRECHTSREFORM

1976

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547204_0024

Die Sicherungsverwahrung

nach der Strafrechtsreform

I n a u g u r a l - D i s s e r t a t i o n

zur
Erlangung des akademischen Grades eines Doktors
der Rechte
durch den
Fachbereich Rechtswissenschaft
der
Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von

GUIDO NEU

aus Krefeld

1976

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erster Berichterstatter: Prof.Dr. Johannes Wessels
Zweiter Berichterstatter: Prof.Dr. Walter Stree
Dekan: Prof.Dr. Hans Joachim Schneider
Tag der mündlichen Prüfung: 17. Mai 1976

MEINEN ELTERN

Inhaltsverzeichnis [1]

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	XII
Literaturverzeichnis	XVIII
Bezeichnung der strafrechtlichen Bestimmungen	XLI
Einleitung	1
1. KAPITEL	
Geschichtlicher Überblick	3
2. KAPITEL	
Die Sicherungsverwahrung gemäß §§ 66 ff. n.F.	17
1. Teil	
Die Voraussetzungen der Anordnung der Sicherungsverwahrung	17
A. Die formellen Voraussetzungen des § 66 n.F.	17
I. Alternativ geltende formelle Anordnungsvoraussetzungen	17
1) § 66 I Nr. 1, 2 n.F.	19
a) § 66 I n.F.	19
aa) Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat	19

1) Zur Bezeichnung der nachfolgenden strafrechtlichen Bestimmungen s.S. XLI f.

Seite

bb) Einschränkung im künftigen Recht 21

cc) Verurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren 21

b) § 66 I Nr. 1 n.F. 22

aa) Die vorsätzlichen Straftaten 22

bb) Die Vorverurteilungen (insbesondere im Hinblick auf eine Gesamtstrafe) 22

aaa) Verurteilung zu einer Gesamtstrafe (§ 54 n.F.) 22

bbb) § 55 n.F., § 460 StPO n.F. 23

ccc) Die Voraussetzungen für das Vorliegen der zwei Vorverurteilungen 24

cc) Das zeitliche Verhältnis der vorsätzlichen Straftaten des § 66 I Nr. 1 n.F. zur auslösenden Tat 26

dd) Das Erfordernis der Freiheitsstrafe 28

ee) Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr 28

c) § 66 I Nr. 2 n.F. 31

2) § 66 II n.F. 31

a) Einschränkung im künftigen Recht 32

b) Die drei vorsätzlichen Straftaten 32

c) Die jeweils verwirkte Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr 35

aa) Das Erfordernis der Freiheitsstrafe 35

bb) Das Merkmal "verwirkt" 35

cc) Die Länge der jeweils verwirkten Freiheitsstrafe 35

d) Verurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer oder mehrer der drei Straftaten 36

Seite

3) Charakter des § 66 I Nr. 1, 2 n.F. und des § 66 II n.F. 36

II. Einheitlich geltende formelle Anordnungsvoraussetzungen 37

1) § 48 IV 1, 2 n.F., anwendbar über § 66 III 1 n.F. 37

a) § 48 IV 1 n.F. 37

b) § 48 IV 2 n.F. 39

2) § 66 III 2 n.F. 4o

B. Die materiellen Voraussetzungen des § 66 I Nr. 3 n.F. 41

- -

I. Der Hang zur Begehung von Straftaten 42

1) Die Ursache des Hanges 42

2) Anzeichen des Hanges 44

a) In der Persönlichkeit des Täters liegende Merkmale 44

b) Symptomatik der Straftaten 45

II. Erheblichkeit der Straftaten 46

1) Der Charakter der Straftaten 46

a) Die im Gesetz genannten Beispielsfälle 47

aa) Wirtschaftlicher Schaden 48

aaa) Die einzelnen Betrachtungsweisen zum Merkmal des wirtschaftlichen Schadens 48

bbb) Stellungnahme 5o

bb) Körperlicher Schaden 53

aaa) Die einzelnen Betrachtungsweisen zum Merkmal des körperlichen Schadens 53

bbb) Stellungnahme 54

cc) Seelischer Schaden 55

aaa) Betrachtungsweise zum Merkmal des seelischen Schadens 55

bbb) Zugrunde liegende Straftaten 55

Seite

ccc) Feststellbarkeit seelischen Schadens 56

b) Weitere im Gesetz nicht aufgeführte Gesichtspunkte 57

2) Einzel- oder Gesamtbetrachtung 59

a) Das Problem 59

b) Meinungsstand 61

c) Würdigung 63

III. Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit 68

1) Der Begriff "Allgemeinheit" 68

2) Die Voraussetzungen der Gefährlichkeit 68

C. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 62 n.F.) 70

2. Teil

Die Verwirklichung der Sicherungsverwahrung 72

I. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung 72

1) Die Dauer der Unterbringung 72

2) Die Reihenfolge der Vollstreckung und die weiteren vollstreckungsrechtlichen Vorschriften 74

3) Die gerichtliche Prüfung vor dem Ende des Vollzugs der Strafe (§ 67c I n.F.) 74

a) Überblick über das Verfahren 74

aa) Zuständigkeit 74

bb) Der Umfang der Anhörung durch das Gericht 75

b) Die sachlichen Voraussetzungen des § 67c I 1 n.F. 76

c) Die Entscheidung des Gerichts 77

4) § 67a II n.F. 78

II. Die Beendigung der Unterbringung 78

1) Die Voraussetzungen für die Beendigung der Unterbringung 78

2) Die Entscheidung des Gerichts 81

Seite

3) Die Fristen zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 67d II 1 n.F. 82

III. Die Aussetzung zur Bewährung 84

1) Die Führungsaufsicht (§§ 67c I, 67d II, IV - 68 II, 68a ff. n.F.) 84

2) Der Widerruf der Aussetzung (§ 67g I, III n.F.) 86

3) Vorzeitige Beendigung der Führungsaufsicht (§ 68e n.F.) 86

IV. Die Behandlung der Vollstreckung und der weiteren Vollstreckung einer vor der Reform angeordneten Sicherungsverwahrung 87

1) Die Voraussetzungen für die Vollstreckung und Weitervollstreckung einer vor dem 1.April 197o angeordneten Sicherungsverwahrung 87

a) Das Vorliegen der materiellen Anordnungsvoraussetzungen (§ 66 I Nr. 3 n.F.) 87

b) Das Vorliegen der formellen Voraussetzungen des reformierten Rechts 88

aa) Die Bedeutung des Problems 9o

bb) Der Meinungsstand 91

cc) Stellungnahme 94

2) Das Verfahren bei Fehlen der Voraussetzungen für eine Vollstreckung und Weitervollstreckung 98

a) Der Meinungsstand 98

b) Stellungnahme 1oo

3. Kapitel

Vergleich der Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung mit der ursprünglichen sowie der im Alternativentwurf vorgesehenen Regelung nebst kritischer Würdigung 1o1

Seite

1. Teil

Die Voraussetzungen der Anordnung der Sicherungsverwahrung 1o1

I. Die Voraussetzungen des § 66 n.F. im Vergleich zu der in §§ 2oa, 42e u.F. getroffenen Regelung 1o2

1) Die in § 2oa u.F. vorgesehene Strafverschärfung 1o4

2) Die formellen Voraussetzungen des § 66 n.F. und des § 2oa u.F. 1o7

a) § 66 I Nr. 1, 2 n.F. - § 2oa I u.F. 1o7

aa) Die Vorverurteilungen und die auslösende Tat 1o7

bb) Die im neuen Recht vorgenommene Einschränkung hinsichtlich der auslösenden Tat 1o9

cc) Die Vorverbüßung 112

dd) Die Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung 112

ee) Die Rückfallverjährung hinsichtlich §§ 66 I n.F. und § 2oa I u.F. 112

b) § 66 II n.F. - § 2oa II u.F. 113

aa) Die formellen Voraussetzungen 113

bb) Die Rückfallverjährung hinsichtlich § 66 II n.F. und § 2oa II u.F. 114

c) Charakter des § 66 I n.F. und des § 66 II n.F. 115

3) Die materiellen Voraussetzungen des § 66 n.F. und der §§ 2oa, 42e u.F. 115

a) § 66 I Nr. 3 n.F. - § 2oa I 1, II u.F. 115

b) § 42e u.F. - § 67c I n.F. 117

aa) Die Voraussetzungen 117

bb) Eignung der reformierten Regelung im Hinblick auf die früheren Prognoseschwierigkeiten 118

4) Das Verfahren nach der Reform des § 42e u.F. 119

5) Ergebnis 121

Seite

II. Die Voraussetzungen des § 66 n.F. im Vergleich zu der in §§ 7o, 69 AE getroffenen Regelung 121

1) Die Voraussetzungen des § 66 n.F. und der §§ 7o I, 69 I, II - III AE 122

a) Die materiellen Voraussetzungen 122

aa) Übereinstimmungen 122

bb) Abweichungen 123

b) Die formellen Voraussetzungen 124

aa) Übersicht 124

bb) Die Betrachtung der auslösenden Tat gemäß § 7o I AE und des strafrechtlichen Vorverhaltens gemäß § 69 III AE 126

cc) Die Betrachtung der auslösenden Tat gemäß § 7o I AE und des strafrechtlichen Vorverhaltens gemäß § 69 I, II AE 128

dd) Die sozialtherapeutische Unterbringung 129

aaa) Charakterisierung der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt 129

bbb) Die geltend gemachten Bedenken 131

ccc) Begutachtung der in § 7o I AE vorgesehenen Regelung 133

c) Lösungsvorschlag für die Zukunft 134

d) Zusammenfassung 135

2) Die in § 7o III AE getroffene Regelung 136

a) Die Anordnungsvoraussetzungen des § 7o III 1 AE 136

aa) Die materiellen Voraussetzungen 136

bb) Die formellen Voraussetzungen 136

Seite

b) Würdigung der Regelung des § 7o III 1 AE 136

c) Die Frage der Erfassung des durch § 7o III 1 AE angesprochenen Täterkreises im neuen Recht 138

aa) Vermindert schuldfähige gefährliche Täter 138

bb) Schuldfähige gefährliche Täter 14o

d) Vorschlag für eine künftige Regelung 141

III. Ergebnis der Würdigung der Voraussetzungen des § 66 n.F. 143

2. Teil

Die Verwirklichung der Sicherungsverwahrung 146

I. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung 146

1) Die Reihenfolge der Vollstreckung 146

a) Strafe - Unterbringung in der Sicherungsverwahrung 146

aa) Vergleichende Darstellung 146

bb) Die Frage des Vikariierens 146

aaa) Bejahende Meinung 146

bbb) Stellungnahme 148

b) Einordnung der sozialtherapeutischen Unterbringung 15o

2) Die gerichtliche Prüfung vor dem Ende des Vollzugs der Strafe (§ 67c I n.F.) 151

a) Einleitendes 151

b) Vergleichende Darstellung 152

3) Die Dauer der Unterbringung 152

a) Vergleichende Darstellung 152

b) Würdigung 153

Seite

II. Die Beendigung der Unterbringung 154

1) Die Voraussetzungen für eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung 154

a) Vergleichende Darstellung 154

b) Würdigung 155

2) Die Fristen zur Überprüfung der Voraussetzungen des § 67d II 1 n.F. 156

III. Ergebnis der Würdigung der Verwirklichung der Sicherungsverwahrung 157

3. Teil

Gesamtergebnis der Würdigung der Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung 158

4. KAPITEL

Überblick über die bisherigen praktischen Auswirkungen der Strafrechtsreform 16o

5. KAPITEL

Gegenwärtige und künftige Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung 168

I. Einleitendes 168

II. Der gegenwärtige Vollzug der Sicherungsverwahrung 17o

III. Die künftige Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung 175

Abkürzungsverzeichnis

aaO.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AE	Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil
AE StVollzG	Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes
a.F.	alte Fassung
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
a.M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
arg.	argumentum
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Allgemeine Verfügung
AVO	Arbeitsverwaltungsordnung
BAnz	Bundesanzeiger
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayVGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Bd.	Band
bez.	bezüglich
BGBl (I)	Bundesgesetzblatt (Teil I)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BSHG	Bundessozialhilfegesetz

BT-Drucks.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Drucksachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
CCB	Constitutio Criminalis Bambergensis
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
DAR	Deutsches Autorecht
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe, derselben
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung
E	Entwurf
ebd.	ebenda
E EGStGB	Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
EG	Einführungsgesetz
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EJF	Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht
E ö.StGB 1964	Entwurf eines (österreichischen) Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, 1964

E StVollzG	Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz -
f., ff.	folgende
Fußn.	Fußnote (n)
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GE	Gegenentwurf
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Halbs.	Halbsatz
HannRpfl	Hannoversche Rechtspflege. Verordnungen und Mitteilungen für den OLG-Bezirk Celle
HESt	Höchstrichterliche Entscheidungen. Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der obersten Gerichte in Strafsachen
h.M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
IKV	Internationale Kriminalistische Vereinigung
insb.	insbesondere
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JM	Justizminister
JMBl	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JVA	Justizvollzugsanstalt
JW	Juristische Wochenschrift

JZ	Juristenzeitung
KE	Entwurf der Strafrechtskommission (1913)
KG	Kammergericht
KRG	Kontrollratsgesetz
LB	Lehrbuch
LG	Landgericht
LM	Lindenmaier - Möhring. Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr(n).	Nummer (n)
NW	Nordrhein-Westfalen
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Verfahrensrecht
Prot.Sond.A.	Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode
pr.StGB	Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten v. 14. April 1851
RdJ	Recht der Jugend
Rdn.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGBl (I)	Reichsgesetzblatt (Teil I)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

RV	Rundverfügung
s.	siehe
S.	Satz, Seite
s.a.	siehe auch
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchlHOLG	Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht
Schw.StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
1.StrRG	Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (auch als 1.Strafrechtsreformgesetz bezeichnet)
2.StrRG	Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts (auch als 2.Strafrechtsreformgesetz bezeichnet)
StrTilgG	Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken
StrVollO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz -
u.	und
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliche
u.F.	ursprüngliche Fassung
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
v.	vom, von
VE	Vorentwurf

VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
vgl.	vergleiche
VRS	Verkehrsrechtssammlung
z.A.	zu Anfang
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zust.	zustimmend

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

-.- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (zit.: Allgemeines Landrecht)
Neue Ausgabe, zweiter Teil, zweiter Band, Berlin 1806

-.- Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil
Tübingen
1. Auflage (zit.: AE, 1.Aufl.), 1966
2. Auflage (zit.: AE), 1969

-.- Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes
Tübingen 1973

-.- Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung 1925 (Reichsratsvorlage)
1. Teil: Entwurf
2. Teil: Begründung
Veröffentlicht:
Als Nachdruck in: Materialien zur Strafrechtsreform, 3. Band, Bonn 1954
Ursprünglich: Berlin 1925

Baumann Die Reform des Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuches
In: Die deutsche Strafrechtsreform, S. 56 ff., München 1967

Strafrecht, Allgemeiner Teil
Bielefeld
5. Auflage (zit.: Baumann, LB, 5. Aufl.), 1968
7. Auflage (zit.: Baumann, LB), 1975

Strafrechtsreformgesetz (zit.: Baumann, Strafrechtsreformgesetz)
Bielefeld 1970
Ergänzung zum Lehrbuch Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, 1968

-.- Bericht des Sonderausschusses "Strafrecht" über die Beratung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 in der IV.Wahlperiode
Abgedruckt im Anhang zu: Beratungen des Sonderausschusses "Strafrecht", Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode

Beyer	Die Gesamtstrafe als Vorverurteilung im neuen Recht der Sicherungsverwahrung NJW 1971, 1597 f.
Binding	Die Normen und ihre Übertretung, erster Band: Normen und Strafgesetze Dritte Auflage, Leipzig 1916
Blau	Ist die freiwillige Entmannung homosexueller Sittlichkeitsverbrecher während des Straf- oder Maßregelvollzuges zulässig und angezeigt? MSchrKrim 1960, 41 ff.
Blei	Strafrecht, I. Allgemeiner Teil München 13. Auflage (zit.: Mezger-Blei, 13. Auflage), 1968 16. Auflage (zit.: Blei, LB), 1975
	Strafrecht, Allgemeiner Teil Schönfelder, Prüfe Dein Wissen, Rechtsfälle in Frage und Antwort, Heft 9 (zit.: Blei, Rechtsfälle) 7. Auflage, München 1975
Bockelmann	Strafrecht. Allgemeiner Teil 2. Auflage, München 1975
von dem Borne	Der persönliche Kontakt von Strafgefangenen und Verwahrten mit der Außenwelt Eine Untersuchung in den Männergefängnissen Glasmoor bei Hamburg und Hamburg-Neuengamme sowie dem Männerzuchthaus und der Sicherungsverwahranstalt in Hamburg-Fuhlsbüttel aus dem Jahre 1968 unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der Dauer des Freiheitsentzuges auf den Umfang des Kontakts Diss. Göttingen 1970
Brauneck	Der Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung In: Die Reform des Strafvollzuges (herausgegeben von Baumann), München 1974, S. 129 ff. (zit.: Brauneck, Die Reform des Strafvollzuges)

Bruns	Über Häufung und Auswahl konkurrierender Sicherungsmaßnahmen (§ 42n StGB) ZStW 6o (1940), 474 ff.
Dallinger- Lackner	Jugendgerichtsgesetz 2. Auflage, München, Berlin 1965
Dreher	Strafgesetzbuch München 34. Auflage (zit.: Dreher, 34. Aufl.), 1974 36. Auflage, 1976
	Zur Auslegung des § 42e I Nr. 1 StGB- Eine Besprechung der Urteile BGHSt 24, 243 und MDR 1972, 7o2 Nr. 52 MDR 1972, 826 ff.
Eisenberg	Zum Behandlungskonzept der Sozialtherapeutischen Anstalten (2.StrRG § 65) NJW 1969, 1553 ff.
Engelhardt	Die Erfahrungen mit der Durchführung der §§ 2oa, 42e ff. StGB im Bereich des OLG Celle seit 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Prognose Diss. Kiel 1963
-.-	Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums Berlin 192o Erster Teil: Entwurf der Strafrechtskommission (1913) Zweiter Teil: Entwurf von 1919 Dritter Teil: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919

-.- Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1927 mit Begründung und 2 Anlagen (Reichstagsvorlage)
1. Teil: Entwurf
2. Teil: Begründung
Anlage I: Die Behandlung wichtiger Fragen der Strafrechtsreform in der ausländischen Gesetzgebung
Anlage II: Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich seit 1882
Veröffentlicht:
Als Nachdruck in: Materialien zur Strafrechtsreform, 4. Band, Bonn 1954
Ursprünglich: Berlin 1927

-.- Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1930
Veröffentlicht:
Als Nachdruck in: Materialien zur Strafrechtsreform, 5. Band, Bonn 1954
Ursprünglich: Berlin, Leipzig 1930

-.- Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) mit Begründung
Abgedruckt in: BT-Drucks. VI/3250

-.- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1.StrRG)
Mit vorangehendem Ersten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform
Abgedruckt in: BT-Drucks. V/4094, 71 ff., 1 ff.

-.- Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) - mit Begründung
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz
Karlsruhe
Auch BT-Drucks. VII/918

-.- Entwurf eines Strafgesetzbuches samt Erläuterungen, Allgemeiner Teil, 1964
Bundesministerium für Justiz
Wien

-.- Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 mit Begründung
Abgedruckt in: BT-Drucks. IV/650

-.- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (2.StrRG)
Mit vorangehendem Zweiten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform
Abgedruckt in: BT-Drucks. V/4095, 52 ff., 1 ff.

Exner Das System der sichernden und bessernden Maßregeln nach dem Gesetz v. 24.11.1933
ZStW 53 (1934), 629 ff.

Kriminologie (zit.: Exner, LB)
3. Auflage, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1949

Wie erkennt man den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher?
DJ 1943, 377 ff.

Feuerbach Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts
Herausgegeben von C.J.A. Mittermaier
Vierzehnte Originalausgabe, Gießen 1847

Finger — Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung
Der Gerichtssaal, Band 1o4 (1934), 176 ff.

Fränkel — Anm. zu BGH v. 4.11.1958 (BGHSt 12, 129 ff.)
LM § 2oa StGB Nr. 17

Gallas — Der dogmatische Teil des Alternativentwurfs
ZStW 8o (1968), 1 ff.

-.- — Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs mit Begründung
Aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt (zit. Gegenentwurf, GE)
Berlin 1911

Geisler — Die Sicherungsverwahrung im englischen und deutschen Strafrecht
Ein Beitrag zur Behandlung und Bestrafung von Rezidivisten
Berlin 1967
Auch Diss. Kiel 1966

Gerhard — Strafvollzugsreform
In: Bericht aus Bonn, ZRP 1971, 139 ff.

Gerland — Die Sicherungsverwahrung des § 42e StGB und ihre Voraussetzungen
In: Festschrift für Rudolf Hübner zum 7o. Geburtstag, Jena 1935, S. 19 ff.

Germann — Schweizerisches Strafgesetzbuch
9. Auflage, Zürich 1972

Göhler — Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
NJW 1974, 825 ff.

Gölz — Die Sicherungsverwahrung im Deutschen und im neuen Schweizerischen Strafgesetzbuch
Rechtsvergleichende Darstellung
Diss. Heidelberg 1940

Göppinger — Kriminologie
2. Auflage, München 1973

Greiser — Die Serientat und der "schwere wirtschaftliche Schaden" im neuen Recht der Sicherungsverwahrung
NJW 1971, 789 ff.

Gribbohm — Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln
JuS 1967, 349 ff.

Grünwald — Das Rechtsfolgensystem des Alternativentwurfs
ZStW 80 (1968), 89 ff.

Sicherungsverwahrung, Arbeitshaus, vorbeugende Verwahrung und Sicherungsaufsicht im Entwurf 1962
ZStW 76 (1964), 633 ff.

Grunau — Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO)
- Strafvollzug an Erwachsenen -
Köln, Berlin, Bonn, München 1972

Hafner — Anm. zu RG v. 2o.8.1934 (JW 1934, 2691 f.)
JW 1934, 2691

Anm. zu RG v. 23.8.1934 (RGSt 68, 297 f.= JW 1934, 269o f.)
JW 1934, 269o f.

Hall — Sicherungsverwahrung und Sicherungsstrafe
ZStW 7o (1958), 41 ff.

Hartung — Tateinheit und künstliche Verbrechenseinheiten in der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts
SJZ 195o, Sp. 326 ff.

Haße — Die Voraussetzungen der Verhängung von Sicherungsverwahrung in den Entwürfen eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs
Diss. Leipzig 1931

Hedemann — Die Sicherungsverwahrung der Schwerverbrecher
Diss. Jena 1934

Hegel — Grundlinien der Philosophie des Rechts
Herausgegeben von Johannes Hoffmeister
Vierte Auflage, Hamburg 1955

Hellmer — Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934 - 1945
Berlin 1961

Hangtäterschaft und Berufsverbrechertum (zur Anordnung der Sicherungsverwahrung)
ZStW 73 (1961), 441 ff.

	Rückfallverbrechertum und Frühkriminalität ZStW 72 (1960), 397 ff.
Holtzendorff	Handbuch des deutschen Strafrechts Erster Band: Die geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Strafrechts Berlin 1871
Horn	Die strafrechtlichen Sanktionen Eine systematische Darstellung für die Praxis der Strafrechtspflege München 1975
Horstkotte	Die Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts über den Rückfall und die Maßregeln der Sicherung und Besserung JZ 1970, 152 ff.
Jescheck	Die kriminalpolitische Konzeption des Alternativentwurfs eines Strafgesetzbuchs (Allgemeiner Teil) ZStW 80 (1968), 54 ff.
	Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil Berlin 1. Auflage (zit.: Jescheck, LB, 1. Aufl.), 1969 2. Auflage (zit.: Jescheck, LB), 1972
Jung	Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes JuS 1972, 482 ff.
Kant	Metaphysik der Sitten Herausgegeben von Karl Vorländer Unveränderter Abdruck der vierten Auflage von 1922, Leipzig 1945

Köhler	Die materiellrechtliche Bedeutung "formeller" Maßregelvoraussetzungen bei der Sicherungsverwahrung NJW 1975, 1150 ff.
Koffka	Anm. zu BGH v. 25.5.1971 (NJW 1971, 1416 f.= JR 1971, 426 f.) und zu BGH v. 18.5.1971 (NJW 1971, 1322 ff.) JR 1971, 427 f.
	Anm. zu OLG Oldenburg v. 23.7.1971 (NJW 1971, 1951 ff.) JR 1972, 250 f.
Kohlhaas	Anm. zu BGH v. 18.2.1954 (BGHSt 5, 350 ff.) LM § 42e StGB Nr. 5
	Anm. zu BGH v. 4.11.1958 (BGHSt 12, 129 ff.) EJF, im Anschluß an C I Nr. 49 (S. 81 f.)
Kohlrausch	Der Sammelbegriff der Sammelstraftat ZAkDR 1938, 473 ff.
Kohlrausch-Lange	Strafgesetzbuch 43. Auflage, Berlin 1961
Lackner	Anm. zu BGH v. 4.11.1958 (BGHSt 12, 129 ff.) JR 1959, 226 f.
	Der Alternativentwurf und die praktische Strafrechtspflege JZ 1967, 513 ff.

Strafgesetzbuch
München
8. Auflage (zit.: Lackner - Maassen,
8. Auflage), 1974
1o. Auflage 1976

Lang-Hinrichsen — Grundfragen der österreichischen Strafrechtsreform unter Berücksichtigung der deutschen Strafrechts-Reformbewegung
In: Schriftenreihe der Vereinigung Vorarlberger Akademiker, Heft 7
- Zur österreichischen Strafrechtsreform -,
S. 43 ff. (zit.: Lang-Hinrichsen, Zur österreichischen Strafrechtsreform)
Bregenz 1965

Probleme der Sicherungsverwahrung
Zum Begriff der erheblichen Straftat
In: Festschrift für Reinhart Maurach zum 7o. Geburtstag (zit.: Festschrift für Maurach)
Karlsruhe 1972

-.- — Leipziger Kommentar
Strafgesetzbuch
Begründet von Ebermayer, Lobe, Rosenberg
8. Auflage (zit.: Leipziger Kommentar, 8. Aufl.)
Herausgegeben von Jagusch, Mezger, Schaefer, Werner
Berlin 1957

9. Auflage (zit.: Leipziger Kommentar)
Herausgegeben von Baldus und Wilms
Berlin, New-York 1973

Leibholz-Rinck — Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
4. Auflage, Karlsruhe 1971

Lenckner — Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit
Sonderdruck aus Handbuch der forensischen Psychiatrie
Band I. Teil A Die rechtlichen Grundlagen
Berlin, Heidelberg, New-York 1972

Lersch — Strafvollzugsreform
In: Bericht aus Bonn, ZRP 1971, 67 f.

v. Liszt — Die Entstehung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung
In: Festband anläßlich des 25-jährigen Bestehens der Internationalen Vereinigung, Berlin 1914 (Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, 21. Band, Heft 1), S. 1 ff.

Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge
Berlin 1905
Erster Band (1875 - 1891) - zit.: Liszt, Vorträge I -:
Der Zweckgedanke im Strafrecht, S. 126 ff. (auch ZStW 3 - 1883 -, 1 ff.)
Zweiter Band (1892 - 1904) - zit.: Liszt, Vorträge II -:
Über den Einfluß der soziologischen und anthropologischen Forschungen auf die Grundbegriffe des Strafrechts, S. 75 ff.
Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik, S. 170 ff.
Das gewerbsmäßige Verbrechen, S. 308 ff.

Maetzel — Überleitungsprobleme der "alten" Sicherungsverwahrten
MDR 1971, 85 ff.

Zum Zweck der Maßregel der Sicherungsverwahrung
NJW 1970, 1263 f.

-.- Materialien zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl I, 469)
1. Band
Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 7/55o)
2. Band
Erster Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (Drucksache 7/1232)
Erster Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (Drucksache 7/1261)
Bundesministerium der Justiz
Bonn, April 1974

Maunz-Dürig-Herzog — Grundgesetz, Band I und II
13. Lieferung, München 1973

Maurach — Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil
Karlsruhe
3. Auflage (zit.: Maurach, LB, 3. Aufl.), 1965
4. Auflage (zit.: Maurach, LB), 1971

Die Kriminalpolitischen Aufgaben der Strafrechtsreform
In: Verhandlungen des dreiundvierzigsten Deutschen Juristentages, Band I, 3. Teil, Heft A, Tübingen 196o

Mayer — Strafrecht, Allgemeiner Teil
Stuttgart, Köln 1953 (zit.: Mayer, Auflage 1953)
Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1967

Mezger — Anm. zu RG v. 6.6.194o (RGSt 74, 217 ff.)
DR 194o, 1277 f.

Die Straftat als Ganzes
ZStW 57 (1938), 675 ff.

Müller-Dietz	Das Strafvollzugsgesetz NJW 1966, 913 ff.
	Die Entwürfe zu einem Strafvollzugsgesetz und die Strafvollzugsreform JZ 1974, 351 ff., 489 ff.
Nagler	Anm. zu RG v. 27.10.1938 (ZAkDR 1939, 385 f.) ZAkDR 1939, 386 f.
Naucke	Strafrecht, Eine Einführung Frankfurt / Main 1975
Neu, Axel Dietmar	Die finanziellen Auswirkungen des Alternativ-Entwurfs In: Die Reform des Strafvollzuges (herausgegeben von Baumann), München 1974, S. 145 ff. (zit.: Neu, A.D., Die Reform des Strafvollzuges)
Neu, Guido	Die Behandlung der Vollstreckung bzw. Weitervollstreckung einer nach früherem Recht (§§ 20a, 42e StGB a.F.) angeordneten Sicherungsverwahrung MDR 1973, 551 ff.
	Die erhebliche Straftat gemäß § 42e I Nr. 3 StGB bzw. § 66 I Nr. 3 2.StrRG, insbesondere die "singuläre" und "additive" Erheblichkeit MDR 1972, 915 ff.
Niese	Anm. zu BGH v. 21.9.1951 (BGHSt 1, 313 ff.) JZ 1953, 174

Nipperdey	Die Würde des Menschen In: Bettermann - Nipperday - Scheuner, Die Grundrechte, zweiter Band: Die Freiheitsrechte in Deutschland, 2. Auflage, Berlin 1968, S. 1 ff.
v.Olshausen	Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, erste Lieferung 12. Auflage, Berlin 1942
Pelchen	Anm. zu BGH v. 29.6.1965 (BGHSt 2o, 232 f.) LM § 42b StGB Nr. 25
	Anm. zu BGH v. 25.1.1966 (BGHSt 21, 11) LM § 2oa StGB Nr. 23
Peters	Strafprozeß 2. Auflage, Karlsruhe 1966
Pfeiffer- Maul-Schulte	Strafgesetzbuch Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Essen 1969
Preisendanz	Strafgesetzbuch Berlin 28. Auflage (zit.: Petters - Preisendanz, 28. Auflage), 1974 29. Auflage, 1975
Richter	Anm. zu RG v. 15.1o.1934 (JW 1934, 313o) JW 1934, 313o
	Die Sicherungsverwahrung nach den Entwürfen (Reichstagsvorlagen) eines Strafgesetzbuchs und eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 Diss. Tübingen 1928

-.-	Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen - 4434 - IV A. 17 -
Rietzsch	Die Anordnung der Sicherungsverwahrung In: Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 7: Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung, Berlin 1938, S. 25 ff.
Roeder	Der Allgemeine Teil des österreichischen Strafgesetzentwurfes in der Fassung des Ministerialentwurfes von 1964 (zit.: Roeder, Der Allgemeine Teil des österreichischen Strafgesetzentwurfes) Wien 1965
Röhl	Das rechtliche Gehör NJW 1964, 273 ff.
Rolinski	Außenkontakte des Insassen In: Die Reform des Strafvollzuges (herausgegeben von Baumann), München 1974, S. 77 ff. (zit.: Rolinski, Die Reform des Strafvollzuges)
Roxin-Stree-Zipf-Jung	Einführung in das neue Strafrecht 2. Auflage, München 1975
Rudmann	Grundbegriffe, Entwicklung und gesetzliche Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts bis zum Januar 1935 Diss. Heidelberg 1935
Rudolph	Zum Vollzug und zur bedingten Entlassung aus der Sicherungsverwahrung DRiZ 1956, 176 ff.

Rudolphi-Horn-Samson-Schreiber	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch Band I, Allgemeiner Teil (§§ 1 - 79b) Frankfurt / Main 1975
Sack	Anm. zu OLG Koblenz v. 31.1o.1974 (MDR 1975, 241 f.) MDR 1975, 242 f.
Sauer	Allgemeine Strafrechtslehre 3. Auflage, Berlin 1955
Sax	Die Grundsätze der Strafrechtspflege In: Bettermann - Nipperdey - Scheuner, Die Grundrechte, dritter Band, 2. Halbband: Rechtspflege und Grundrechtsschutz, 2. Auflage, Berlin 1972, S. 9o9 ff.
Schachert	Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten Diss. Göttingen 1963
Schäfer	Deutsche Strafgesetzentwürfe von 19o9 bis 1927 Synoptische Gegenüberstellung der deutschen und österreichischen Strafgesetzentwürfe und des geltenden deutschen Strafrechts (zit.: Schäfer, Deutsche Strafgesetzentwürfe) Mannheim, Berlin, Leipzig 1927
Schäfer-Wagner-Schafheutle	Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung Berlin 1934
Schafheutle	Anm. zu RG v. 12.7.1934 (RGSt 68, 295 f.) JW 1934, 32o2 f.

	Anm. zu RG v. 5.1o.1934 (JW 1934, 32o1 f.) JW 1934, 32o1 f.
Schlosser	Zur verfassungsrechtlichen Problematik der Irrtumsregelung in § 22 Wehrstrafgesetz JZ 1958, 526 ff.
Schlüter	Die Problematik des § 42b StGB in seiner Verbindung mit § 51 II StGB aus der Sicht eines Anstaltspsychiaters NJW 1968, 2276 f.
Schmidhäuser	Strafrecht, Allgemeiner Teil Tübingen 197o
Schmidt, Eberhard	Anm. zu OLG Düsseldorf v. 8.12.1949 (SJZ 195o, Sp. 284 ff.) SJZ 195o, Sp. 286 ff.
	Anm. zu BGH v. 21.9.1951 (BGHSt 1, 313 ff.= JZ 1951, 755 f.) JZ 1951, 756
	Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (zit.: Eb. Schmidt, Einführung) 3. Auflage, Göttingen 1965
Schmidt, Hans Wolfgang	Anhörung des Sicherungsverwahrten im Verfahren nach § 42f StGB und Stellungnahme der Vollzugsanstalt NJW 1965, 1318 f.
	Die Anhörung des Verurteilten bei bedingter Entlassung nach § 26 StGB MDR 1961, 195 ff.

Schmidt-Bleibtreu/Klein	Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland 3. Auflage, Neuwied, Berlin 1973
Schmidt-Leichner	Fortsetzungszusammenhang und gefährlicher Gewohnheitsverbrecher DR 1943, 882 ff.
Schmitt	Arbeit - Sozialversicherung - Wiedergutmachung In: Die Reform des Strafvollzuges (herausgegeben von Baumann), München 1974 S. 69 ff. (zit.: Schmitt, Die Reform des Strafvollzuges)
Schneider	Kriminologie und Behandlung heranwachsender und jungerwachsener Rechtsbrecher RdJ 1963, S. 1 ff., 24 ff.
	Kriminologie, Standpunkte und Probleme (zit.: Schneider, Kriminologie) Berlin, New-York 1974
Schönke-Schröder	Strafgesetzbuch München 14. Auflage (zit.: Schönke-Schröder, 14. Aufl.), 1969 16. Auflage (zit.: Schönke-Schröder, 16. Aufl.), 1972 17. Auflage (zit.: Schönke-Schröder, 17. Aufl.), 1974 18. Auflage, 1976
Schröder	Die "Erforderlichkeit" von Sicherungsmaßregeln JZ 1970, 92 ff.

Schultz	Kriminalpolitische Bemerkungen zum Entwurf eines Strafgesetzbuches, E 1962 JZ 1966, 113 ff.
Schulz	Bericht aus Bonn ZRP 1974, 225 ff. ZRP 1975, 196 f.
Schunck- De Clerck	Allgemeines Staatsrecht und Staatsrecht des Bundes und der Länder 4. Auflage, Siegburg 1972
Schwalm	Die kriminalpolitische Bedeutung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs (E 1962, Bundestagsvorlage) GA 1964, 257 ff.
Seelig- Weindler	Die Typen der Kriminellen Berlin, München 1949
Sieverts	Würde sich für ein neues Strafgesetzbuch die Einführung der unbestimmten Verurteilung empfehlen und in welchem Umfang? Wie wäre sie auszugestalten? In: Materialien zur Strafrechtsreform, 1. Band, Bonn 1954, S. 1o7 ff.
Speidel	Die Sicherungsverwahrung nach den Entwürfen zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch Diss. Tübingen 193o
Stein	Lehrbuch des Staatsrechts 3. Auflage, Tübingen 1973

Steinhilper — Sexualtäter und Sicherungsverwahrung
Abhandlung über Fragen der Sicherungsverwahrung und kriminologische Untersuchung an rückfälligen Sexualtätern
(zit.: Steinhilper, Sexualtäter und Sicherungsverwahrung)
Diss. Heidelberg 1971

-.- — Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nebst dem Gesetz über die Einführung desselben (zit.: pr. StGB)
Zweite amtliche Ausgabe, Berlin 1856

-.- — Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen 1966 - 1972
Bericht des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu Punkt 1 des Antrages der Fraktion der CDU zur Situation des Strafvollzuges im Lande NW - Drucksache 7/1562 -
Bestandsaufnahme der Reformmaßnahmen im Strafvollzug des Landes NW seit 1966

Stratenwerth — Strafrecht, Allgemeiner Teil I
Die Straftat
Köln, Berlin, Bonn, München 1971

Stree — Deliktsfolgen und Grundgesetz
Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafen und sonstigen strafrechtlichen Maßnahmen
Tübingen 1960

-.- — Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen
AV d. JM v. 28.Juni 1972 - 4431 IV B. 28 -

-.- — Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch
Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission (zit.: Vorentwurf, VE)
Berlin 1909

-.-

Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission von 1896 (Beilage zu Band VI der Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung) - zit.: VE zu einem Schw.StGB -

Treptow

Das Verfahren der Vollstreckungskammern
NJW 1975, 11o5 ff.

Wacker

Sicherungsverwahrung und Grundgesetz
Diss. Tübingen 1965

Weihrauch

Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher
Kriminologische Untersuchungen an rückfälligen Vermögenstätern unter dem Gesichtspunkt der §§ 2oa, 42e StGB. Zugleich ein Beitrag zur Bestimmung der Gefährlichkeit des Gewohnheitsverbrechers
(zit.: Weihrauch, Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher)
Diss. Heidelberg 1968

Die materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung
NJW 197o, 1897 ff.

Welzel

Das Deutsche Strafrecht
Berlin
1o. Auflage (zit.: Welzel, 1o. Aufl.), 1967
11. Auflage, 1969

Wessels

Strafrecht, Allgemeiner Teil
5. Auflage, Karlsruhe 1975

Wintrich

Zur Problematik der Grundrechte
In: Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
-Geisteswissenschaften -, Heft 71,
Köln, Opladen 1957

Zipf — Nachtrag zu Maurach, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Karlsruhe 1971, durch Einarbeitung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2.3.1974 (BGBl I, S. 469) Karlsruhe 1974

Zoepfl — Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung und mit den Projekten der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von den Jahren 1521 und 1529 (zit.: Zoepfl, Die Peinliche Gerichtsordnung) Dritte (synoptische) Ausgabe, Leipzig, Heidelberg 1883

-.- — Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch Gefertigt im Reichsjustizamt (zit.: Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen) Berlin 1911

Bezeichnung

der

strafrechtlichen Bestimmungen

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in der Fassung des 2. Strafrechtsreformgesetzes vom 4. Juli 1969[1], das am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist[2], und in der Fassung des zum selben Zeitpunkt wirksam gewordenen[3] Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974[4] werden mit dem Zusatz "n.F." (neue Fassung) zitiert. Die Bestimmungen des 2. Strafrechtsreformgesetzes, die erst ab 1. Januar 1978 gelten[5], sind ebenso bezeichnet.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs, die durch das 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25. Juni 1969[6] teils am 1. September 1969, teils am 1. April 197o in Kraft getreten waren[7], tragen die Bezeichnung "a.F." (alte Fassung).

---

1) BGBl 1969 I, 717 ff.
2) BGBl 1973 I, 9o9
3) Art. 326 EGStGB
4) BGBl 1974 I, 469 ff., s. insb. Art. 18 II Nr. 1, 2o - 38, IV EGStGB
5) Nach § 1 des Gesetzes über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 3o. Juli 1973 werden die Vorschriften des 2. StrRG über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt und die Überweisung in den Vollzug dieser Maßregel erst am 1. Januar 1978 wirksam (BGBl 1973 I, 9o9)
6) BGBl 1969 I, 645 ff.
7) Art. 1o5 1.StrRG

Den Paragraphen des bis dahin gültigen Strafgesetzbuchs[8] ist der Zusatz "u.F." (ursprüngliche Fassung) beigefügt.

Auf die Bezeichnung "StGB" ist in allen Fällen zur Vereinfachung der Darstellung verzichtet worden.

Die Bestimmungen der verschiedenen Entwürfe werden mit "E" und der jeweiligen Jahreszahl ihrer Entstehung angegeben.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch tragen die Bezeichnung "StPO n.F.". Die vorher geltenden Vorschriften führen den Zusatz "StPO a.F.". Entsprechendes gilt für die Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Im übrigen wird auf das Abkürzungsverzeichnis verwiesen.

---

8) Vom 15.5.1871 (RGBl, 127 ff.) mit Einfügung des Maßregelrechts durch Gesetz v. 24.11.1933 (RGBl I, 995 ff.) bei Berücksichtigung der Umbenennung des § 42n in § 42p, die durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs v. 26.11.1964 erfolgt ist (BGBl I, 921, 922).

Einleitung

Mit der vorliegenden Arbeit soll eine Maßregel der Besserung und Sicherung behandelt werden, die seit mehr als vierzig Jahren besteht, Gegenstand mehrerer Untersuchungen[1)] gewesen ist und deren Voraussetzungen durch die Reform des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches geändert worden sind. Es handelt sich um die Sicherungsverwahrung, die neben einer Freiheitsstrafe gegen Hangtäter angeordnet und im Anschluß an die Strafe vollzogen wird.

Die Arbeit will die Sicherungsverwahrung in der Gestalt, die ihr der Reformgesetzgeber zugedacht hat, kritisch betrachten. Sie stellt den Versuch eines kleinen Beitrages zur Reform des Rechts der Maßregeln der Besserung und Sicherung dar.

Sie beginnt zur Einführung in diesen Problemkreis mit einer Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des Maßregelrechts, insbesondere einem Überblick über die früheren Entwürfe (Kapitel 1).

---

1) Genannt seien etwa folgende Autoren, wobei hinsichtlich der Titel ihrer Arbeiten zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Literaturverzeichnis verwiesen wird: Richter (1928), Speidel (1930), Haße (1931), Hedemann (1934), Gerland (1935), Rudmann (1935), Gölz (1940), Hellmer (1961), Engelhardt (1963), Schachert (1963), Wacker (1965), Geisler (1967), Weihrauch (1968), von dem Borne (1970), Steinhilper (1971)

Anschließend werden die Voraussetzungen der Anordnung der Sicherungsverwahrung und ihrer Verwirklichung - - Unterbringung der Sicherungsverwahrten und Entlassung - behandelt (Kapitel 2).

Hierauf folgt die Untersuchung, ob die in Betracht kommenden Bestimmungen sachgerecht sind und welche Vorschläge zu einer weiteren Reform gemacht werden können. Die Beantwortung dieses Problemkreises geschieht durch einen Vergleich mit der ursprünglichen gesetzlichen Regelung sowie durch Vergleich mit dem Alternativentwurf aus dem Jahre 1969, der zu einem StGB-Entwurf der Bundesregierung aus dem Jahre 1962 (E 1962) erstellt worden ist (Kapitel 3).

Sodann wird die Frage behandelt, ob und wie sich die Änderung der Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung in der Praxis ausgewirkt hat. Da der Schwerpunkt der Arbeit in der kritischen Untersuchung der gesetzlichen Regelung liegt (Kapitel 2 und 3), wird hier von einer umfangreichen empirischen Betrachtung abgesehen und ein Überblick nur unter Auswertung des bisher vorliegenden statistischen Zahlenmaterials gegeben (Kapitel 4).

Abschließend wird dargestellt, wie der Vollzug der Sicherungsverwahrung gegenwärtig aussieht und wie er künftig ausgestaltet werden sollte (Kapitel 5).

1. Kapitel

Geschichtlicher Überblick

Spuren von Maßregeln der Sicherung zeigen sich für gewisse Täter bereits in dem ersten und für dreieinhalb Jahrhunderte einzigen deutschen "Reichsstrafgesetzbuch"[1] von 1532, der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina). Sie finden sich ferner in der "mater Carolinae"[2], der Halsgerichtsordnung für das Bistum Bamberg von 1507 (Constitutio Criminalis Bambergensis), die im Jahre 1516 auch in den brandenburgischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth als Brandenburgische Halsgerichtsordnung (Constitutio Criminalis Brandenburgica, "soror Carolinae" [3]) eingeführt wurde. Zwischen Strafe und sichernder Maßnahme wurde damals noch nicht scharf unterschieden, die Gedanken der Strafe und der Sicherung gingen vielmehr ineinander über[4]. So sollte etwa nach Art. 195 CCC[5] ein dort näher bezeichneter Täter "inn gefenknuss enthalten werden, biss er gnugsam vnd gebürlich caution vnd bestandt thut, damit landt vnd leut vor jm versichert werden".

---

1) Welzel, § 2, 3
2) Blei, LB, § 6 V 1; Holtzendorff, § 34, S. 68
3) Holtzendorff aaO.
4) Rietzsch in: Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung, S. 25 f.
5) Abgedruckt bei Zoepfl, Die Peinliche Gerichtsordnung, S. 161; s. hierzu auch den ähnlichen Art. 221 CCB bzw. Brandenburgica (bei Zoepfl aaO., S. 160) und ferner Art. 176 CCC (bei Zoepfl aaO., S. 149) sowie Art. 202 CCB bzw. Brandenburgica (bei Zoepfl aaO., S. 148)

Solche Sanktionen wurden noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ausgesprochen[6]. Erst Ernst Friedrich Klein, der Hauptverfasser des strafrechtlichen Teils des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794, unterschied zwischen Strafe und sichernder sowie bessernder Maßnahme. Hierbei beruhten diese Maßnahmen schließlich[7] als selbständig neben der Strafe stehende Sicherungsmittel nicht auf der Tat, sondern auf der Gefahr, die vom Täter für die Zukunft zu erwarten war. Die Maßnahmen sollten demgemäß so lange währen, als von einer solchen Gefährlichkeit gesprochen werden konnte[8]. Entsprechend heißt es im preußischen Allgemeinen Landrecht[9] (2. Teil, 2o. Titel) etwa:

> § 1o23[10]
> Weibspersonen, die von der Hurerey ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizey zu begeben, sollen aufgegriffen, und zu dreimonathlicher Zuchthausarbeit verurteilt werden.
>
> § 1o24[11]
> Nach ausgestandener Strafe sind sie in Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten.
>
> § 5[12]
> Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden koennten, sollen, auch nach ausgestandener Strafe, des Verhafts nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande sind.

---

6) Vgl. Sieverts in: Materialien zur Strafrechtsreform, 1. Bd., S. 113
7) Zur Entwicklung im einzelnen Rietzsch in: Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung, S. 27
8) Zu alldem: Eb. Schmidt, Einführung, § 241; Rietzsch aaO.
9) Abgedruckt in: Allgemeines Landrecht
1o) AaO., S. 632
11) AaO., S. 632
12) AaO., S. 488

§ 1160[13]
Macht er sich dieses Verbrechen - d.h. eines gemeinen Diebstahls, § 1159 II 20 ALR[14] -, nach zweimaliger Verurtheilung, zum drittenmale schuldig: so soll er, nach ausgestandener Strafe, in einem Arbeitshause so lange verwahrt, und zur Arbeit angehalten werden, bis er sich bessert, und hinlaenglich nachweiset, wie er kuenftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen koennen.

Da damals die Eigentumskriminalität weiter um sich griff[15], wurde dieser Dualismus von Strafe und Sicherungsmittel teilweise wieder aufgegeben. So sah die "Zirkularverordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen" vom 26. Februar 1799[16] für den "bereis zwey oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestraften"[17] eine Sicherungsstrafe vom unbestimmter Dauer vor[18]. Sie galt ferner für den Täter, der "eines auf diese oder ähnliche Art zum ersten Mal verübten gewaltsamen Diebstahls überführt" worden war[19]. Die Verordnung behielt aber gegenüber Münz- und Urkundenfälschern sowie Betrügern in schweren Fällen die Zweispurigkeit bei. Sie räumte hier die Möglichkeit ein, auch darauf zu erkennen, "daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährlichen Folgen haben werde"[20].

---

13) AaO., S. 649
14) AaO., S. 649
15) Eb. Schmidt, Einführung, § 242
16) Eb. Schmidt aaO.; Rietzsch aaO., S. 28
17) § 12 der Verordnung, abgedruckt bei Hedemann, Die Sicherungsverwahrung der Schwerverbrecher, S. 7; bei Finger in: Der Gerichtssaal, Bd. 104, S. 199
18) S. §§ 12, 16 der Verordnung; Geisler, Die Sicherungsverwahrung im englischen und deutschen Strafrecht, S. 29
19) § 16, abgedruckt bei Finger, Hedemann, beide aaO.
20) § 30 der Verordnung, insoweit abgedruckt bei Rietzsch aaO.

Dem Nachfolger des strafrechtlichen Teils des preußischen Allgemeinen Landrechts, dem preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851[21], waren sichernde Maßnahmen jedweder Art fremd. Es kannte allein das Arbeitshaus, in das "Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben"[22], weiterhin Landstreicher, Bettler, Müßiggänger u.ä.[23] zur Besserung[24] nach Beendigung der Strafe gebracht werden konnten[25].

Ferner waren weder im Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 187o[26] noch im Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871[27] derartige Maßregeln vorgesehen.

Der Rechtslehrer Franz v. Liszt trat 1882 in seiner Antrittsvorlesung über den "Zweckgedanken im Strafrecht" - dem "Marburger Programm"[28] - dafür ein, den nicht besserungsfähigen Gewohnheitsverbrecher[29] zum Schutz der Gesellschaft so lange wie nötig unschädlich zu machen[3o] und ihn deshalb auf unbestimmte Zeit, möglicherweise sogar lebenslang einzusperren[31].

---

21) Abgedruckt in: pr.StGB, S. 21 ff.
22) § 146 I pr.StGB, abgedruckt aaO., S. 63
23) §§ 117-119 pr.StGB, abgedruckt aaO., S. 54 f.
24) Rietzsch aaO., S. 29
25) §§ 12o I, 146 II pr.StGB; im einzelnen noch §§ 12o II/III, 146 IV pr.StGB
26) BGBl des Norddeutschen Bundes 187o, 197 ff., s. insbes. S. 2o4
27) RGBl 1871, 128 ff., s. insbes. S. 135
28) Liszt, Vorträge I, 126 ff.; auch ZStW 3, 1 ff.
29) Liszt, Vorträge I, 165 f., ferner 172
3o) Liszt aaO., 164, 166, 169; auch Liszt, Vorträge II, 8o; im einzelnen zur Ausgestaltung der Unschädlichmachung Liszt, Vorträge I, 17o
31) Liszt, Vorträge I, 164, 169, auch Vorträge II, 327, 31o

V. Liszt forderte so die Verhängung einer Schutz-[32] oder Sicherungsstrafe[33]. Diese sah er zugleich als Sicherungshaft im Sinne einer Sicherheitsmaßregel an, soweit sie auf Grund ihrer Länge den Charakter einer angemessenen Strafe verlor[34].

Eine Bekämpfung und Unschädlichmachung der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher hatte auch die von ihm im Jahre 1889 mitgegründete Internationale Kriminalistische Vereinigung zum Ziel[35]. Diese Vereinigung ging davon aus, daß die Unschädlichmachung des unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers in der Verhängung einer möglichst langen Strafe liegen müsse. Die Anordnung einer neben die Strafe tretenden besonderen Maßregel sah sie nicht vor[36].

Eine solche Zweispurigkeit erarbeitete der Rechtslehrer Carl Stooß in einem Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch[37] aus dem Jahre 1893[38], der zwischen Strafen und "sichernden Maßnahmen" unterschied[39]. Es folgte 1896 ein weiterer Vorentwurf, der in seinen Grundlagen nicht wesentlich verändert war[40]. Hiernach konnte das urteilende

---

32) Liszt, Vorträge I, 174
33) Liszt, Vorträge II, 328
34) Liszt aaO.
35) Liszt, Die Entstehung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, S. 2 f.; s. ferner Jescheck, LB, § 7 IV 4 m.w.Nachw.
36) Art. 2 Ziff. 9 der Satzung der IKV, abgedruckt bei Liszt aaO., S. 4, auch S. 8
37) Schmidhäuser, 21/4; Baumann, LB, § 44 I 1
38) Baumann aaO.; Schmidhäuser aaO. nennt als Zeitpunkt das Jahr 1894
39) Schmidhäuser aaO.
40) VE zu einem Schw.StGB, Vorwort S. IV/VI

Gericht gegen einen "vielfach Rückfälligen" bei der zuständigen Bundesbehörde dessen V e r w a h r u n g beantragen[41], die bejahendenfalls auf zehn bis zwanzig Jahre verfügt wurde[42] und an die Stelle der ausgesprochenen Strafe trat[43].

Die Zweispurigkeit von Strafen und Maßregeln wurde in der Folgezeit auch deutschen Reformvorschlägen zugrunde gelegt. So erschien im Jahre 1909 ein "Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch"[44], der besondere Maßregeln enthielt[45]. Er sah ferner für den vielfach rückfälligen Straftäter eine Straferhöhung[46] und damit eine Sicherungsstrafe vor[47].

Der im Jahre 1911 erstellte "Gegenentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs"[48] befürwortete über die Straferhöhung hinaus[49] die Unterbringung in eine Verwahranstalt[50].

---

41) Art.44 I VE zu einem Schw.StGB
42) Art.44 II 2, 24 I 1 VE zu einem Schw.StGB
43) Art.44 II 3, 2. Halbs. VE zu einem Schw.StGB; zu weiteren Einzelheiten vgl. Art. 44, 24, 25 VE zu einem Schw.StGB insgesamt
44) Vorentwurf, S. 1 ff.,s. ferner Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen
45) Etwa: Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt: § 65 1 VE; in einer Trinkerheilanstalt: § 43 I 2 VE, auch i.V.m. § 65 I 2 VE; in einem Arbeitshaus: § 42 I VE i.V.m. §§ 255, 299 II, 31o II VE.
46) Im einzelnen § 89 I/II VE
47) Vgl. auch Eb. Schmidt, Einführung, § 329; zum Vollzug dieser Strafe, die in gesonderten Strafanstalten vollstreckt wurde, s. §§ 89 III 1 u. 2, 22 VE
48) Gegenentwurf, S. 1 ff., mit anschließender ausführlicher Begründung
49) Im einzelnen §§ 97 I, 96 I, 89 I GE
5o) Im einzelnen § 98 I 1 GE; zur Verwahrung s. ferner § 98 I 2 - V GE

Im Jahre 192o wurden die Entwürfe der Jahre 1913 ("Kommissionsentwurf")[51] und 1919[52] veröffentlicht[53].

Diese Entwürfe enthielten erstmals in der deutschen Strafrechtsgeschichte für Maßregeln einen besonderen Abschnitt[54]. Sie sahen für den bereits fünfmal verurteilten gewerbs- und gewohnheitsmäßigen, für die Rechtssicherheit gefährlichen Verbrecher eine Strafverschärfung vor, die im Entwurf von 1919 auf fünf Jahre begrenzt war[55]. Sie bestimmten weiter, daß diesen Tätern gegenüber zwingend auf Sicherungsverwahrung von unbestimmter Dauer erkannt werden mußte[56].

---

51) Eb. Schmidt, Einführung, § 33o
52) Zu diesen Entwürfen: Schäfer, Deutsche Strafgesetzentwürfe, S. VII f.; Eb. Schmidt aaO.; Jescheck, LB, § 11 III 3, IV 1
53) Veröffentlicht in: Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, erster und zweiter Teil; s. ferner die dort im dritten Teil veröffentlichte Denkschrift
54) KE: 1o. Abschnitt, §§ 95 ff.; E 1919: 22. Abschnitt, §§ 88 ff.
55) Im einzelnen: §§ 121, 119 KE; §§ 12o, 118 E 1919
56) § 1o6 I KE, § 1oo E 1919; s. ferner §§ 1o6 I/II, 1o7 KE, §§ 1o1, 1o2 E 1919

Im Jahre 1925 wurde der "Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs"[57] (Reichsratsvorlage)[58], im Jahre 1927 der "Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1927"[59] (Reichstagsvorlage)[6o] veröffentlicht.

Nach dem Entwurf 1925 konnte Sicherungsverwahrung ohne zeitliche Beschränkung verhängt werden, soweit es sich um einen für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Gewohnheitsverbrecher handelte, der verurteilt wurde, weil er zum zweiten Mal rückfällig geworden war[61]; bei der Verurteilung war eine Erhöhung der Strafe bis zu fünfzehn Jahren zulässig[62]. Die Unterbringung in Sicherungsverwahrung unterblieb, soweit sie durch die Strafverbüßung überflüssig geworden war[63]. Sie konnte auch vor der Vollstreckung der Strafe vollzogen werden, die in diesem Fall einstweilen ausgesetzt und nicht vollstreckt wurde, soweit ihr Vollzug durch die Unterbringung entbehrlich geworden war[64]. Ferner konnte das Gericht anordnen, daß die Sicherungsverwahrung an die Stelle der Strafe trat, wobei der Verurteilte mindestens für die Zeit, in der er sich in Strafhaft befunden hätte, unterzubringen war[65].

Die Reichstagsvorlage von 1927 entsprach hinsichtlich der Bestimmungen für gefährliche Gewohnheitsverbrecher dem Entwurf 1925[66]. Sie ging nur insoweit über diesen Entwurf hinaus, als sich unter den früheren Straftaten

---

57) S. Materialien zur Strafrechtsreform, 3. Band, 1. Teil: Entwurf, 2. Teil: Begründung
58) S. Jescheck, LB, § 11 IV 2
59) S. Materialien zur Strafrechtsreform, 4. Band, s. dort auch die Begründung mit 2 Anlagen
6o) S. Jescheck aaO.
61) Im einzelnen §§ 45, 46, 77 I E 1925
62) § 77 II E 1925; s. ferner § 77 III/IV E 1925
63) § 47 II 1 E 1925
64) §§ 47 I 2, III E 1925
65) § 48 E 1925; zu alldem s. ferner im einzelnen auch §§ 49, 5o E 1925
66) § 78 I - III E 1927

des Täters eine Verurteilung zum Tode oder zu Zuchthaus befinden[67], also der Beweis erbracht sein mußte, daß selbst die Verurteilung zu diesen schweren Strafarten nicht genügt hatte, um ihn von weiteren Straftaten zurückzuhalten[68].

Eine ähnliche Regelung sah auch der im Jahre 1930 eingebrachte "Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs"[69] vor, der vor dem Ende der Weimarer Republik nicht mehr verabschiedet werden konnte[70].

In Anlehnung an die Grundsätze der bisherigen Entwürfe[71] erließ der nationalsozialistische Gesetzgeber das "Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung" vom 24. November 1933[72] mit Begründung[73].

---

67) § 59 E 1927; zum Vollzug der Sicherungsverwahrung §§ 60, 62, 63 E 1927
68) Materialien zur Strafrechtsreform, 4. Band, S. 48 (Begründung)
69) S. Materialien zur Strafrechtsreform, 5. Band. Im einzelnen §§ 78 I - IV, 59 E 1930; zur Durchführung der Sicherungsverwahrung s. ferner §§ 60, 62, 63 E 1930
70) Maurach, LB, § 4 VII 2; Eb. Schmidt aaO.
71) Eb. Schmidt, Einführung, §§ 349, 348
72) RGBl I, 995 ff.
73) Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 277 v. 27.11.1933, S. 2 ff.

Das Gesetz bestimmte unter anderem, daß gegenüber einem Täter, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden war oder mindestens drei vorsätzliche Taten begangen hatte und der aufgrund einer Gesamtwürdigung der Taten als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher erschien, auf Zuchthaus bis zu fünf, bei einem Verbrechen bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden mußte bzw. konnte[74]. Weiterhin war gegenüber einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher die Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erforderte[75].

Durch das "Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs" vom 4. September 1941 wurde schließlich angeordnet, daß für gefährliche Gewohnheitsverbrecher die Todesstrafe zu verhängen war, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne dies erforderte[76].

Die für gefährliche Gewohnheitsverbrecher angeordnete Todesstrafe wurde nach dem Ende des nationalsozialistischen Regimes durch den Kontrollrat aufgehoben. Gleiches geschah[77] mit der durch das Gewohnheitsverbrechergesetz eingeführten Maßregel der Entmannung[78]. Die übrigen Maßregeln der Sicherung und Besserung blieben in Kraft, da sie kein nationalsozialistisches Gedankengut enthielten[79].

---

74) Im einzelnen § 2oa (eingefügt durch Art. 1 Ziff. 1 des Gewohnheitsverbrechergesetzes), RGBl 1933 I, 985
75) Im einzelnen §§ 42e, 42f I, III, 42h I; s. ferner §§ 42e-i, § 42n insgesamt (alle eingefügt durch Art. 2 des Gewohnheitsverbrechergesetzes), RGBl 1933 I, 996, 997
76) § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs v. 4.9.1941, RGBl I, 549
77) Durch Art. I bzw. II Ziff. 2 KRG Nr. 11, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, S. 55 bzw. 56
78) Als § 42k durch das Gewohnheitsverbrechergesetz in das damalige StGB eingeführt, RGBl 1933 I, 997
79) OLG Celle v. 2.1o.1946, HannRpfl 1946, 12o f.; KG v. 3o.1o.1946, JR 1948, 164; BGH v. 5.3.1951, LM, § 2oa StGB Nr. 1; s. ferner Interzonale Juristentagung v. 3.-6.12.1946 in Wiesbaden, SJZ 1947, Sp. 219

Im Jahre 1953 wurde die Reform des Strafrechts wieder aufgenommen[8o]. Nach umfangreichen Vorarbeiten und mehreren Entwürfen[81] brachte die Bundesregierung 1962 einen Gesamtentwurf nebst einer Begründung in den Bundestag ein[82].

Dieser Entwurf 1962 setzte zur Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht mehr die Verurteilung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher voraus. Er stellte vielmehr auf den Hangtäter ab, der mindestens drei strafbare Handlungen begangen hatte. Die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten mußte ergeben, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit oder für einzelne gefährlich war[83].

8o) BT-Drucks. IV/65o, 95
81) S. im einzelnen BT-Drucks. IV/65o, 95 f.
82) BT-Drucks. IV/650
83) § 85 I E 1962

Nachdem am Entwurf 1962 auf verschiedenen Tagungen der Strafrechtslehrer, insbesondere auf der Tagung im Jahre 1964 in Hamburg[84] starke Kritik laut geworden war, schlossen sich zwölf deutsche und zwei schweizerische Strafrechtslehrer zur Ausarbeitung eines Alternativentwurfs zusammen. Der Allgemeine Teil dieses Alternativentwurfs erschien 1966 in erster[85] und 1969 in zweiter[86] Auflage, wobei die Neuauflage nur unwesentlich verändert, hinsichtlich der Sicherungsverwahrung lediglich berichtigt war[87].

Der Alternativentwurf bezeichnete die der Sicherungsverwahrung entsprechende Maßregel als "Einweisung in eine Sicherungsanstalt". Er sah eine unbefristete[88] und eine auf die Dauer von zehn Jahren beschränkte Einweisung vor[89].

---

84) Maurach, LB, § 4 VII 4
85) AE eines StGB, 1. Auflage
86) AE eines StGB, 2. Auflage
87) Berichtigung des § 7o IV 4 AE, soweit dort in der 1. Auflage auf einen nicht vorhandenen Satz 4 des § 39 II AE verwiesen worden war
88) § 7o III 1 AE
89) § 7o II, I AE

Bei der Beratung des Entwurfs 1962 und des Alternativentwurfs ergab sich, daß zur Verwirklichung der Gesamtreform des Allgemeinen Teils eine mehrjährige Anlaufzeit nötig war. Insbesondere sollten erst das Einführungsgesetz zum neuen Strafgesetzbuch vervollständigt, die Arbeiten am Strafvollzugsgesetz abgeschlossen und die nach der Neufassung des Allgemeinen Teils erforderlichen, bisher noch fehlenden Vollzugseinrichtungen geschaffen werden[90]. Das Reformwerk wurde im Hinblick auf diese Anlaufzeit der Gesamtreform des Allgemeinen Teils in zwei Teilgesetzentwürfe aufgegliedert[91], und zwar in den Entwurf eines Ersten[92] und in den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts[93]. Das 1. Strafrechtsreformgesetz sollte kurzfristig wirksam werden und solche Reformen im Allgemeinen Teil vorwegnehmen, die kriminalpolitisch bedeutsam waren und keiner längeren Anlaufzeit bedurften[94].

---

90) Prot.Sond.A., S. 2699; auch BT-Drucks. V/4094, 2
91) BT-Drucks. V/4094, 1
92) BT-Drucks. V/4094, 71 ff. mit schriftlichem Bericht (dort S. 1 ff.)
93) BT-Drucks. V/4095, 53 ff. mit schriftlichem Bericht (dort S. 1 ff.)
94) BT-Drucks. V/4094, 2

Es ist teilweise am 1. September 1969, zum anderen Teil am 1. April 1970 in Kraft getreten[95]. Die Änderung der die Sicherungsverwahrung betreffenden Vorschriften (§§ 42a, e - i) ist am 1. April 1970 wirksam geworden[96].

Das 2. Strafrechtsreformgesetz ist am 1. Januar 1975 in Kraft getreten[97], wobei die bisherige Fassung durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974[98], das ebenfalls seit dem 1. Januar 1975 gilt[99], geringfügig geändert wurde[100]. Die Vorschriften des 2. Strafrechtsreformgesetzes über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt werden erst am 1. Januar 1978 wirksam[101]. Entsprechend haben die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung, die zum Teil im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu sehen sind, für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1977 eine Übergangsfassung erhalten[102].

---

95) Art. 105 1.StrRG, BGBl 1969 I, 680 (Das 1.StrRG ist am 30.6.1969 verkündet worden, BGBl I, 645 ff.; die ab 1.4.1970 geltende Neufassung ist am 1.9.1969 bekanntgemacht worden, BGBl 1969 I, 1445 ff.)
96) Art. 105 Ziff. 2 und 1 1.StrRG i.V.m. Art. 1 Nrn. 16b, 18 1.StrRG (BGBl 1969 I, 680, 649 f.)
97) § 1 des Gesetzes über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973 BGBl I, 909 (Das 2.StrRG ist am 10.7.1969 verkündet worden, BGBl I, 717 ff.)
98) BGBl 1974 I, 469 ff.
99) Art. 326 EGStGB
100) S. hier insbesondere Art. 18 II Nrn. 1, 20 - 38 IV EGStGB
101) Wie Fußnote 97
102) Art. 18 IV EGStGB

2. Kapitel

Die Sicherungsverwahrung gemäß §§ 66 ff. n.F.

Das folgende Kapitel behandelt die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung und die Verwirklichung dieser Maßregel in der jetzt geltenden Fassung des Strafgesetzbuchs (§§ 62, 66 ff. n.F.)[1].

1. Teil

Die Voraussetzungen der Anordnung der Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung hängt von formellen (A) und materiellen (B) Anordnungsvoraussetzungen ab, die nebeneinander vorliegen müssen (§ 66 n.F.)[2].

A. Die formellen Voraussetzungen des § 66 n.F.

Die formellen Anordnungsvoraussetzungen des § 66 n.F. lassen sich in alternativ (I) und einheitlich geltende Voraussetzungen (II) gliedern.

I. Alternativ geltende formelle Anordnungsvoraussetzungen

Die alternativ geltenden Anordnungsvoraussetzungen formeller Natur, mit denen die Untersuchung begonnen wird, lauten wie folgt:

---

1) Gleichzeitig wird auf die außer Kraft getretenen entsprechenden Bestimmungen des StGB i.d.F. des 1.StrRG (§§ 42a, 42e ff. a.F.) hingewiesen.
2) Diese Bestimmung entspricht § 42e a.F..

1.Fall

§ 66 I Nr. 1, 2 n.F.[3]

Wird jemand wegen einer (nach Vollendung seines 25. Lebensjahres begangenen[4]) vorsätzlichen Straftat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,

2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat

(und - worauf unter B eingegangen wird-- die materiellen Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 vorliegen).

---

3) Diese Vorschrift entspricht § 42e I Nr. 1, 2 a.F.

4) Der Zusatz, der im Zusammenhang mit § 65 n.F. (Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt) zu sehen ist, gilt erst ab 1.1.1978 (s. Art. 18 IV EGStGB).

2. Fall

§ 66 II n.F.[5]

Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten (davon wenigstens eine nach Vollendung des 25. Lebensjahres[6]) begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1, 2) anordnen.

1) § 66 I Nr. 1, 2 n.F.

a) § 66 I n.F.

Es muß ein Erwachsener[7] wegen einer vorsätzlichen Straftat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt werden.

aa) Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat

---

5) § 42e II a.F. lautete entsprechend.
6) Wie Fußn. 4
7) Dies ergibt sich aus §§ 7, 1o6 II JGG.

Der Begriff der vorsätzlichen Straftat umfaßt ein Verbrechen sowie ein Vergehen[8]. Die Begehungsform des Verbrechens oder Vergehens ist gleichgültig, so daß eine fortgesetzte Tat[9] vorliegen kann und auch Versuch (§§ 22, 23 n.F.)[1o], Anstiftung (§ 26 n.F.), Beihilfe (§ 27 n.F.) und sogar der Versuch der Beteiligung (§ 3o n.F.)[11] ausreichen.

---

8) Dreher, § 66, 4. Eine Übertretung kennt das neue Recht nicht mehr (vgl. § 12 n.F.). Sie hat bereits für eine Verurteilung nach § 42e I a.F. nicht ausgereicht, da wegen einer Übertretung nur eine Verurteilung von höchstens 6 Wochen Freiheitsstrafe ausgesprochen werden konnte (§ 1 II a.F.), während § 42e I a.F. Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren voraussetzte. Dies war im übrigen schon im ursprünglichen Recht anerkannt, wo § 2oa u.F. für die auslösende Tat keinerlei Mindeststrafe vorsah: etwa Jagusch in: Leipziger Kommentar, § 2oa, III 1 b (8. Auflage); ferner Gribbohm, JuS 1967, 351; vgl. auch RG v. 25.9.1939, RGSt 73, 321 und Art. 5 Nr. 2 des Gewohnheitsverbrechergesetzes, RGBl 1933 I, 999.

9) Dreher aaO.

1o) Dreher aaO., vgl. auch RG v. 21.1.1937, RGSt 71, 15 f.; BGH v. 17.5.1956, NJW 1956, 1o78

11) Dreher aaO.

bb) Einschränkung im künftigen Recht

Die ab 1. Januar 1978 geltende[12] Einschränkung, wonach die abzuurteilende Tat nach Vollendung des 25. Lebensjahres begangen sein muß, berücksichtigt die Erfahrung, daß die Sicherungsverwahrung gegenüber Tätern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nur selten angeordnet wurde[13], um ihnen die Zukunft nicht zu verbauen[14]. Für diese Täter ist ab 1.Januar 1978 die Möglichkeit der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vorgesehen (§ 65 II n.F.)[15].

cc) Verurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren

Wegen der abzuurteilenden Tat muß eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren ausgesprochen werden, wobei unter zeitiger Freiheitsstrafe eine nicht lebenslange Strafe zu verstehen ist (s. § 38 I n.F.). Dies ergibt sich auch daraus, daß im Falle eines lebenslangen Strafvollzuges dieser die Sicherungsfunktion übernimmt[16].

---

12) S. Art. 18 IV EGStGB
13) BT-Drucks. V/4094, 19, V/4095, 30; Maurach, LB, § 68 I D 1; Pfeiffer-Maul-Schulte, § 42e, 6
14) Preisendanz, § 66, I; eine derartige Anordnung betreffen die Urteile des BGH v. 28.10.1975, NJW 1966, 300 f., und v. 18.11.1975, NJW 1966, 301, wobei darauf hingewiesen ist, daß nach Einrichtung sozialtherapeutischer Anstalten am 1.1.1978 (s. Fußn. 15) gemäß § 67a II n.F. eine Überweisung in den Vollzug dieser Maßregel möglich sein wird (aaO., 300).
15) BGBl 1973 I, 909; s. ferner Preisendanz aaO.; BT-Drucks. V/4095 aaO.
16) Maurach, LB, § 68 I D 2 a

Die Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren muß nach dem Wortlaut des Gesetzes durch "eine", also eine einzige Straftat verwirkt worden sein. Hierbei ist eine fortgesetzte Handlung als eine Straftat anzusehen[17]. Deshalb ist es erforderlich, daß bei der Bildung einer Gesamtstrafe (§ 54 n.F.[18]) wenigstens eine der Einzelstrafen, die zur Bildung dieser Gesamtstrafe anstehen, die Höhe von zwei Jahren Freiheitsstrafe erreicht[19].

b) § 66 I Nr. 1 n.F.

§ 66 I Nr. 1 n.F. setzt weiter voraus, daß der Täter schon zweimal verurteilt worden ist, wobei er diese vorsätzlichen Straftaten vor der neuen Tat begangen haben und jeweils eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ausgesprochen worden sein muß.

aa) Die vorsätzlichen Straftaten

Der Begriff der vorsätzlichen Straftaten umfaßt auch hier Verbrechen und Vergehen[20], wobei wiederum Versuch, Anstiftung, Beihilfe und der Versuch der Beteiligung ausreichen[21].

bb) Die Vorverurteilungen (insbesondere im Hinblick auf eine Gesamtstrafe)

aaa) Verurteilung zu einer Gesamtstrafe (§ 54 n.F.)

---

17) BT-Drucks. V/4094, 19
18) § 75 a.F. lautete entsprechend.
19) BGH v. 8.2.1972, NJW 1972, 834, 835; Preisendanz, § 66, II 1; Horstkotte, JZ 1970, 155; Horn in: Rudolphi-Horn-Samson-Schreiber, § 66, 5; BT-Drucks. V/4094 aaO.
20) Dreher, § 66, 5
21) Dreher aaO. unter Hinweis auf Rdn. 4

Die erforderlichen zwei Vorverurteilungen sind nicht gegeben, wenn zwei Einzelstrafen gemäß § 54 n.F. zu einer Gesamtstrafe zusammengefaßt worden sind. Denn nach §§ 48 III 1, 66 III 1, 1. Hälfte n.F.[22] ist die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung anzusehen. Das muß gleichfalls gelten, wenn fälschlicherweise Einzelstrafen rechtskräftig zu einer Gesamtstrafe zusammengezogen worden sind. Zwar hat das Reichsgericht entschieden, daß sich hier die Zahl der Vorverurteilungen nicht nach der Gesamtstrafe, sondern nach den Einzelstrafen richte. Diese Lösung kann jedoch nicht überzeugen, da die Rechtskraft des Urteils zu beachten ist und - wie das Reichsgericht auch einräumt[23] - eine unrichtige Gesamtstrafenfestsetzung ihre Rechtskraft immerhin "in Ansehung der Gesamtstrafe behält".

bbb) § 55 n.F., § 46o StPO n.F.[24]

Eine Gesamtstrafe gilt auch dann als eine einzige Vorverurteilung, wenn sie nachträglich gebildet worden ist. Das Gesetz sieht eine solche nachträgliche Gesamtstrafenbildung vor, wenn ein rechtskräftig Verurteilter wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, die er vor der früheren Verurteilung begangen hat (§ 55 n.F.). Das Gesetz kennt die nachträgliche Gesamtstrafenbildung ferner, wenn auch das zweite Urteil rechtskräftig geworden ist und bei der zweiten Aburteilung die Vorschriften des § 55 n.F. über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe außer Betracht geblieben sind (§ 46o StPO n.F.)[25].

---

22) §§ 17 III 1, 42e III 1. Hälfte a.F. lauteten entsprechend.
23) Zu alldem RG v. 4.1.1935, HRR 1935, Nr. 829
24) Entsprechend § 76 a.F., § 46o StPO a.F.
25) Preisendanz, § 66, II 2; Dreher, § 66, 5; Lackner, § 66, 3 b; Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42e, 2o (a.M. noch Jagusch in der Vorauflage, § 2oa III 1 a)

Eine derartige Gesamtstrafenbildung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes allerdings im Fall des § 55 n.F. sowie des § 460 StPO n.F. nicht möglich, wenn die bereits ausgesprochene erste Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist (§ 55 I 1 n.F.).

Diese Regelung kann zu einer Benachteiligung des Täters führen. Es hängt oft von Zufälligkeiten ab, ob die erste Strafe vor der zweiten Verurteilung bereits vollstreckt, verjährt oder erlassen ist[26]. Auch stände z.B. der Täter, der seine erste Straftat verbüßt hatte und alsdann wegen einer vor der ersten Verurteilung liegenden Tat erneut bestraft worden ist, schlechter als der Täter, der sich der Strafvollstreckung entzogen hatte und der ebenfalls wegen einer vor der ersten Verurteilung begangenen Tat Strafe erfahren hat. Denn diesen trifft die Sicherungsverwahrung nicht, da aufgrund der Gesamtstrafe, die bei der zweiten Verurteilung nachträglich zu bilden war, insgesamt nur eine Vorverurteilung vorliegt. Jener käme aber wegen der zwei getrennten Verurteilungen in Sicherungsverwahrung.

Daher muß bei der Prüfung des § 66 I Nr. 1 n.F. das Vorliegen zweier Vorverurteilungen zur Vermeidung eines unbilligen Ergebnisses verneint werden, wenn eine Gesamtstrafe nur deshalb nachträglich nicht gebildet werden konnte, weil die Strafe des früheren Urteils bereits vollstreckt, verjährt oder erlassen war[27].

ccc) Die Voraussetzungen für das Vorliegen der zwei Vorverurteilungen

---

26) Schönke-Schröder, § 55, 19
27) Schönke-Schröder, § 66, 8

Folge der Regelung über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung ist, daß zwei Vorverurteilungen lediglich in den Fällen gegeben sind, in denen eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung ausscheidet. Es darf also nicht die Reihenfolge vorliegen:

(a) § 55 I 1 n.F.:
Straftat - Straftat - Verurteilung wegen einer Straftat;

(b) § 46o StPO n.F.:
Straftat - Straftat - Verurteilung wegen einer Straftat - Verurteilung wegen der anderen Straftat.

Vielmehr muß die erste Straftat vor Begehung des zweiten Delikts abgeurteilt, also die nachstehende Reihenfolge gegeben sein:

1. Vortat - 1. Verurteilung - 2. Vortat[28].

Preisendanz und Maurach bejahen darüber hinaus das Vorliegen zweier Vorverurteilungen nur in dem Fall, daß die zweite Tat n a c h R e c h t s k r a f t der ersten Verurteilung begangen ist[29], wobei Preisendanz auf § 55 n.F. hinweist. Diese Meinung findet im Gesetz keine Stütze. Nach dem Wortlaut des § 55 I 1 n.F. ist nachträglich eine Gesamtstrafe zu bilden, wenn die im ersten Urteil noch nicht geahndete Straftat v o r dieser ersten, früheren V e r u r t e i l u n g begangen ist.

---

28) Ebenso H rstkotte, JZ 197o, 155; Lackner, § 66, 3 b bb
29) Maurach, LB, § 68 I D 2 a; Preisendanz, § 66, II 2

Als frühere Verurteilung gilt das Urteil in dem früheren Verfahren, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten (§ 55 I 2 n.F.)[30]. Hierunter ist das letzte t a t r i c h t e r l i c h e Urteil im Zeitpunkt der Verkündung[31], nicht die Entscheidung im Zeitpunkt der Rechtskraft zu verstehen.

Die abweichende Meinung ist auch aus folgendem Gesichtspunkt nicht überzeugend. Straftaten, die nach der ersten Verurteilung begangen sind, sind gemäß § 55 I n.F. für die Gesamtstrafenbildung nicht mehr zu berücksichtigen. Dann ist nicht ersichtlich, warum nicht alle diese Straftaten, sondern nur die nach Rechtskraft der ersten Verurteilung begangenen zu einem Urteil führen sollen, das als weitere Vorverurteilung angesehen wird.

cc) Das zeitliche Verhältnis der vorsätzlichen Straftaten des § 66 I Nr. 1 n.F. zur auslösenden Tat

§ 66 I Nr. 1 n.F. setzt ferner voraus, daß die den beiden Vorverurteilungen zugrunde liegenden Straftaten vor der neuen auslösenden Tat begangen sind.

---

30) Die jetzige gesetzliche Regelung entspricht der vor Inkrafttreten des 1.StrRG von Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht (etwa: BGH v. 19.10.1954, NJW 1954, 1953; v. 30.6.1960, BGHSt 15, 66, 69, 71 f.; OLG Hamm v. 7.11.1958, GA 1959, 183; Schönke-Schröder, 14. Aufl., § 79, 6 m.w.Nachw.).

31) Schönke-Schröder, § 55, 6; vgl. auch Maurach, LB, § 56 IV B 1 a; Preisendanz, § 55, 2 a

Streitig ist, ob die auslösende Straftat selbst nach Rechtskraft der Vorverurteilungen erfolgt sein muß. Dreher verneint dies mit der Begründung, daß es für die kriminelle Intensität, auf die es bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung ankomme, ohne Bedeutung sei, ob vor einer neuen Straftat schon die Verurteilung wegen eines vorausgegangenen Delikts rechtskräftig geworden sei[32]. Die überwiegende Meinung stellt dagegen auf den Zeitpunkt der Rechtskraft ab[33]. Lackner leitet diese Ansicht aus einem Vergleich mit § 48 I n.F. her, der bestimmt, daß das auslösende Delikt begangen sein muß, n a c h - d e m der Täter zu Strafe verurteilt worden ist. Die Wendung "nachdem" mache dort deutlich, daß im Zeitpunkt der den Rückfall auslösenden Tat die Vorverurteilungen bereits vorliegen, d.h. rechtskräftig sein müßten. Überdies rechtfertige der Gesetzeszweck diese Einschränkung im Hinblick auf die unverzichtbare Warnfunktion der Vorverurteilungen[34].

Es ist festzustellen, daß der Wortlaut des § 66 I n.F. im Gegensatz zur Formulierung des § 48 I n.F. nicht eindeutig ist. Eine Betrachtung des § 48 n.F. und des § 66 n.F. zeigt jedoch, daß beide Vorschriften neben der auslösenden Tat zwei Vorverurteilungen voraussetzen. Beide Bestimmungen sehen - bei Vorliegen der weiteren Erfordernisse - eine besondere Sanktion vor. Es wäre nicht verständlich, wenn die Sicherungsverwahrung angeordnet werden könnte, ohne daß die auslösende Tat nach Rechtskraft der Vorverurteilungen begangen ist, während eine bloße Strafschärfung nach dem Wortlaut des Gesetzes lediglich in diesem Fall erfolgen kann. Der herrschenden Meinung ist daher zuzustimmen.

---

32) Dreher, § 66, 5
33) Schönke-Schröder, § 66, 16; Lackner, § 66, 3 a; Horstkotte, JZ 1970, 155
34) Lackner aaO.

dd) Das Erfordernis der Freiheitsstrafe

§ 66 I Nr. 1 n.F. bestimmt weiterhin, daß in den Vorverurteilungen jeweils eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist.

Eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe liegt auch dann vor, wenn ihre Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt ist (§§ 56 ff. n.F.)[35] oder es sich um Jugendstrafe (§§ 17 ff. JGG) handelt[36]. Eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 n.F.) kommt dagegen nicht in Betracht, da sie nur in zweiter Linie zur Vollziehung gelangen soll[37].

ee) Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

§ 66 I Nr. 1 n.F. setzt schließlich voraus, daß der Täter schon zweimal jeweils zu Freiheitsstrafe von mindestens e i n e m Jahr verurteilt worden ist. Hier ergibt sich ein Problem, wenn bei einer Vorverurteilung mit Gesamtstrafenbildung nur die Gesamtstrafe selbst, aber keine der verwirkten Einzelstrafen diese Höhe erreicht.

---

35) Schönke-Schröder, § 66, 11

36) Dreher, § 66, 5; Lackner, § 66, 3 b; Preisendanz, § 66, II 2; Horstkotte, JZ 1970, 155; Bockelmann, § 43 II 1 b; Baumann, LB, § 44 II 4 b; Jescheck, LB, § 75 V 2 a; auch BT-Drucks. V/4094, 19. Die Frage war für § 20a u.F. bestritten: bejahend etwa: BGH v. 4.11. 1958, BGHSt 12, 129, 132 ff., besprochen und bejaht von Fränkel, LM, § 20a StGB Nr. 17; BayObLG v. 10.11.1960, BayObLGSt 1960, 271 f.; Schönke-Schröder, 14. Aufl., § 20a, 13; unentschieden BGH v. 25.1.1966, BGHSt 21, 11, besprochen von Pelchen, LM, § 20a StGB Nr. 23; ablehnend etwa: Dallinger-Lackner, § 17, 26; Lackner, Anm. zu BGH v. 4.11.1958 (aaO.), JR 1959, 226 f.; auch Kohlhaas, Anm. zu ders. Entscheidung EJF im Anschluß an C I Nr. 49 (S. 81 f.).

37) RG v. 29.10.1935, DJ 1935, 1769

Herrschende Lehre[38] und Rechtsprechung[39] bejahen das Vorliegen einer Vorverurteilung i.S. des § 66 I Nr. 1 n.F. nur, wenn wenigstens eine der Einzelstrafen ein Jahr beträgt. Es lasse sich nicht sinnvoll erklären, warum bei den Vorverurteilungen genügen solle, daß sich die Gesamtstrafe auf ein Jahr belaufe, während für die auslösende Tat[40] die Höhe der Einzelstrafen entscheidend sei[41]. Diese Betrachtungsweise widerspreche der Absicht des Reformgesetzgebers, wonach nur schwerwiegende Straftaten zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führen sollen[42].

Dreher stellt dagegen auf die Gesamtstrafe ab. Er begründet seine Ansicht damit, daß nach § 66 II n.F. der Täter durch seine Straftaten jeweils Freiheitsstrafe verwirkt haben muß, während § 66 I Nr. 1 n.F. die Wendung "v e r u r t e i l t worden ist" enthält[43]. Indem Dreher das Merkmal "Verurteilung" in den Vordergrund stellt, liest er § 66 I Nr. 1 n.F. dahin, daß jede der beiden Vorverurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geführt haben muß.

---

38) Lackner, § 66, 3 b aa; Preisendanz, § 66, II 2; Schönke-Schröder, § 66, 1o (anders 16. Aufl., § 42e, 1o); Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42e, 21; Horn in: Rudolphi-Horn-Samson-Schreiber, § 66, 1o; Horstkotte, JZ 197o, 155; Beyer, NJW 1971, 1597 f.; Koffka, JR 1971, 428; s.a. Prot.Sond.A.V, 292, 3o5

39) BGH v. 3o.5.1972, MDR 1972, 961 f.; s.a. BGH v. 18.5. 1972, BGHSt 24, 345 ff.,besprochen von Dreher, MDR 1972, 826 ff.

4o) S.S.22

41) Lackner aaO.

42) Preisendanz, Lang-Hinrichsen, beide aaO.

43) Dreher, § 66, 5, ferner in MDR 1972 aaO.; s.a. Lenckner, Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit, S. 2o2, der sich auf Dreher bezieht

Der Wortlaut des Gesetzes ist jedoch nicht eindeutig. § 66 I Nr. 1 n.F. kann gleichfalls dahin verstanden werden, daß jeweils eine Straftat eine Vorverurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zur Folge haben muß und bei einer Gesamtstrafe folglich eine Einzelverurteilung in dieser Höhe erforderlich ist[44].

Dreher stützt sich weiter auf § 66 III 1, 1. Hälfte n.F., der auf § 48 III 1 n.F. verweist[45]. Jedoch ergibt sich durch diese Verweisung für seine Meinung kein Anhaltspunkt. Denn hierdurch wird lediglich ausgedrückt, daß die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung gilt (§ 48 III 1 n.F.)[46].

Die Ansicht Drehers ist ferner nicht konsequent. Für die auslösende Tat stellt Dreher bei einer Gesamtstrafe auf die Höhe der Einzelverurteilung ab[47], da nach der Strafrechtsreform nur noch schwerwiegende, nicht aber leichte oder mittelschwere Straftaten die Sicherungsverwahrung begründen sollen[48]. Dann muß diese Argumentation auch für die Vorverurteilungen herangezogen werden und durchschlagend sein[49].

---

44) S. Lang-Hinrichsen, Lackner, beide aaO.; BGH v. 30.5.1972 aaO., 961. Zur Entstehungsgeschichte des § 66 I n.F., § 42e I a.F.: BGH v. 18.11.1971 aaO.,297
45) Dreher, § 66, 5 , s. ferner in MDR 1972, 827
46) BGH v. 18.11.1971 aaO., 297; BT-Drucks. V/4094, 19
47) Dreher, § 66, 4
48) BGH v. 8.2.1972, NJW 1972, 834, 835, auf den Dreher (aaO.) zur Begründung verweist
49) S. Preisendanz, Lang-Hinrichsen, beide aaO.; Beyer aaO., S. 1598

c) § 66 I Nr. 2 n.F.

Der Täter muß wegen einer oder mehrerer der Straftaten, die die Voraussetzungen des § 66 I Nr. 1 n.F. erfüllen, vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden haben (§ 66 I Nr. 2 n.F.)[50]. Die zweijährige Dauer kann durch Addition von Straf- und Maßregelvollzug erreicht worden sein[51].

Soweit Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf die Freiheitsstrafe angerechnet worden ist (§ 51 n.F.), steht sie nach §§ 66 III 1, 1. Hälfte, 48 III 2 n.F.[52] einer verbüßten Strafe gleich.

2) § 66 II n.F.

§ 66 II n.F.[53] nennt als Alternative zu § 66 I n.F. weitere selbständige formelle Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung.

---

50) § 42e I Nr. 2 a.F. lautete entsprechend.
51) Dreher, § 66, 6; s. ferner Preisendanz, § 66, II 3 mit Beispielen
52) Diesen Bestimmungen entsprachen §§ 42e III, 1. Hälfte, 17 III 2 a.F..
53) Entsprechend § 42e II a.F.

Nach dieser Bestimmung muß jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen haben, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat. Er muß wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt werden. Nicht erforderlich ist, daß bereits eine Verurteilung oder Freiheitsentziehung entsprechend § 66 I Nr. 1, 2 n.F. erfolgt ist.

a) Einschränkung im künftigen Recht

Das ab 1. Januar 1978 wirksame Recht enthält die Einschränkung, daß wenigstens eine der drei Straftaten nach Vollendung des 25. Lebensjahres begangen worden sein muß[54]. Diese Einschränkung berücksichtigt, daß das künftige Recht für junge Erwachsene unter 27 Jahren als Maßregel die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vorsieht (§ 65 II n.F.).

b) Die drei vorsätzlichen Straftaten

Die vom Gesetz geforderten drei vorsätzlichen Straftaten, bei denen es sich ebenfalls[55] um Vergehen handeln kann[56] und für die gleichfalls die Begehungsform des Versuchs, der Teilnahme[57] sowie des Versuchs der Beteiligung ausreicht, müssen selbständig sein[58].

---

54) S. Art. 18 IV EGStGB
55) Für § 66 I n.F. s.S. 2o u.S. 22
56) Dreher, § 66, 8
57) Schönke-Schröder, § 66, 16
58) Dreher aaO.

In diesem Zusammenhang war für die fortgesetzte Handlung lange Zeit streitig[59], ob die Einzelakte selbständig sind oder ob die fortgesetzte Handlung wegen ihres Charakters als rechtlicher Handlungseinheit[60] nur eine Straftat bildet. Diese Frage wird von der herrschenden Lehre[61] in letzterem Sinne beantwortet. Die Gegenmeinung, die Welzel[62] sowie Sauer[63] und Kohlrausch-Lange[64] vertreten, beachtet nicht, daß - wie das Reichsgericht ausgeführt hat - bei einer fortgesetzten Handlung die "Einzelakte, aus denen sie sich zusammensetzt, in ihr aufgehen"[65] und damit "ihrer rechtlichen Selbständigkeit entkleidet"werden[66]. Somit können diese unselbständigen Einzelhandlungen nicht in der Lage sein, jeweils für sich selbständige Straftaten darzustellen, wie sie § 66 II n.F. voraussetzt.

---

59) Schönke-Schröder, 14. Aufl., § 2oa, 25 m.w.Nachw.. Diese Frage ist auch von der Rechtsprechung früher verschieden beantwortet worden; vgl. für § 2oa II u.F.: Annahme der fortgesetzten Handlung als eine Tat: RG v. 23.8.1934, RGSt 68, 297 f., ablehnend Hafner, JW 1934, 269o, 2691; RG v. 27.1o.1938, ZAkDR 1939, 385, 386, ablehnend dort Nagler; Bedenken gegen diese Rechtsprechung in RG v. 12.6.1942, DR 1942, 1322; Abkehrung von der bisherigen Rechtsprechung durch RG v. 2o.4.1943, RGSt 77, 24, 26, zustimmend Schmidt-Leichner, DR 1943, 882 f.; ebenfalls RG v. 1o.6.1943, RGSt 77, 98 ff.; RG v. 3.9.1943, RGSt 77, 179, 18o; OLG Düsseldorf v. 8.12.1949, SJZ 195o, Sp. 284 ff., ablehnend Eb. Schmidt, SJZ 195o, Sp. 286 ff.; Bejahung der ursprünglichen Rechtsprechung durch BGH v. 21.9.1951, BGHSt 1, 313 ff., zustimmend Eb. Schmidt, JZ 1951, 756 und Niese, JZ 1953, 174; so auch schon OLG Kassel v. 24.3.1949, SJZ 195o, Sp. 57o f.

6o) Baumann, LB, § 41 II 4 z.A.

61) Schönke-Schröder, § 66, 5o; Dreher, § 66, 8; Lackner, § 66, 4 a; Maurach, LB, § 68 I D 2 b; Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42e, 31

62) Welzel, 1o. Auflage, § 34 III 1 a; die Neuauflage nimmt hierzu keine Stellung (vgl. § 35, 4 c)

63) Sauer, § 28 I 3

64) Kohlrausch-Lange, § 2oa, IV 1 b

65) RG v.8.2.1917, RGSt 5o, 243, 244

66) RG v. 13.9.1913, RGSt 47, 3o8, 3o9

Bei gewerbs-, geschäfts- und gewohnheitsmäßigen Straftaten, die ursprünglich unter dem Begriff der Sammelstraftat als Einheit aufgefaßt worden sind[67], sieht die herrschende Meinung dagegen jede einzelne Handlung als eine selbständige Tat[68] an. Welzel geht von einer Einheit krimineller Lebensführung (Lebensführungsschuld) aus[69]. Dagegen spricht, daß der Gesetzgeber die Fälle gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Handelns strafverschärfend[70] oder strafbegründend[71] erfassen und somit die einzelne Verfehlung in den Vordergrund stellen will[72], ganz abgesehen davon, daß der Begriff "Lebensführungsschuld" in der Literatur seit je Kritik erfahren hat[73].

---

67) RG v. 24.11.1931, RGSt 66, 19, 21; s.a. RG v. 23.8.1938 (RGSt 68, 297 f.) für die gewerbsmäßige Straftat, ablehnend Hafner, JW 1934, 269o f.

Zur Aufspaltung des Begriffs der Sammelstraftat:

Die Plenarentscheidung des RG v. 21.4.1938 (RGSt 72, 164, 165 ff.) auf Vorlage des 3. Strafsenats (Abdruck des Vorlageberichts bei Hartung, SJZ 195o, Sp. 334 - 336) ausdrücklich nur für gewerbsmäßige Abtreibung; bejahend, wenn auch kritisch hinsichtlich der Beschränkung der Entscheidung auf gewerbsmäßige Abtreibung: Kohlrausch, ZAkDR 1938, 473 ff.; weiterhin etwa RG v. 23.6.1938 (RGSt 72, 257, 258) für gewerbsmäßige Unzucht zwischen Männern; RG v. 18.7.1938 (RGSt 72, 285 f.) für gewerbsmäßige Hehlerei; RG v. 1.11.1938 (RGSt 72, 4o1 f.) für gewerbs- und gewohnheitsmäßige Wilderei; RG v. 9.1.1939 (3 D 928/38 - unveröffentlicht, vgl. bei Hartung aaO., Fußn. 35 -) für gewohnheitsmäßige Kuppelei

68) Maurach, LB, § 56 III B 3; Jescheck, LB, § 66 VI 2; Blei, LB, § 93 II; Schönke-Schröder, § 66, 5o, ferner Vorb. 93 ff. zu §§ 52 ff., wobei zumindest die beiden letztgenannten Autoren den Begriff "Sammelstraftat" aber beibehalten; ferner bereits früher etwa Kohlrausch-Lange, Vorb. II B 3 a - c zu § 73; Hartung aaO., Sp. 332 f.

69) Welzel, § 29 II 5

7o) Etwa §§ 26o, 292 III, 293 III, 3o2d

71) Etwa §§ 144, 3o2e

72) Schönke-Schröder, Vorb. 99 zu §§ 52 ff.

73) Etwa Schönke-Schröder, Vorb. 1o6 zu §§ 13 ff., ferner 17. Aufl., Vorb. 88 zu § 51 m.w.Nachw.; Baumann in: Die deutsche Strafrechtsreform, S. 6o ff.

c) Die jeweils verwirkte Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

§ 66 II n.F. setzt weiterhin voraus, daß der Täter durch die drei Straftaten jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat.

aa) Das Erfordernis der Freiheitsstrafe

Unter dem Begriff der Freiheitsstrafe ist auch die Jugendstrafe zu fassen[74], was schon früher unbestritten war[75].

bb) Das Merkmal "verwirkt"

Der Begriff "verwirkt" bedeutet, daß eine oder zwei der Taten abgeurteilt sein können oder die Straftaten gleichzeitig abgeurteilt werden[76].

cc) Die Länge der jeweils verwirkten Freiheitsstrafe

Hat eine Verurteilung bereits stattgefunden, so ist die ausgesprochene Strafe für die Frage entscheidend, ob eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt ist[77]. Bei einer Gesamtstrafe entscheiden die Einzelstrafen[78]. Sie können nebeneinander herangezogen werden, soweit sie jeweils ein Jahr erreichen[79].

---

74) Dreher, § 66, 9
75) So ausdrücklich Dallinger-Lackner, § 17, 26 für § 20a u.F.
76) Lackner, § 66, 4a ; Schönke-Schröder, § 66, 48
77) Schönke-Schröder, § 66, 53, s.a. 54
78) Schönke-Schröder aaO., 53
79) Horn in: Rudolphi-Horn-Samson-Schreiber, § 66, 26

Dies folgt daraus, daß § 66 II n.F. im Gegensatz zu § 66 I Nr. 1 n.F. nicht auf Vorverurteilungen, sondern allein auf die Schwere der Taten abstellt[8o].

d) Verurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer oder mehrerer der drei Straftaten

Indem das Gesetz bestimmt, daß der Täter wegen einer oder mehrerer dieser Strafen zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt werden muß, läßt es erkennen, daß die dreijährige Strafe nicht wegen einer einzigen Tat verhängt zu werden braucht. Es reicht aus, wenn eine entsprechende Gesamtstrafe gebildet[81] oder hierauf nach § 55 I n.F. nachträglich erkannt wird.

3) Charakter des § 66 I Nr. 1, 2 n.F. und des § 66 II n.F.

Ein Vergleich der vorstehenden Vorschriften zeigt, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 I Nr. 1, 2 n.F. - soweit ferner § 66 I Nr. 3 n.F. gegeben ist - die Sicherungsverwahrung angeordnet werden muß[82]. Hiervon darf nicht abgesehen werden, um dem Verurteilten "noch eine letzte Chance" zu geben[83]. Die Sicherungsverwahrung ist selbst dann zu verhängen, wenn dies schon in einem früheren Verfahren geschehen ist[84].

8o) S.a. Schönke-Schröder aaO.
81) Lackner, § 66, 4 c; Horn aaO, § 66, 28
82) Einhellige Meinung: etwa Maurach, LB, § 68 I D 4; Lackner, § 66, 6; Preisendanz, § 66, III 3
83) Maurach aaO.; vgl. auch BGH v. 16.2.1968, NJW 1968, 997, 998
84) Lackner aaO. unter Hinweis auf das unveröffentlichte Urteil des BGH v. 14.2.1967 - 1 StR 38/67 -; vgl. auch RG v. 2.5.1936, RGSt 7o, 2o1, 2o4

Bei Bejahung der Voraussetzungen des § 66 II n.F. liegt die Anordnung der Sicherungsverwahrung dagegen im Ermessen des Gerichts, da das Gesetz hier nur das Wort "kann" benutzt. § 66 II n.F. darf allerdings lediglich dann angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des § 66 I Nr. 1, 2 n.F. nicht vorliegen[85].

II. Einheitlich geltende formelle Anordnungsvoraussetzungen

Das Gesetz nennt in §§ 66 III 1, 48 IV n.F. sowie in § 66 III 2 n.F. weitere Anordnungsvoraussetzungen, die Absatz 1 und Absatz 2 des § 66 n.F. gleichermaßen ergänzen.

1) § 48 IV 1, 2 n.F., anwendbar über § 66 III 1 n.F.[86]

a) § 48 IV 1 n.F.

---

85) Lackner, § 66, 2; Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42e, 3o

86) Übereinstimmend mit §§ 17 IV 1, 2, 42e III 2. Hälfte a.F.

Nach § 48 IV 1 n.F. bleibt eine frühere Tat außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Dies bedeutet, daß zwischen dem Tag ihrer Begehung mehr als fünf Jahre liegen müssen[87]. Straftaten, deren Eintragung im Bundeszentralregister bereits getilgt worden oder zu tilgen ist (§ 49 I BZRG), sind gleichfalls nicht heranzuziehen[88].

Aus der Regelung der §§ 66 III 1, 48 IV 1 n.F. ergibt sich, daß bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 66 I Nr. 1 n.F. eine Vorverurteilung auch nach Ablauf einer Bewährungszeit und Straferlaß so lange zu berücksichtigen ist, bis die in § 48 IV 1 n.F. festgelegte Frist von fünf Jahren verstrichen ist[89].

---

87) Schönke-Schröder, § 66, 6o

88) Indem der Gesetzgeber in dieser Vorschrift die Tilgungsreife ausdrücklich der Tilgung gleichstellt, hat er dem Rechnung getragen, was in Rechtsprechung (vgl. BGH v. 23.11.1954, BGHSt 7, 58, 6o) und Literatur (Schönke-Schröder, 17. Aufl., § 42e, 54) schon lange Zeit für das nunmehr durch § 71 II BZRG aufgehobene StrTilG anerkannt war, das in § 5 II nur die Tilgung des Strafvermerks angesprochen hatte.

89) Schönke-Schröder, § 66, 11; s.a. Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42e, 22

b) § 48 IV 2 n.F.

Nach § 48 IV 2 n.F. wird in die Fünfjahresfrist die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Dieser Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, daß der Täter während der Zeit seiner Verwahrung keine Gelegenheit gehabt hat, sich in der Freiheit zu bewähren[90]. Unter das Merkmal "Verwahrung auf behördliche Anordnung" fallen die Strafverbüßung, die Verbüßung von Ordnungshaft etwa nach §§ 51 I, 70 I/II StPO n.F.[91], die Untersuchungshaft[92], weiterhin die Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt[93] oder im Maßregelvollzug[94]. Die Anordnungen können außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Strafgesetzbuchs[95], also in der DDR und im Ausland[96], durch eine dortige Behörde getroffen und vollzogen worden sein.

---

90) Vgl. etwa BGH v. 24.6.1969, NJW 1969, 1678, 1679
91) Dreher, § 48, 7
92) Schönke-Schröder, § 66, 61
93) Vgl. RG v. 15.11.1934, JW 1935, 523
94) Zu alldem Dreher aaO.
95) Dreher aaO.
96) S. Dreher, § 66, 11. Die Begriffe "räumlicher Geltungsbereich des StGB", "DDR" und "Ausland" werden hier nebeneinander gebraucht, ohne daß damit zu der Rechtslage Deutschlands (vgl. hierzu etwa aus der neueren Literatur die Lehrbücher von Schunk-De Clerck, S. 133 ff. - Stein, § 17) Stellung genommen werden soll.

2) § 66 III 2 n.F.

Nach § 66 III 2 n.F.[97] steht eine außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Strafgesetzbuchs abgeurteilte Tat einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Straftat wäre[98].

Die Aburteilung muß rechtskräftig sein[99].
Ist noch keine Verurteilung erfolgt, finden die Straftaten - auch die in der DDR begangenen Delikte[1oo] - im Rahmen der §§ 4 - 7 n.F. Berücksichtigung[1o1].

---

97) § 17 IV a.F. lautete entsprechend.
98) Mit Wirksamwerden des § 65 n.F. erhält Abs. 5 dieser Vorschrift den Wortlaut des § 66 III 2 n.F., während in § 66 III 2 n.F. auf § 65 V n.F. verwiesen wird (s. Art. 18 IV EGStGB).
99) Dreher, § 66, 11
1oo) Baumann, § 6 II 4, unter Hinweis auf den "ordre public"
1o1) Vgl. auch Dreher aaO.

B. Die materiellen Voraussetzungen des § 66 I Nr. 3 n.F.

Der Täter muß infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich sein, wobei das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters und seiner Taten festzustellen ist (§ 66 I Nr. 3 n.F.)[102].

Der Vorschrift des § 66 I Nr. 3 n.F. wird mit Inkrafttreten des § 65 n.F. in einer Klammer das Wort "Hangtäter" zugefügt werden[103]. Dieser Zusatz hat keine selbständige Bedeutung. Er stellt lediglich klar, was unter dem Begriff "Hangtäter" zu verstehen ist, der auch in § 65 II Nr. 3 n.F. verwendet werden wird[104].

---

102) § 42e I Nr. 3 a.F.
103) S. Art. 18 IV EGStGB
104) S.a. BT-Drucks. V/4095, 30 und V/4094, 20; ferner Zipf in: Roxin-Stree-Zipf-Jung, S. 96

I. Der Hang zur Begehung von Straftaten

Der Begriff "Hang" besagt, daß der Täter als Gewohnheits-[105], Zustandsverbrecher[106] eine eingewurzelte Neigung zu Rechtsbrüchen[107] besitzt und daher eine erneute Rückfälligkeit mit Sicherheit zu erwarten ist[108]. Diese Neigung unterscheidet den Hangtäter von Rechtsbrechern, die allein aus einem Konflikt oder einer bloßen Situation heraus Straftaten begehen[109].

1) Die Ursache des Hanges

Die Entstehung des Hanges ist nicht entscheidend[110].

---

105) Schönke-Schröder, § 66, 32; Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42e, 41
106) Exner, LB, S. 289 f. ; Lang-Hinrichsen aaO.
107) Lackner, § 66, 5 a aa; ferner Schönke-Schröder aaO.
108) Exner, LB, S. 289 f.
109) Dreher, § 66, 13; Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42e, 47; auch Schönke-Schröder aaO.
110) S. Maurach, § 68 I D 3 a; Exner, LB, S. 29o; BGH v. 25.5.1971, BGHSt 24, 16o ff., 161

Der Hang kann anlagemäßig bedingt sein[111]. Er kann folglich aufgrund charakterlicher Veranlagung bestehen[112], und zwar etwa aufgrund von Beeinflußbarkeit[113] oder Willensschwäche[114].

Der Hang mag ferner durch Übung[115] oder Gewöhnung[116] erworben worden sein oder sich durch Neigung[117], etwa zur Spielleidenschaft (und hierauf beruhenden Betrügereien)[118], durch Altersrückbildung[119] (als Hang zu sittlichen Verfehlungen[120]), durch Umwelteinflüsse[121] oder auf andere Weise[122] entwickelt oder eine Steigerung erfahren haben[123].

---

111) Exner, Maurach, jeweils aaO.
112) Lackner, § 66, 5 a aa; vgl. auch RG v. 19.4.1934, RGSt 68, 149, 155
113) Vgl. RG v. 23.6.1938, RGSt 72, 259, 260
114) Schönke-Schröder, § 66, 33; Lackner, Maurach, jeweils aaO.; BGH v.25.5.1971, NJW 1971, 1416; vgl. auch RG v. 23.6.1938, RGSt 72, 259, 260; v. 22.12.1938, RGSt 73, 44, 46
115) Schönke-Schröder, § 66, 32; Lackner aaO; BT-Drucks. IV/650, 214
116) Maurach, BT-Drucks. IV/650, jeweils aaO.
117) Wie Fußn. 116
118) Schönke-Schröder, § 66, 33; vgl. auch RG v. 3.12.1943, DR 1944, 231
119) Maurach aaO.
120) Exner, LB, S.290; vgl. auch RG v. 20.7.1939, RGSt 73, 276, 277
121) Maurach aaO.
122) BT-Drucks. IV/650 aaO.
123) Schönke-Schröder aaO.; vgl. auch RG v. 11.12.1934, RGSt 69, 129, 130 f. für eine bei angeborenem Hang erworbene fortschreitende Krankheit

2) Anzeichen des Hanges

a) In der Persönlichkeit des Täters liegende Merkmale

Bei der Prüfung des Hanges zur Begehung von Straftaten ist die Persönlichkeit des Täters zu würdigen. Exner hat folgende Anzeichen erarbeitet[124], die von Literatur und Rechtsprechung[125] neben weiteren Symptomen[126] anerkannt worden sind:

Herkunft des Täters, Erziehungsverhältnisse (Zerrüttung der elterlichen Ehe, frühe Verwaisung, Trunksucht oder Kriminalität der Eltern), seine Bewährung in der Jugendzeit (in Schule, Lehre,Beruf), seine Verbrechenslaufbahn (insbesondere Beginn der Straffälligkeit, Länge der straffreien Pausen, Art der Verbrechensausführung, Ort der Verbrechensbegehung), sein sonstiges soziales Verhalten (Trinkgewohnheiten, Einstellung zur Arbeit[127], Verwendung der Freizeit und des Arbeitsverdienstes, Eheverhältnisse), auch der in § 66 I Nr. 2 n.F. vorausgesetzte mangelnde Erfolg des Straf- und Maßregelvollzugs[128].

---

124) LB, S. 284 ff., auch DJ 1943, 378 f.
125) Etwa Schönke-Schröder, § 66, 22 - 29; Jescheck, LB, § 75 V 2 d; Dreher, § 66, 17; Lenckner, Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit, S. 2o4; Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42e, 51; Horn, S. 39; ferner etwa OLG Frankfurt v. 8.12.197o, NJW 1971, 9o3, 9o6
126) Wie Fußn. 125, die dort angegebenen Stellen m.w. Nachw.
127) Nach Seelig-Weindler (Die Typen der Kriminellen, S. 18o) ist die Arbeitsscheu das Hauptmerkmal des - damals noch gefährlicher Gewohnheitsverbrecher (§ 2oa u.F.) genannten - Hangtäters
128) Zu letzterem vgl. BT-Drucks. V/4o94, 2o

b) Symptomatik der Straftaten

Bei der Würdigung der Straftaten sind die abzuurteilenden Delikte sowie die Taten, die die formellen Voraussetzungen des § 66 I Nr. 1, II n.F. erfüllen, heranzuziehen[129]. Sie müssen als Anzeichen für die dem Täter eigentümliche Art und Richtung seines Hanges erscheinen[130], für seinen Hang kennzeichnend sein[131].

---

129) Dreher, § 66, 16
130) Lenckner, Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit, S. 204
131) BGH v. 25.5.1971, NJW 1971, 1416; s. ferner Preisendanz, § 66, IV 3

II. Erheblichkeit der Straftaten

Der Hang des Täters muß sich auf Delikte beziehen, die erheblich sind (66 I Nr. 3 n.F.).

1) Der Charakter der Straftaten

Das Gesetz nennt als erhebliche Delikte "namentlich", also beispielhaft[132] solche Straftaten, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß der Reformgesetzgeber[133] mit dieser Aufzählung einen Maßstab gesetzt hat, wonach Straftaten geringer oder mittlerer Schwere nicht mehr[134] zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führen sollen.

---

132) Vgl. auch Maurach, LB, § 68 I D 3 b; Horn, S. 39

133) BT-Drucks. V/4094, 19
zur Rechtsprechung:
BGH v. 2.4.1970 - 4 StR 21/70 - bei Dallinger, MDR 1970, 560; anders jedoch die Entscheidung des BGH v. 18.5.1971, NJW 1971, 1322, 1323, derzufolge auch "Straftaten, die an sich zum Bereich der - weit gespannten - mittleren Kriminalität gehören, als Grundlage der Maßregel ausreichen können", soweit sie einen hohen Schweregrad aufweisen; dann aber wiederum BGH v. 25.5.1971, NJW 1971, 1416, wonach jedenfalls "regelmäßig" Straftaten geringer oder nur mittlerer Schwere nicht in Betracht kommen; wie BGH vom 2.4.1970 aaO. gleichfalls auch die neuere und zum wohl überwiegenden Teil auch die ältere oberlandesgerichtliche Rechtsprechung, hieraus etwa: OLG Karlsruhe v. 1.9.1970, NJW 1971, 204; OLG Celle v. 23.3.1971, NJW 1971, 1191, 1192; OLG Oldenburg v. 23.7.1971, NJW 1971, 1951, 1952.
zur Literatur:
Etwa Lackner, § 66, 5 a bb; Horstkotte, JZ 1970, 155; Welzel, § 35, 4 a.A.; etwas einschränkend Maurach, LB, § 68 I D 3 b

134) Schon hier sei erwähnt, daß der Anwendungsbereich des § 20a u.F. weiter war (s. etwa Schönke-Schröder, 14. Aufl., § 20a, 34 m.w.Nachw.).

Die Sicherungsverwahrung als letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik[135] soll ausschließlich wegen Straftaten angeordnet werden, die auf Grund ihres besonders hohen Schweregrades[136] den Rechtsfrieden in sehr schwerwiegender Weise[137] bedrohen und der Bevölkerung das Gefühl der Rechtssicherheit zu nehmen geeignet sind[138], die mithin der schweren Kriminalität angehören[139]. Der Gesetzgeber konkretisiert[140] hiermit den sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden, Verfassungsrang besitzenden[141] Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der jetzt[142] ausdrücklich in § 62 n.F. niedergelegt ist.

a) Die im Gesetz genannten Beispielsfälle

Die Frage, ob einer der in § 66 I Nr. 3 n.F. genannten Beispielsfälle vorliegt, entscheidet sich nach der Betrachtungsweise des schweren seelischen, körperlichen oder wirtschaftlichen Schadens.

---

135) Etwa: Preisendanz, § 66, I; BGH v. 18.5.1971, NJW 1971, 1322, 1323; für die zahlreiche oberlandesgerichtliche Rechtsprechung zuletzt OLG Oldenburg v. 23.7.1971, NJW 1971, 1951, 1952

136) BT-Drucks. V/4094, 2; Horstkotte, JZ 1970, 155. Soweit die sogleich unter Fußn. 138 zitierte Rechtsprechung nicht von einem "besonders hohen Schweregrad", sondern von "erheblicher Schwere" der Straftat spricht, ist diese Wendung unscharf, da es hier gerade um die Ausfüllung des Begriffs "erhebliche Straftat" geht.

137) Vgl. BGH v. 25.5.1971, NJW 1971, 1416

138) OLG Celle v. 21.4.1970, NJW 1970, 1199, 1200; BGH v. 23.3.1971, NJW 1971, 1191, 1192; Dreher, § 66, 14

139) BGH v. 23.3.1971, NJW 1971, 1191, 1192

140) Horstkotte, JZ 1970, 155; ferner Lenckner, Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit, S. 203; OLG Frankfurt v. 8.12.1970, NJW 1971, 903, 904

141) BVerfG v. 15.12.1965, BVerfGE 19, 342; v. 5.3.1968, NJW 1968, 979, 981

142) Wegen seiner allgemeinen Geltung war er auch hier jedoch schon früher zu beachten: vgl. BGH v. 29.6.1965, BGHSt 20, 232, 233 mit Anm. von Pelchen, LM, § 42b StGB Nr. 25

aa) Wirtschaftlicher Schaden

Der wirtschaftliche Schaden kann objektiv oder in der Weise zu messen sein, wie er das einzelne Opfer in Anbetracht seiner Vermögensverhältnisse trifft; auch ist eine Verknüpfung dieser Möglichkeiten denkbar.

aaa) Die einzelnen Betrachtungsweisen zum Merkmal des wirtschaftlichen Schadens

Die Literatur stellt zum Teil[143] darauf ab, wie sich der Schaden auf den einzelnen auswirkt. Ein anderer Teil der Literatur und teilweise auch die Rechtsprechung[144] legen dagegen einen rein objektiven Maßstab an. Ferner wird die Ansicht vertreten, es sei bei der Beurteilung des Schadens neben der objektiven Betrachtungsweise zu berücksichtigen, wie der Schaden sich auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Personen ausgewirkt habe, die wirtschaftlich schwach seien[145].

---

143) Schönke-Schröder, § 66, 43; in der 16. Auflage geht Schröder von einem objektiven Maßstab aus und stellt bei wirtschaftlich schwachen Betroffenen auf deren Vermögensverhältnisse ab,; Weihrauch, NJW 197o, 1899, 19o2

144) BGH v. 25.5.1971, NJW 1971, 1416; OLG Celle v. 21.4.197o, NJW 197o, 1199, 12oo; BT-Drucks. V/4o94, 2o; Dreher, § 66, 14; Horstkotte, JZ 197o, 155; Greiser, NJW 1971, 789 f.; Jescheck, LB, S. 614, dort Fußn. 4o; Bockelmann, § 43 III 1 b

145) OLG Hamburg v. 26.3.1971, MDR 1971, 594, 595 mit zust. Anm. von Blei, JA 1971, 587; ders. aaO., 444 und 651 f.; ferner Blei, LB, § 115 IV 2; Blei, Rechtsfälle, S. 254 f.; Koffka, JR 1971, 428; auch Grünwald, ZStW 76, 643, der in ZStW 8o, 116 jedoch die Berücksichtigung nur wirtschaftlicher Schäden im Bereich der Sicherungsverwahrung für nicht gerechtfertigt hält

Lang-Hinrichsen spricht sich für einen generell-objektiven Maßstab aus, wobei das dreimonatliche Durchschnittseinkommen als Betrag angegeben wird, der einen wirtschaftlich schweren Schaden bedeutet[146].

Soweit eine besondere Schadensempfindlichkeit des Opfers vorliege, sei als erheblicher Schaden jener anzusehen, der geeignet sei, bei einem Angehörigen der entsprechenden sozialen Schicht eine wesentliche Gefährdung oder Einschränkung der Lebenshaltung für eine längere Zeit (etwa ein bis zwei Monate) hervorzurufen (speziell-objektiver Maßstab)[147].

---

146) Leipziger Kommentar, § 42e, 68-73, hier Rdn. 71; ferner Festschrift für Maurach, S. 317 - 322, hier S. 319

147) Leipziger Kommentar aaO.,73; Festschrift für Maurach, S. 32o f.; s. ferner: Zipf in: Roxin-Stree-Zipf-Jung, S. 96; Horn in: Rudolphi-Horn-Samson-Schreiber, § 66, 18

.bbb) Stellungnahme

§ 66 I Nr. 3 n.F. setzt dem Wortlaut nach voraus, daß "schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird".

Der erste schriftliche Bericht begründet die Wahl dieser Wendung damit[148], daß die Sicherungsverwahrung "a u c h [149] gerechtfertigt sein könne, wenn die ... Taten sich vorzugsweise gegen Opfer richteten, die aus wirtschaftlichen Gründen weniger schadensempfindlich seien als andere Betroffene".

Dem Wort "auch" ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber schadensunempfindliche u n d schadensempfindliche Opfer schützen will. Es sollen hiernach Straftaten, die objektiv erheblichen Schaden hervorgerufen haben, sowie Delikte erfaßt werden, die im Hinblick auf die Vermögensschwäche des Opfers erheblich sind.

---

148) BT-Drucks. V/4o94, 2o
149) Der 1. schriftliche Bericht enthält den Sperrdruck nicht.

Diese Betrachtungsweise berücksichtigt im Gegensatz zu einer rein individuellen Sicht, daß auch dann, wenn ein großer Schaden eingetreten ist, das Opfer ihn aber wegen seiner persönlichen Schadensunempfindlichkeit nicht spürt, gleichwohl objektiv eine erhebliche Straftat vorliegt. Der Unrechtsgehalt eines Deliktes ist nicht dadurch geringer, daß wirtschaftlich starke Opfer wie etwa der Fiskus[150], Banken oder große Unternehmen getroffen werden.

Eine Straftat wiegt ferner schwer, wenn der Täter einen Schaden verursacht hat, der zwar objektiv gering, für das Opfer aber angesichts seiner finanziellen Schwäche erheblich ist. Erwähnt seien Fälle, in denen mittellose Rentner vorsätzlich um einen Betrag geprellt werden, dessen Verlust an sich unbedeutend, für sie wegen ihrer Vermögensschwäche jedoch merklich spürbar ist. Derartige Delikte können bei Anwendung nur eines objektiven Maßstabes trotz ihrer erheblichen Wirkung für die Betroffenen nicht erfaßt werden.

---

150) S. Horstkotte aaO.
151) S. BT-Drucks. V/4094 aaO.; ebenfalls Horstkotte, Dreher, aaO., ferner Preisendanz, § 66, IV 1 b

Indem Lang-Hinrichsen bei der Schädigung eines vermögensschwachen Opfers von einer generell-objektiven Betrachtungsweise abweicht, berücksichtigt er gleichfalls Fälle der Benachteiligung schadensempfindlicher Personen. Seine speziell-objektive Betrachtungsweise, die die Frage der Erheblichkeit wirtschaftlichen Schadens hier nach den wirtschaftlichen Verhältnissen in der betroffenen Bevölkerungsschicht beantwortet[152)], vermag wegen dieses objektiven Gesichtspunktes jedoch nicht die Delikte zu erfassen, die erhebliches Gewicht besitzen, weil das Opfer einen nur aus seiner individuellen Situation heraus zu sehenden schweren Schaden erlitten hat. Lediglich die Meinung, die die Erheblichkeit des Schadens objektiv betrachtet und gleichfalls die Schadensempfindlichkeit wirtschaftlich schwacher Personen allein individuell berücksichtigt, gewährleistet einen umfassenden Schutz. Ihr ist daher zu folgen.

---

152) S. Fußn. 146, 147

bb) Körperlicher Schaden

Der körperliche Schaden kann gleichfalls auf verschiedene Weise gemessen werden.

aaa) Die einzelnen Betrachtungsweisen zum Merkmal des körperlichen Schadens

In der Literatur wird zum Teil ein objektiver Maßstab vertreten. Diese Ansicht wird damit begründet, daß hinsichtlich der Körperintegrität grundsätzlich alle Menschen gleich seien und daß selbst für die Berücksichtigung besonders schwerwiegender Fälle sowie auch für die Beachtung einer unterschiedlichen Schmerzempfindlichkeit der einzelnen Menschen im Sicherungsrecht kein Raum bestehe[153].

Lang-Hinrichsen folgt dieser Meinung, soweit es sich um Schäden handle, die sich im wesentlichen bei allen Menschen gleich schwer auswirkten. Er nennt im Anschluß an § 224 den Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen, des Gehörs, auf beiden Ohren, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit sowie das Verfallen in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit. Er rechnet hierzu ferner schwere Schäden innerer Organe wie Leber und Niere. Dagegen sei auf die I n d i v i d u a l i t ä t des Verletzten abzustellen, wenn etwa wichtige Glieder des Körpers beschädigt seien oder eine dauernde erhebliche Entstellung eingetreten sei, es also um wertausfüllungsbedürftige Merkmale des § 224 gehe[154].

153) Weihrauch, NJW 1970, 1899
154) Leipziger Kommentar, § 42e, 75; Festschrift für Maurach, S. 322 f.

Schönke-Schröder vertritt im Hinblick auf die in § 66 I Nr. 3 n.F. benutzte Wendung "körperlich schwer geschädigt" die Auffassung, daß der Gesetzgeber auf die Wirkung für das Opfer abgestellt habe[155].

bbb) Stellungnahme

Ohne Zweifel sind alle Menschen hinsichtlich der Körperintegrität grundsätzlich gleich. Dennoch haben die körperlichen Schäden für die einzelnen Opfer unterschiedliche Folgen. Die Versteifung eines Fingers trifft einen Geiger oder Konzertpianisten wesentlich mehr als einen im Baugewerbe oder in der Landwirtschaft tätigen Arbeiter. Gleiches gilt für den Verlust des Gehörs auf einem Ohr[156]. Eine Schauspielerin ist durch eine Gesichtsnarbe[157] weit mehr beeinträchtigt als etwa ein Förster. Ein in der Duftmittelindustrie tätiger Chemiker ist in besonderem Maße geschädigt, wenn infolge einer Körperverletzung sein Geruchssinn nachläßt.

Die angeführten Beispiele zeigen, daß entscheidend ist, wie das einzelne Opfer in s e i n e r Lebenssituation getroffen wird. Hierbei müssen äußere Umstände wie der ausgeübte oder der angestrebte Beruf berücksichtigt werden. Ferner sind Eigenschaften ausschlaggebend, die in der Person des Geschädigten liegen, wobei etwa eine besondere Schmerzempfindlichkeit genannt sei.

---

155) Schönke-Schröder, § 66, 42
156) S.a. Lang-Hinrichsen aaO.
157) Lang-Hinrichsen aaO.

Diese individuellen Gesichtspunkte beachten Schönke-Schröder und Lang-Hinrichsen, deren Ansicht deshalb zu folgen ist. Soweit Lang-Hinrichsen in den Fällen des § 224 einen objektiven Maßstab anwenden will, ergibt sich kein Unterschied, da hier bei objektiver wie bei subjektiver Betrachtungsweise regelmäßig ein schwerer körperlicher Schaden anzunehmen ist.

cc) Seelischer Schaden

aaa) Betrachtungsweise zum Merkmal des seelischen Schadens

Der seelische Schaden ist subjektiv zu messen[158], da er allein danach beurteilt werden kann, wie der Eingriff auf das Opfer gewirkt hat.

bbb) Zugrunde liegende Straftaten

Zu der Frage, welche Straftaten einen solchen Schaden zur Folge haben, ist bisher von der Rechtsprechung und dem überwiegenden Teil der Literatur keine Stellung genommen worden. Man wird an Sexualdelikte denken können[159]. Preisendanz nennt ausdrücklich Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und Vornahme sexueller Handlungen an Kindern[160]. Sodann ist das Herbeiführen von Rauschmittelabhängigkeit zu erwähnen, das von Dreher[161] und Lang-Hinrichsen[162] unter dem Gesichtspunkt des körperlichen Schadens angeführt wird, aber auch unter dem Gesichtspunkt seelischen Schadens zu sehen ist.

---

158) Schönke-Schröder, § 66,42
159) Dreher, § 66, 14, zweifelnd bei Exhibitionismus
160) Preisendanz, § 66, IV 1 b
161) Dreher aaO.
162) Lang-Hinrichsen, Festschrift für Maurach, S. 323

Ferner kommen Delikte in Betracht, bei denen das Opfer bewußt seelisch gequält wird. Dies kann geschehen, ohne daß der Täter sein Opfer oder Dritte zu einer bestimmten Handlung veranlassen will, wie etwa bei einer aus Sadismus begangenen Freiheitsberaubung. Häufiger werden Straftaten sein, mit denen der Täter auf einen bestimmten Taterfolg abzielt, wobei als Beispiel eine Erpressung sowie der Versuch hierzu genannt seien.

ccc) Feststellbarkeit seelischen Schadens

Es wird im Einzelfall schwierig sein festzustellen, ob und in welchem Grad ein seelischer Schaden vorliegt[163]. Dies gilt in erster Linie für Sexualdelikte[164], insbesondere Sexualdelikte gegenüber Kindern[165]. Eine gegenüber Kindern begangene unzüchtige Handlung kann bei ihnen nur ein Gefühl des Unverständnisses oder einer vorübergehenden leichten Verwirrung hervorrufen[166], so daß die Sicherungsverwahrung nicht wegen des Eintritts eines schweren s e e l i s c h e n S c h a d e n s anzuordnen ist.

---

163) Göppinger, III 4.35221; Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42e, 76, ferner Festschrift für Maurach aaO.; auch Steinhilper, Sexualtäter und Sicherungsverwahrung, S. 88 ff.
164) Lang-Hinrichsen aaO.
165) Lang-Hinrichsen aaO.; Lenckner, Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit, S. 203; BT-Drucks. V/4094, 20; Schneider, Kriminologie, VI, 2 (S. 148)
166) Weihrauch, NJW 1970, 1900

b) Weitere im Gesetz nicht aufgeführte Gesichtspunkte

Da die in § 66 I Nr. 3 n.F. genannten Fälle nur Beispiele darstellen[167], kann die Sicherungsverwahrung auch verhängt werden, wenn die Voraussetzungen für diese Beispielsfälle nicht mit Sicherheit festzustellen sind, das Delikt aber gleichwohl von erheblicher Schwere ist[168]. Daher ist z.B. bei sexuellen Handlungen an Kindern letztlich nicht entscheidend, ob ein schwerer seelischer Schaden eingetreten ist, wenn das Delikt aus anderen Gesichtspunkten, etwa einer besonders verwerfbaren Begehungsweise, eine erhebliche Straftat darstellt[169]. Der 1.schriftliche Bericht erwähnt in diesem Zusammenhang ferner den Straßenräuber. Auch für ihn lasse sich nicht ohne weiteres sagen, daß er seine Opfer seelisch oder körperlich schwer schädigen werde oder daß der von ihm angerichtete wirtschaftliche Schaden besonders groß sei[17o]. Der Schweregehalt ergebe sich hier daraus, daß er die Bevölkerung in besonderem Maße in Unruhe versetze[171].

---

167) S.S. 46, dort auch Fußn. 132
168) S.a. Lenckner, Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit, S. 2o3
169) Lenckner, BT-Drucks. V/4o94, jeweils aaO.; der von Lang-Hinrichsen erarbeiteten Konstruktion, wonach beim seelischen Schaden schon die erhebliche Gefahr eines solchen als ausreichend angesehen werden müsse, bedarf es daher nicht (Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42e, 76, ferner Festschrift für Maurach, S. 324).
17o) BT-Drucks. V/4o94 aaO.; ferner OLG Celle v.21.4.197o, NJW 1199, 12oo; Horstkotte, JZ 197o, 155
171) BT-Drucks. V/4o94 aaO.

Als Kriterien derartiger erheblicher Straftaten kommen weiterhin die hochgradige Gefährdung des Lebens[172], die Schwere der Verletzung und das Leid in Betracht, das dem Opfer zugefügt worden ist[173]. Bei der Art und Weise der Tatausführung[174] sind ferner die Planung und die Verwendung von gegenständlichen und gedanklichen Hilfsmitteln[175] zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, ob der Täter sich besonderer Geschicklichkeit, Gewalt[176] oder gar Brutalität bedient, ob er sich seinem Opfer gegenüber grausam verhalten und es geängstigt oder gequält hat.

An konkreten Straftaten werden in Rechtsprechung und Literatur in diesem Zusammenhang neben den bereits erwähnten Delikten (sexueller Mißbrauch von Kindern, Straßenraub) Handlungen wie nächtliche Wohnungseinbrüche, Kraftfahrzeugdiebstähle sowie sexuelle Nötigung genannt[177], was im Hinblick auf den Schweregehalt dieser Delikte gerechtfertigt erscheint. Auch sind hierzu die sonstigen besonders schweren Fälle des Betruges und des Diebstahls, räuberischer Diebstahl, Erpressung, Brandstiftung sowie ein Versuch dieser Straftaten zu zählen, soweit sie nicht bereits unter die Beispielsfälle des § 66 I Nr. 3 n.F. fallen. Wie bei diesen Beispielsfällen muß die Erheblichkeit in jedem einzelnen Fall besonders festgestellt werden. Sie darf nicht aufgrund des bloßen Vorliegens derartiger Straftaten bejaht werden.

---

172) Grünwald, ZStW 76, 643
173) Grünwald, ZStW 8o, 116
174) S. hierzu auch OLG Hamburg v. 26.3.1971, MDR 1971, 594 f.; Grünwald, ZStW 76 aaO.; vgl. auch Weihrauch, NJW 197o, 19oo f.
175) Vgl. Hellmer, ZStW 73, 455
176) OLG Hamburg v. 26.3.1971 aaO. mit Anm. von Blei, JA 1971, 588; auch BGH v. 25.5.1971, NJW 1971, 1416 f.
177) OLG Celle v. 21.4.197o, NJW 197o, 1199, 12oo; Dreher, § 66, 14

2) Einzel - oder Gesamtbetrachtung[178)]

a) Das Problem

Die in § 66 I Nr. 3 n.F. vorausgesetzte Erheblichkeit der Straftaten kann dahin zu verstehen sein, daß jedes einzelne Delikt diesen Schweregrad besitzen muß. Die Sicherungsverwahrung wäre danach nur anzuordnen, wenn jede einzelne Tat der zuvor beschriebenen schweren Kriminalität angehört. Andererseits könnte genügen, daß sich diese Erheblichkeit aus der Gesamtbetrachtung mehrerer Einzelstraftaten ergibt. Es handelt sich somit um die Frage der "singulären" bzw. "additiven" Erheblichkeit[179)].

---

178) Der folgende Problemkreis ist vom Verfasser bereits in MDR 1972, 915 ff. behandelt worden: hierzu die kritische Besprechung von Blei, JA 1973, 3o

179) Weihrauch, NJW 197o, 1897 f.; vgl. ferner Weihrauch, Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, S. 83 ff.

Für den Beispielfall des schweren wirtschaftlichen Schadens kommt es demnach darauf an, ob dieser Schaden durch jede einzelne Tat verursacht worden sein muß oder ob es ausreicht, daß er durch mehrere Straftaten entstanden ist, die als einzelne Delikte weniger schwer sind. Für den Bereich des körperlichen und seelischen Schadens tritt diese Frage dagegen nicht auf, da eine Summierung derartiger Einzelschäden rechnerisch nicht möglich ist.

b) Der Meinungsstand

Der überwiegende Teil der Rechtsprechung läßt es genügen, daß sich dieser Schweregrad durch die zusammenfassende Betrachtung mehrerer Einzelstraftaten ergibt, falls die einzelnen Delikte mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität angehören[18o]. Der Bundesgerichtshof weist hierbei in einer Entscheidung v. 18. Mai 1971 auf die Wendung "schwerer wirtschaftlicher Schaden" hin[181].

Die Mehrheit der Literatur folgt dieser Ansicht[182]. Schönke-Schröder führt aus, daß die Allgemeinheit auch dann als gefährdet anzusehen sei, wenn Delikte geringerem Umfangs in großem Stil begangen würden[183]. Lang-Hinrichsen[184] stellt in Übereinstimmung mit Greiser[185] gleichfalls auf den Schutz der Rechtssicherheit der Allgemeinheit ab. Lang-Hinrichsen und Greiser argumentieren ferner, daß bei der Einzelbetrachtung der Täter, der keinen Gesamtvorsatz habe, besser stehe als der Rechtsbrecher, der mit diesem Vorsatz gehandelt habe, da es im letzten Fall auf den Gesamtschaden ankomme[186].

18o) OLG Celle v. 21.4.197o, NJW 197o, 1199, 12oo; OLG Köln v. 16.1o.197o, MDR 1971, 154. Nach OLG Hamm v. 23.1o.197o, MDR 1971, 155 sollen die Einzelstraftaten an der "oberen Grenze der mittleren Kriminalität" liegen.

181) BGH v. 18.5.1971, NJW 1971, 1322, 1323

182) Dreher, § 66, 14, Jescheck, LB, § 75 V 2 d, Preisendanz, § 66, IV 1 b, jeweils ohne Begründung; s. insb. die nachfolgend genannte Literatur; weiterhin auch Lackner, § 66, 5 a bb

183) Schönke-Schröder, § 66, 4o

184) Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42e, 65 ff., 66 f., Festschrift für Maurach, S. 316 ff.

185) Greiser, NJW 1971, 789 ff., 79o

186) Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42e, 67, Festschrift für Maurach, S. 317; Greiser aaO.

Horstkotte stimmt dieser Meinung für planmäßig begangene Straftaten zu. Er nennt als Beispiele betrügerische Werbe- und Abzahlungskampagnen, bei denen eine Vielzahl von Personen um kleinere Werte geschädigt wird[187].

Blei[188], Bockelmann[189] und Weihrauch[190] stellen dagegen auf die Erheblichkeit der e i n z e l n e n Straftat ab, da andernfalls die Sicherungsverwahrung gegenüber Tätern angewendet werden müsse, deren Einzelstraftaten nicht zur schweren Kriminalität zu rechnen seien. Horn begründet diese Ansicht damit, daß schon für die auslösende Tat und die Vorverurteilungen in § 66 I n.F. das Gewicht der Einzeltaten und nicht eine Gesamtstrafe entscheidend sei[191].

---

187) Horstkotte, JZ 1970, 155; BT-Drucks. V/4094, 20
188) Blei, LB, § 115 IV 2, auch JA 1971, 444, 589, ferner JA 1973, 30 mit kritischer Anmerkung zu G. Neu, MDR 1972, 915 ff. (hierzu s.a. Fußn. 178)
189) Bockelmann, § 43 III 1 b
190) S. Fußn. 179
191) Horn in: Rudolphi-Horn-Samson-Schreiber, § 66, 19; hierzu s.S. 22 und S.29,dort auch Fußn. 19 und 38. Zur Bejahung der Einzelbetrachtung einschränkend Koffka, JZ 1971, 427, 428; s. ferner OLG Frankfurt v. 8.12.1970, NJW 1971, 903, 905

c) Würdigung

Vorweg sei bemerkt, daß sich die Streitfrage einer Gesamt- oder Einzelbetrachtung des wirtschaftlichen Schadens bei dem oben vertretenen Schadensbegriff in manchen Fällen gar nicht stellt. Da neben einer objektiven Betrachtungsweise auch berücksichtigt wird, in welcher Weise sich der Schaden auf die Vermögensverhältnisse wirtschaftlich schwacher Personen auswirkt[192], werden hier schon Straftaten erfaßt, die die Rechtsprechung, die überwiegend nur einen objektiven Maßstab anerkennt[193], nicht als erheblich ansehen kann. Zu denken ist z.B. an Werbungsschwindel auf Kaffeefahrten[194] oder bei Hausbesuchen gegenüber vermögensschwachen Personen.

Das Problem einer Gesamt- oder Einzelbetrachtung tritt für den wirtschaftlichen Schaden, der vermögensschwachen Personen zugefügt wird, demnach auf, wenn die Schädigungen bei subjektiver Betrachtungsweise unter dem Bereich schwerer Kriminalität liegen. Das Problem ist im Rahmen des wirtschaftlichen Schadens weiter von Bedeutung, wenn vermögensstarke Opfer geschädigt worden sind und die einzelnen Schädigungen nach dem hier geltenden rein objektiven Maßstab[195] nur mittelschwere Delikte sind.

---

192) S.S. 50 ff.
193) S.S. 48 , dort auch Fußn. 144
194) Hierzu siehe auch Blei, LB aaO.
195) S.S. 51

Der Bundesgerichtshof bezieht sich in der Entscheidung vom 18. Mai 1971 zur Begründung einer Gesamtbetrachtung auf den Wortlaut des § 42e I Nr. 3 a.F., der mit § 66 I Nr. 3 n.F. übereinstimmt. Der Bundesgerichtshof führt aus[196]: "Erheblich" seien "namentlich" die .....Straftaten, durch welche ein "schwerer wirtschaftlicher Schaden" angerichtet werde. Bei diesen ... Beispielsfällen sei nicht darauf abgestellt, ob durch die e i n z e l n e n[197] Taten das Opfer wirtschaftlich schwer geschädigt werde. Es genüge, daß von den Taten i n s g e s a m t[198] ein schwerer wirtschaftlicher Schaden zu erwarten sei.

Der Wortlaut des Gesetzes ist jedoch nicht eindeutig. Wenn das Gesetz von erheblichen Straftaten spricht und hierbei namentlich von solchen, durch die etwa schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, braucht der Begriff des "Schadens" nicht den Gesamtschaden zu umfassen. Es kann hierunter auch der jeweilige Einzelschaden zu verstehen sein.

---

196) S. Fußn. 181
197) Die Entscheidung enthält den Sperrdruck nicht.
198) Wie Fußn. 197

Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung der Anordnungsvoraussetzungen beabsichtigt, die Bevölkerung vor gefährlichen Rechtsbrechern zu schützen, die sie in ihrem Sicherheitsbedürfnis beunruhigen[199]. Die Bevölkerung wird durch e i n e Straftat, die s c h w e r wiegt, stärker gefährdet als durch mehrere Taten, die weniger gewichtig sind. Bei jener ist der Taterfolg auf einem Punkt geballt. Letztere haben dagegen eine schwächere Wirkung, da lediglich Einzelschäden eintreten, die die jeweiligen Opfer angesichts des leichteren Gewichts geringer treffen.

Soweit Horstkotte eine Gesamtbetrachtung für Delikte vertritt, die aufgrund einheitlicher Planung begangen sind[200], ist festzustellen, daß er lediglich Beispiele aufführt, wobei er betrügerische Werbe- und Abzahlungskampagnen nennt, bei denen eine Vielzahl von Personen um kleinere Werte geschädigt wird. Eine Definition der einheitlichen Planung gibt er nicht. Insbesondere stellt er nicht klar, inwiefern sich hiervon ein mit Gesamtvorsatz begangenes Handeln unterscheidet. Bei der fortgesetzten Handlung tritt die Frage einer Gesamtbetrachtung aber nicht auf, da sie als eine einzige Tat anzusehen ist[201].

---

199) S. BT-Drucks. V/4094, 19
200) S. Fußn. 187
201) Schönke-Schröder, Vorb. 32 zu §§ 52 ff.

Lang-Hinrichsen[202] und Greiser weisen richtig darauf hin, daß bei einer Einzelbetrachtung der Rechtsbrecher mit Gesamtvorsatz schlechter steht als der Täter, der einen Gesamtvorsatz nicht besitzt. Als Beispiel nennt Greiser einen Fall, in dem ein Täter in zwei Monaten 29-mal straffällig geworden ist; die Einzelschäden hatten 1oo DM bis 6oo DM betragen[203].

2o2) S. Fußn. 186
2o3) Greiser aaO., 789 f.; s. ferner Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42e, 66, auch 67, Festschrift für Maurach, S. 316 f.

Es ist jedoch nicht unbillig, den Täter, der Gesamtvorsatz hat, anders zu behandeln als den Rechtsbrecher, dem ein solcher Gesamtvorssatz fehlt. Denn von dem ersten Täter geht für die einzelnen geschützten Rechtsgüter eine größere Bedrohung aus. Dieser plant seine gesamte Tat von Anfang an und somit über längere Zeit. Der Rechtsbrecher, dem ein Gesamtvorsatz fehlt, faßt dagegen jeweils nur für ein bestimmtes Delikt einen neuen Tatentschluß, den er hierauf verwirklicht.

Rechtsprechung sowie herrschende Meinung der Literatur berücksichtigen auch das Ziel des Reformgesetzgebers nicht hinreichend. Wie im ersten schriftlichen Bericht ausgeführt ist, soll die Sicherungsverwahrung nicht mehr wegen Straftaten von mittlerer Schwere angeordnet werden[204]. Gleichwohl beziehen Rechtsprechung und herrschende Meinung der Literatur die Sicherungsverwahrung wegen der Gesamtbetrachtung auf Rechtsbrecher, die zwar vielfach, jedoch nur im Bereich der mittleren Kriminalität gefehlt haben.

Dieser Widerspruch kann nur vermieden werden, wenn man mit Blei, Bockelmann, Horn und Weihrauch[205] darauf abstellt, ob das e i n z e l n e Delikt erheblich ist, ob die Einzeltat also objektiv schwer wiegt oder sie das Opfer unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse hart trifft.

---

204) BT-Drucks. V/4094, 19
205) S. Fußn. 188, 189, 191, 179

III. Die Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit

Der Täter muß infolge des Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich sein, wobei es auf den Zeitpunkt der Aburteilung ankommt[206].

1) Der Begriff "Allgemeinheit"

Gefahr für die "Allgemeinheit" ist auch dann gegeben, wenn nur eine schwere Schädigung einzelner Personen droht[207]. Die Sicherungsverwahrung kann daher in dem Fall angeordnet werden, daß der Täter ständig seine Ehefrau[208] oder seine sonstigen Angehörigen[209], seine Arbeitskollegen oder Nachbarn tätlich angreift, um ihnen nach dem Leben zu trachten[210]. Nur wird die Einschränkung gemacht, daß die Gefahr sich nicht durch eine Änderung der Beziehungen zwischen Täter und Opfer abwenden lassen darf[211].

2) Die Voraussetzungen der Gefährlichkeit

Gefährlichkeit des Straftäters für die Allgemeinheit ist anzunehmen, wenn im Zeitpunkt der Hauptverhandlung eine "bestimmte" Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß der Täter auch in Zukunft durch weitere aus seinem Hang entspringende Straftaten den Rechtsfrieden empfindlich stören wird[212].

---

206) Lackner, § 66, 5 a cc
207) BT-Drucks. V/4094, 20; Preisendanz, § 66, IV 2 b
208) BT-Drucks. V/4094 aaO.
209) Preisendanz aaO.; Blei, LB, § 115 IV 2,
210) Preisendanz aaO.
211) BT-Drucks. V/4094 aaO.
212) Lackner, § 66, 5 a cc; Schröder, JZ 1970, 94, Schönke-Schröder, Vorb. 9 zu §§ 61 ff. sprechen von einer "gewissen" Wahrscheinlichkeit.

Die Begehung erheblicher weiterer Straftaten muß ernsthaft zu besorgen sein[213].

Eine Gefahr für die Allgemeinheit liegt möglicherweise nicht vor, wenn der Täter krank[214], gebrechlich[215] oder erblindet ist[216]. Auch kann eine zwischenzeitliche Heirat[217], ferner eine Aufnahme in eine Familie[218] berücksichtigt werden. Gefährlichkeit kann weiter verneint werden, wenn der Sexualtäter sich hat entmannen lassen[219] oder wenn er sich einer medikamentösen Behandlung unterzogen hat[220]. Eine bloße Bereitschaft hierzu[221] reicht dagegen nicht aus, da die vom Täter ausgehende Gefahr in diesem Fall noch nicht beseitigt ist.

---

213) Dreher, § 66, 15; vgl. auch BGH v. 5.4.1968, JR 1968, 430, 431 unter Hinweis auf die unveröffentlichten Urteile des BGH v. 15.11.1966 - 5 StR 526/66 - und v. 16.2.1968 - 4 StR 653/67 -
214) Vgl. RG v. 11.10.1938, RGSt 72, 356, 358
215) Wie Fußn. 214; ferner Dreher aaO.
216) Dreher aaO.
217) Dreher aaO.; vgl. auch RG v. 27.11.1934, JW 1935, 519
218) Dreher aaO.; vgl. auch RG v. 11.10.1938 aaO.; grundsätzlich zweifelnd allerdings Lackner, § 66, 5 a cc; Schönke-Schröder, § 66, 37
219) Schönke-Schröder aaO.
220) Vgl. hierzu Dreher aaO., wo dies mittelbar zum Ausdruck gebracht ist
221) Für die Bereitschaft zur Entmannung BGH v. 20.3.1951, BGHSt 1, 66, 67; Dreher, Lackner, beide aaO.; Blau, MSchrKrim 1960, 42 hinsichtlich der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt; für die Bereitschaft zur medikamentösen Behandlung Dreher aaO.

9. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 62 n.F.)

Nach § 62 n.F.[222] darf die Sicherungsverwahrung nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

Diese Bestimmung, die auch bei den noch zu besprechenden nachträglichen Entscheidungen zu beachten ist[223], bestätigt ausdrücklich, daß der durch § 66 n.F. vorgesehene Eingriff in die Freiheitsrechte des Rechtsbrechers in einem angemessenen Verhältnis zu den Gefahren stehen muß, die der Allgemeinheit von diesem Straftäter drohen[224]. Die Auswirkungen auf die Öffentlichkeit bei Absehen von der Sicherungsverwahrung sind mit den Belastungen zu vergleichen, die den Rechtsbrecher durch diese Maßregel treffen würden. Wird hierbei festgestellt, daß sich ein Mißverhältnis zu Lasten des Betroffenen nicht ergibt, so liegt Verhältnismäßigkeit vor[225].

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip besagt ferner, daß von der Anordnung der Sicherungsverwahrung abzusehen ist, wenn schwächere Maßregeln angewendet werden können[226]. Insoweit kommen etwa die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 n.F.)[227] sowie in einem psychiatrischen Krankenhaus[228] in Betracht.

---

222) § 42a II a.F. lautete entsprechend.
223) Schönke-Schröder, § 62, 3
224) Schönke-Schröder, Vorb. 11 zu §§ 61 ff.
225) S. Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42a, 8
226) Lang-Hinrichsen aaO., § 42e, 81; s. ferner Preisendanz, § 62, 2 c
227) Lackner, § 66, 5 a cc
228) S. Lackner aaO.; Schönke-Schröder, § 66, 44; BGH v. 11.2.1954, BGHSt 5, 312, 314 f.; Bruns, ZStW 6o, 495; Schlüter, NJW 1968, 2276 f.

Im Einzelfall können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie in einer Entziehungsanstalt auch neben der Sicherungsverwahrung verhängt werden[229] (§ 72 n.F.)[23o].

---

229) Hierzu im einzelnen Lang-Hinrichsen aaO., § 42p, 24-26, 19-21

23o) Für das alte Recht s. § 42p a.F.

2. Teil

Die Verwirklichung der Sicherungsverwahrung

Gegenstand des zweiten Teils des vorliegenden Kapitels ist die Verwirklichung der Sicherungsverwahrung, also ihre Vollstreckung und ihr Vollzug. Zu Beginn wird die Unterbringung behandelt(I). Es folgen eine Erörterung der Anordnung der Entlassung (II) und eine Darstellung der Rechtslage, wie sie sich für den Täter ergibt, der sich der Unterbringung nicht mehr zu unterziehen braucht oder aus ihr entlassen wird (III). Hieran schließt sich eine Auseinandersetzung mit einigen weiteren Einzelfragen an, die sich aus der Strafrechtsreform ergeben (IV).

I. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

1) Die Dauer der Unterbringung

Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, die nach § 42f I 2 a.F. unbefristet war, darf gemäß § 67d I 1 n.F. als erste Unterbringung zehn Jahre nicht überschreiten. Im übrigen ist sie unbegrenzt (arg. § 67d I 1 n.F.).

Wegen der Beschränkung der ersten Unterbringung auf höchstens zehn Jahre hatten die Landesjustizverwaltungen um Überprüfung gebeten. Sie hatten auf die Gefahren hingewiesen, die sich ergeben könnten, wenn bei Inkrafttreten des 2. Strafrechtsreformgesetzes Täter zu entlassen waren, die sich länger als zehn Jahre in erstmaliger Sicherungsverwahrung befunden haben und die wegen ungünstiger Prognose nicht hatten entlassen werden können[231]. Dieses Problem, das vorerst zurückgestellt worden war[232] und bisher nicht zu einer Änderung der Regelung des 2. Strafrechtsreformgesetzes geführt hat, ist vorwiegend für Triebtäter von Bedeutung[233]. Es wird hierzu bei der Würdigung der Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung Stellung genommen.

---

231) S. BT-Drucks. VII/1261, 8

232) BT-Drucks. VII/1232, 3; VII/1261, 1, 8; s. ferner Naucke, S. 1oo

233) Wie Fußn. 231);s. ferner Göhler, NJW 1974, 832; nach Göhler sind für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. StrRG etwa zehn Fälle in Betracht gekommen (aaO., Fußn. 1o4). Allerdings belegt Göhler diese Angabe nicht.

2) Die Reihenfolge der Vollstreckung und die weiteren vollstreckungsrechtlichen Vorschriften

Die Sicherungsverwahrung wird nach der Freiheitsstrafe vollzogen (§ 67 I n.F.). Die Vorschriften über die Strafvollstreckung gelten für die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung sinngemäß (§ 463 I, II/VI StPO n.F.). Ferner sind §§ 53, 54 StrVollO anzuwenden, die die Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel betreffen.

3) Die gerichtliche Prüfung vor dem Ende des Vollzugs der Strafe (§ 67c I n.F.)

Das Gericht[234] hat gemäß § 67c I n.F.[235] vor dem Ende des Vollzugs der Strafe die Erforderlichkeit der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu prüfen.

a) Überblick über das Verfahren

aa) Zuständigkeit

Während nach §§ 463a III, 462 I 1 StPO a.F. das Gericht des ersten Rechtszuges für diese Prüfung zuständig war, ordnet das Gerichtsverfassungsgesetz neuer Fassung diese sowie die weiteren Entscheidungen, die nach §§ 462a, 463 StPO n.F. zu treffen sind, Strafvollstreckungskammern zu (§ 78a I GVG n.F.).

---

234) Die im 2.StrkG vorgesehene Wendung "Vollstreckungsgericht" hat das EGStGB durch das Wort "Gericht" ersetzt (s.Art. 18 II Nr. 23 ff., hier Nr. 26 EGStGB; ferner Zipf, S. 30)

235) Diese Vorschrift entspricht § 42g I a.F..

Örtlich zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk die Vollzugsanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befaßt wird, aufgenommen ist (§§ 463 I, 462a I StPO n.F.).

bb) Der Umfang der Anhörung durch das Gericht

Die Strafprozeßordnung, die dem Verurteilten früher nur die Möglichkeit eingeräumt hat, Anträge zu stellen und zu begründen (§§ 463a III, 462 II StPO a.F.), sieht nunmehr grundsätzlich eine mündliche Anhörung vor (§§ 463 I, III, 454 I 2, 3 StPO n.F.). Weiterhin ist eine Stellungnahme der Vollzugsanstalt einzuholen (§ 454 I 2 StPO n.F.)[236].

---

236) Für das Verfahren nach § 42f u.F. schon BVerfG v. 15.1o.1963, BVerfGE 17, 139, 143; BVerfG v. 24.3.1965, BVerfGE 18, 419, 422; Röhl, NJW 1964, 273, 279; H.W. Schmidt, MDR 1961, 195, 196; ders. ferner in NJW 1965, 1318 f., wobei Schmidt beidemal die persönliche Anordnung durch das Gericht befürwortet; letzteres ebenfalls bejahend Rudolf, DRiZ 1956, 179

b) Die sachlichen Voraussetzungen des § 67c I 1 n.F.

Gemäß § 67c I n.F. muß vor dem Ende des Strafvollzugs geprüft werden, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Zweck der Sicherungsverwahrung ist die Sicherung der Allgemeinheit[237] vor dem hochgradig sozialgefährlichen[238] Täter, der durch eine schuldangemessene Strafe nicht gebessert, nicht abgeschreckt und nicht an der Begehung weiterer Straftaten gehindert werden kann[239]. Ferner soll der Täter selbst gegen die Gefahr des Rückfalls geschützt werden[240]. Gleichzeitig ist der Resozialisierungsgedanke[241] zu berücksichtigen.

---

237) Einhellige Ansicht. Für die Rechtsprechung etwa: BVerfG v. 3o.1.1953, BVerGE 2, 118, 12o; OLG Frankfurt v. 11.1o.1966, NJW 1967, 687; auch BayVGH v. 2o.6.1961, JR 1961, 395; für die Literatur etwa: Baumann, LB, § 44 II 4 a; Schmidhäuser, LB, 21/33; Stree, Deliktsfolgen und Grundgesetz, S. 22o; Dreher, DRiZ 1957, 51; Jescheck, LB, § 75 V 1; Zipf in: Roxin-Stree-Zipf-Jung, S. 95; Grunau, § 244, 2; ferner Nr. 245 I DVollzO

238) Sax in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner, III/2, S. 965

239) Baumann aaO.

240) Jescheck, LB, § 2 II 1; so auch schon die Denkschrift zum E 1919 (Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, 3. Teil, S. 84)

241) BT-Drucks. IV/65o, 99; dies klingt auch an bei Brauneck: Die Reform des Strafvollzugs, S. 13o f.; ferner Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42e, 91, 15; Dreher, § 66, 21; Zipf in: Roxin-Stree-Zipf-Jung, S. 1o4

Bei der Prüfung gemäß § 67c I n.F. ist zu untersuchen, ob die Gefährlichkeit des Täters, die bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung für den Zeitpunkt der Hauptverhandlung bejaht worden ist, noch vorliegt[242]. Es ist die gleiche Frage entscheidend, die im Fall des § 67d II n.F. schon dem Gesetzeswortlaut nach gestellt werden muß. Ausschlaggebend ist, daß verantwortet werden kann zu erproben, ob der Täter außerhalb des Vollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird[243].

Die Entscheidung nach § 67c I n.F. muß so rechtzeitig getroffen werden, daß sie auch unter Berücksichtigung der Einlegung einer Beschwerde bis zum Strafende rechtskräftig werden kann[244].

c) Die Entscheidung des Gerichts

Gelangt das Gericht zu der Ansicht, daß der Zweck der Sicherungsverwahrung die Unterbringung nicht mehr erfordert, setzt es die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus. Gleichzeitig tritt Führungsaufsicht (§§ 68 II, 68a ff. n.F.) ein (§ 67c I n.F.)[245].

---

242) Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42g, 5
243) Lackner, § 67c, 1 b
244) OLG Düsseldorf v. 26.1o.1973, JMBl 1974, 17, 18
245) Nach § 42g I 2 a.F. ordnete das Gericht an, daß die Sicherungsverwahrung nicht mehr vollstreckt wurde. Diese Anordnung galt als bedingte Aussetzung der Unterbringung (§ 42h I 2/1 a.F.).

4) § 67a II n.F.

Sind die Voraussetzungen der Unterbringung in Sicherungsverwahrung gegeben, so ist gleichwohl die Überweisung des Täters in den Vollzug eines psychiatrischen Krankenhauses oder einer Entziehungs- oder sozaltherapeutischen Anstalt (§§ 63 - 65 n.F.) möglich, falls dadurch seine Resozialisierung besser gefördert werden kann (§ 67a II, I n.F.)[246].

Diese Regelung zeigt das Bestreben des Gesetzgebers um Wiedereingliederung auch des gefährlichen Hangtäters[247].

II. Die Beendigung der Unterbringung

1) Die Voraussetzungen für die Beendigung der Unterbringung

Die Entlassung des erstmals Untergebrachten erfolgt bei Ablauf der Höchstfrist kraft Gesetzes (§ 67d III 1 n.F.).

Im übrigen ist erforderlich, daß verantwortet werden kann zu erproben, ob der Täter außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (§ 67d II 1 n.F.)[248]. Es ist auf die von § 66 I Nr. 3 n.F. vorausgesetzten erheblichen, die Allgemeinheit gefährdenden Straftaten abzustellen[249].

---

246) S. ferner auch § 67aIII, IV n.F.
247) S.a. BT-Drucks. IV/650, 99
248) Nach § 42f II a.F. war entscheidend, daß verantwortet werden konnte zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine mit Strafe bedrohte Handlungen mehr beging. Ein sachlicher Unterschied besteht nicht.
249) OLG Hamburg v. 5.6.1970, NJW 1970, 1933, 1934; s. auch OLG Köln v. 16.10.1970, MDR 1971, 154, 155; ferner KG v. 8.3.1971, MDR 1971, 593

Wann eine derartige Prognose getroffen werden kann, ist eine Frage des Einzelfalles. Entscheidend ist, wegen welcher Taten die Unterbringung angeordnet worden ist und welche Delikte erwartet werden können[250].

Die Beendigung der Unterbringung ist z.B. bei einem Hang, der im Zeitpunkt der Aburteilung Delikte gegen Leib und Leben oder Sittlichkeitsverbrechen betraf, nur zu verantworten, wenn ein verhältnismäßig hoher Grad der Wahrscheinlichkeit für eine straffreie Lebensführung besteht[251]. Bei Dieben und Betrügern kann dagegen im Einzelfall ein größeres Risiko hingenommen werden[252], da sie materielle Rechtsgüter verletzt haben, die in der Regel geringwertiger sind.

---

250) Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42f, 5
251) Hinsichtlich der gegen Leib und Leben gerichteten Delikte: BT-Drucks. V/4094, 22; Preisendanz, § 67d, 3; ferner OLG Köln v. 16.10.1970 aaØ.; hinsichtlich der Sittlichkeitsverbrechen: Preisendanz aaO.; KG v. 30.4.1970, JR 1970, 428
252) BT-Drucks. V/4094, Preisendanz, ferner KG v. 30.4.1970, jeweils aaO.

Innerhalb der Prognose des künftigen Verhaltens ist die Entwicklung des Untergebrachten zu berücksichtigen[253]. Es ist zu beachten, ob sich die innere Einstellung gewandelt hat[254]. Die Gefährlichkeit kann auch wegen körperlicher Gebrechen wie Erblindung[255], infolge des Alters[256] oder einer Kastration[257] entfallen sein. Weiterhin ist zu beachten, ob die äußeren Lebensumstände des Untergebrachten sich seit Anordnung der Sicherungsverwahrung geändert haben[258]. Eine Heirat sowie ein in Haft oder Unterbringung erlernter Beruf können dem Täter Halt geben[259].

---

253) Lang-Hinrichsen aaO., 6-9; Dreher, § 67d, 6; vgl. auch OLG Köln v. 15.2.1955, NJW 1955, 682 f.
254) Lang-Hinrichsen aaO., 7
255) Lang-Hinrichsen, Dreher, beide aaO.
256) Lang-Hinrichsen aaO.
257) Lang-Hinrichsen aaO., 8; Dreher aaO.
258) Wie Fußn. 253
259) Lang-Hinrichsen aaO., 9

2) Die Entscheidung des Gerichts

Soweit der Untergebrachte nicht wegen Ablaufs der Höchstfrist zu entlassen ist, setzt das Gericht bei Vorliegen der vorstehend behandelten Voraussetzungen die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus (§ 67 d II 1 n.F.). Gleichzeitig tritt Führungsaufsicht ein (§ 67d II 2 n.F.)[26o].

Dies ist auch der Fall, wenn der erstmals Untergebrachte nach zehn Jahren aus der Sicherungsverwahrung entlassen wird (§ 67d IV n.F.). Der Gesetzgeber, der diese Regelung erst im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch getroffen hat[261], trägt hiermit der Tatsache Rechnung, daß der Untergebrachte gerade dann, wenn eine vorzeitige Entlassung wegen schlechter Prognose nicht möglich gewesen ist, einer Betreuung und Beaufsichtigung bedarf[262].

26o) Nach § 42h I 1 a.F. galt diese - unter den Voraussetzungen des § 42f II a.F. erfolgte - Entlassung als bedingte Aussetzung der Unterbringung.
261) Art. 18 II Nr. 27b EGStGB
262) BT-Drucks. VII/55o, 469 f.; VII/1261, 8

3) Die Fristen zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 67d II 1 n.F.

Das Gericht ist verpflichtet, vor Ablauf einer Frist von 2 Jahren, die vom Beginn der Unterbringung an läuft (§ 67e IV 1 n.F.), zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 67d II 1 n.F. zu bejahen sind (§ 67e I 2, II n.F.). Eine Kürzung dieser Frist ist möglich (§ 67e III 1 n.F.). Auch kann das Gericht jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist (§ 67e I 1 n.F.). Ihm wird durch letztere Regelung eine fortwährende Kontrolle über die Erforderlichkeit der Sicherungsverwahrung eingeräumt[263].

Innerhalb der zweijährigen Frist kann es einen Zeitraum bestimmen, vor dessen Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist (§ 67e III 2 n.F.). Hierdurch ist es möglich, vorzeitig gestellten, häufig wiederholten[264], ferner querulatorischen[265] Anträgen, die lediglich eine unfruchtbare Mehrarbeit[266] bedeuten würden[267], entgegenzuwirken.

---

263) S.a. Schönke-Schröder, § 67e, 1; Jescheck, LB, § 85 II 3, weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß wegen der durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung der Unterbringung ein gnadenweiser Erlaß im allgemeinen nicht in Betracht kommt.
264) Schönke-Schröder aaO., 2
265) Dreher, § 67e, 2
266) Schönke-Schröder aaO.
267) Für das alte Recht s. die entsprechenden Regelungen in § 42f III, IV a.F. .

Soweit das Gericht bei der Prüfung nach § 67d II 1 n.F. zu einer negativen Entscheidung kommt, beginnt die zweijährige Frist von neuem (§ 67e IV 2 n.F.)[268]. Das Gleiche gilt, wenn das Gericht die gesetzliche Frist von zwei Jahren gemäß § 67e III 1 n.F. gekürzt oder wenn es nach § 67e III 2 n.F. eine Frist gesetzt hat, vor deren Ablauf der Antrag auf Prüfung unzulässig ist (s. § 67e IV n.F.)[269].

---

268) § 42f V 2 a.F. lautete entsprechend.
269) Ferner Schönke-Schröder (17.Aufl.), § 42f, 6; s. a. OLG Hamm v. 4.3.1971, NJW 1971, 949

III. Die Aussetzung zur Bewährung

1) Die Führungsaufsicht (§§ 67c I, 67d II, IV - 68 II, 68a ff. n.F.)

Die Führungsaufsicht, die mit der Aussetzung der Vollstreckung sowie der weiteren Vollstreckung zur Bewährung und bei Ablauf der Höchstfrist im Falle erstmaliger Unterbringung kraft Gesetzes eintritt (§§ 67c I, 67d II, IV - 68 II, 68a ff. n.F.), dauert zwei bis fünf Jahre (§ 68c I 1 n.F.). Das Gericht kann dem Verurteilten Weisungen erteilen (§ 68b I n.F.), wobei an die Lebensführung des Betroffenen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden dürfen (§ 68b III n.F.). Es ist berechtigt, Anordnungen auch nachträglich zu treffen, zu ändern oder aufzuheben (§ 68d n.F.).

Der Verurteilte untersteht einer Aufsichtsstelle (§ 68a I, 1. Halbs. n.F.). Sie überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung eines Bewährungshelfers, der vom Gericht bestellt wird (§ 68a I, 2. Halbs. n.F.), das Verhalten des Verurteilten und die Erfüllung der Weisungen (§ 68a III n.F.). Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer stehen dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite (§ 68a II n.F.)[27o].

Die Führungsaufsicht sieht demnach neben einer Überwachung eine gezielte Unterstützung des Betroffenen in der Freiheit vor, wobei durch die obligatorische Bestellung eines Bewährungshelfers ein besonderer persönlicher Kontakt angestrebt wird[271].

27o) Zur Führungsaufsicht im einzelnen §§ 68 II ff. n.F., ferner Art. 295 EGStGB (Zugehörigkeit der Aufsichtsstelle zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen - Besetzung der Aufsichtsstellen) sowie § 463a StPO n.F. (Ermittlungskompetenz - örtliche Zuständigkeit); zu Art. 295 EGStGB s.a. Göhler, NJW 1974, 829, Fußn. 69; nach altem Recht konnte das Gericht dem Verurteilten ebenfalls besondere Pflichten auferlegen und ihm einen Bewährungshelfer bestellen (§ 42h II 1 a.F.; hierzu Lackner-Maassen, 8.Aufl., § 42h, 3; Dreher, 34. Aufl., § 42h, 2; Petters-Preisendanz, 28. Aufl. § 42h, 2). Es konnte solche Anordnungen gleichfalls nachträglich treffen, ändern oder aufheben (§ 42h II 2 a.F.).

271) S.a. BT-Drucks. V/4o95, 35

2) Der Widerruf der Aussetzung (§ 67g I, III n.F.)

Das Gericht widerruft die Aussetzung der Unterbringung, wenn der Verurteilte während der Dauer der Führungsaufsicht eine rechtswidrige Tat begeht, er gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle beharrlich entzieht. Weiterhin muß sich hieraus ergeben, daß der Zweck der Sicherungsverwahrung die Unterbringung erfordert (§ 67g I n.F.). Das Gericht widerruft die Aussetzung ferner, wenn sich dieses Erfordernis durch Umstände zeigt, die ihm während der Dauer der Führungsaufsicht bekannt werden und zur Versagung der Aussetzung geführt hätten (§ 67g III n.F.)[272].

3) Vorzeitige Beendigung der Führungsaufsicht (§ 68e n.F.)

Das Gericht hebt gemäß § 68e I 1 n.F. die Führungsaufsicht vor Ablauf der Höchstfrist auf, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Die Aufhebung ist frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist von zwei Jahren zulässig (§§ 68e I 2, 68c I 1 n.F.).

---

272) S. ferner § 67g IV, VI n.F.; im alten Recht ordnete das Gericht die Vollstreckung der - bedingt ausgesetzten (§ 42h I a.F.) - Unterbringung an, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten in der Freiheit zeigte, daß der Zweck der Sicherungsverwahrung seine Unterbringung erforderte (§ 42h III a.F.). Ferner durfte die Vollstreckung der Maßregel noch nicht verjährt sein (§§ 42h III, 7o II, III a.F.; das neue Recht kennt eine Verjährung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht, § 79 IV 1 n.F.).

IV. Die Behandlung der Vollstreckung und der weiteren Vollstreckung einer vor der Reform angeordneten Sicherungsverwahrung[273]

Im Rahmen der Verwirklichung der Sicherungsverwahrung sind noch zwei Probleme zu untersuchen. Sie betreffen die Täter, für die die Maßregel vor der Reform, also nach §§ 2oa, 42e u.F. angeordnet worden ist.

1) Die Voraussetzungen für die Vollstreckung und Weitervollstreckung einer vor dem 1.April 197o angeordneten Sicherungverwahrung

Zuerst ist festzustellen, unter welchen Voraussetzungen die nach damaligen Recht verhängte Sicherungsverwahrung vollstreckt werden darf. Diese Frage umfaßt die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung im Anschluß an den Strafvollzug (§ 67c I n.F.) sowie die Weitervollstreckung bei bereits begonnener Unterbringung (§ 67d II n.F.)[274].

a) Das Vorliegen der materiellen Anordnungsvoraussetzungen (§ 66 I Nr. 3 n.F.)

---

273) Hierzu der Verfasser auch in MDR 1973, 551 ff.
274) Das Problem war für die Entscheidungen nach § 42g I a.F., § 42f II a.F. von gleicher Bedeutung, da diese Vorschriften § 67c I n.F. sowie § 67d II n.F. entsprechen.

Nach einhelliger Meinung müssen bei der Entscheidung gemäß § 67c I n.F.[275] sowie im Fall des § 67d II n.F.[276] die materiellen Voraussetzungen des § 66 n.F. geprüft werden. Die Unterbringung darf nur erfolgen oder fortgesetzt werden, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind.

b) Das Vorliegen der formellen Voraussetzungen des reformierten Rechts

---

275) Etwa: KG v. 8.3.1971, MDR 1971, 593; OLG Celle v. 1o.3.1971, MDR 1971, 594; v. 23.3.1971, NJW 1971, 1191, 1192; OLG Hamm v. 9.7.1971, NJW 1971, 17o8, 17o9; Schönke-Schröder, § 66, 7o i.V.m.17. Aufl., § 42e, 65; Dreher, § 67c, 4; Lackner, § 67c, 1 b; Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42f, 17, § 42h, 13. Hier hat diese Entscheidung allerdings nicht erst vor dem Ende des Strafvollzugs, sondern alsbald zu ergehen, sei es, um gegebenenfalls so auch Raum für eine Entlassung aus der Strafhaft zur Bewährung zu geben (§ 57 n.F.), sei es auch, um schon jetzt für den Straftäter Klarheit über seinen künftigen Status zu schaffen (im einzelnen Maetzel, MDR 1971, 86 f.; ferner OLG Celle v. 13.8.1971, MDR 1972, 162; OLG Koblenz v. 7.6.1974, MDR 1975, 241 f. mit zust. Anm. von Sack, MDR 1975, 242; a.M. Dreher aaO., der das Argument einer noch möglichen Änderung der Prognose in den Vordergrund stellt).

276) Etwa: KG v. 8.3.1971 aaO.; OLG Köln v. 16.1o.197o, MDR 1971, 154; OLG Karlsruhe v. 24.1.1974, MDR 1974, 5o5; Schönke-Schröder, Lang-Hinrichsen, beide aaO.; Lenckner, Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit, S. 2o5f. (Fußn. 153 a); Lackner, § 67d, 2 a, § 67c,1 b

Dagegen soll es auf das Vorliegen der formellen Anordnungsvoraussetzungen des reformierten Rechts nach ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur[277] nicht ankommen. Lediglich Maetzel[278] und Köhler[279] verlangen, daß auch diese Voraussetzungen vorliegen müssen.

---

277) Für die Frage der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung im Anschluß an den Strafvollzug:
OLG Frankfurt v. 8.12.1970, NJW 1971, 903 f. zwar nur für § 42e I a.F. und somit auch für § 66 I n.F., doch dürfte die Entscheidung ihrer Begründung nach für die anderen formellen Anordnungsvoraussetzungen gleiche Bedeutung haben; Schönke-Schröder, Dreher, Lang-Hinrichsen, jeweils aaO.; Lackner, § 67c, 1 b; Sack, MDR 1975, 242;
für die Frage der Fortsetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung:
OLG Celle v. 21.4.1970, NJW 1970, 1199, hierzu Blei, JA 1970, 527; OLG Karlsruhe v. 1.9.1970, NJW 1971, 204; OLG Oldenburg v. 23.7.1971, NJW 1971, 1951, 1952 mit zust. Anm. von Koffka, JR 1972, 250; Schönke-Schröder, Lenckner, Lang-Hinrichsen, jeweils aaO.; Lackner, § 67d, 2 a

278) Maetzel, NJW 1970, 1263 f. Wenn Maetzel § 42g I a.F. behandelt, dem § 67c I n.F. entspricht, so haben seine Ausführungen gleichfalls für die Frage der weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung - eben weil es sich auch hier um Vollstreckung handelt - entsprechende Bedeutung; vgl. ferner Blei zu OLG Celle v. 21.4.1970 (jeweils aaO.), der auch auf das Vorliegen der formellen Voraussetzungen abzustellen scheint, aber keine Begründung gibt.

279) Köhler, NJW 1975, 1150 ff.

aa) Die Bedeutung des Problems

Die Bedeutung des Problems zeigt sich in einem Vergleich der formellen Anordnungsvoraussetzungen des § 20a u.F. und der neugefaßten Vorschriften. Gemäß § 20a I 2 u.F. genügte es für die beiden Vorverurteilungen, daß in jeder von ihnen auf eine sechsmonatige Strafe erkannt war. Nach § 66 I Nr. 1 n.F. muß der Täter dagegen jeweils zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sein. Für die auslösende Tat reichte es nach § 20a I 1 u.F. aus, daß überhaupt eine Freiheitsstrafe verwirkt war. § 66 I n.F. verlangt insofern eine Verurteilung von mindestens zwei Jahren. Soweit noch keine Vorverurteilung stattgefunden hatte, mußten gemäß § 20a II u.F. lediglich drei vorsätzliche Taten vorliegen. § 66 II n.F. setzt voraus, daß der Täter durch jedes dieser Delikte Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat und er wegen einer oder mehrerer dieser Straftaten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird. Ferner kannten §§ 20a, 42e u.F. nicht eine § 66 I Nr. 2 n.F. entsprechende Vorschrift.

Der Vergleich ergibt, daß die formellen Anordnungsvoraussetzungen des reformierten Rechts erheblich verschärft worden sind. Dies bedeutet, daß die herrschende Meinung, die diese formellen Voraussetzungen bei der Entscheidung über die Vollstreckung und Weitervollstreckung einer vor der Reform angeordneten Sicherungsverwahrung nicht prüft, die Sicherungsverwahrung auf einen Täter anwendet, den diese Maßregel nicht mehr erfassen will.

bb) Der Meinungsstand

Das Oberlandesgericht Frankfurt führt in seiner Entscheidung vom 8. Dezember 197o zu § 42g I a.F.[28o] aus:

"Es liege an sich nahe, die Zulässigkeit des Vollzugs nur dann zu bejahen, wenn alle Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Anordnung im derzeitigen Zeitpunkt gegeben seien. Dafür spreche nicht nur ..... die Tatsache, daß nur noch die in § 42e I Nr. 1 StGB bezeichneten Vortaten für die Gefährlichkeit des Täters i.S. des § 42e I Nr. 3 StGB symptomatisch sein sollten und die Sicherungsverwahrung erst nach dem in § 42e I Nr. 2 StGB bestimmten Freiheitsentzug als letztes Mittel angewendet werden dürfe. Hinzu komme vielmehr, daß ..... der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei der Entscheidung nach § 42g I StGB zu beachten sei"[281].

28o) Entsprechend § 67c I n.F.
281) NJW 1971, 9o3 f.

Gleichwohl stellt das Oberlandesgericht Frankfurt in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung nicht auf die formellen Anordnungsvoraussetzungen ab. Die Rechtsprechung[282], Lackner[283] und Lang-Hinrichsen[284] begründen ihre Ansicht damit, daß es an einer Übergangsregelung fehle und dieses Fehlen nicht auf einem Versehen des Gesetzgebers beruhe. Das Oberlandesgericht Frankfurt[285] und Schönke-Schröder[286] weisen ferner darauf hin, daß das Gesetz bei der Frage der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung allein darauf abstelle, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordere. Lang-Hinrichsen führt weiterhin aus, formelle und materielle Voraussetzungen seien nicht auf gleicher Wertebene zu sehen, das Hauptgewicht der Reform liege vielmehr in der Verschärfung der materiellen Anordnungsvoraussetzungen[287].

---

282) OLG Frankfurt v. 8.12.197o aaO., 9o4; OLG Celle v. 21.4.197o, NJW 197o, 1199
283) Lackner, § 67c, 1 b
284) Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42f, 17; s. ferner Sack, MDR 1975,242
285) OLG Frankfurt v. 8.12.197o aaO.
286) Schönke-Schröder, § 66, 7o i.V.m. 17. Aufl., § 42e, 65
287) Lang-Hinrichsen aaO.

Maetzel[288] und Köhler[289] halten dagegen auch die formellen Anordnungsvoraussetzungen des neuen Rechts für erforderlich, da andernfalls eine - gegen Art. 3 GG verstoßende - Ungleichbehandlung vorliege.

---

288) Maetzel, NJW 1970, 1263

289) Köhler, NJW 1975, 1171, 1173, unter Hinweis auf Maetzel aaO.; Köhler führt darüber hinaus aus, bei Fehlen der reformierten formellen Anordnungsvoraussetzungen entfalle nachträglich die Rechtsgrundlage für die nach ursprünglichem Recht verhängte Sicherungsverwahrung, weil nicht mehr alle Merkmale der Gemeingefährlichkeit des Täters erfüllt seien. Hierzu ist festzustellen, daß die Sicherungsverwahrung auf Grund des nach ursprünglichem Recht verhängten r e c h t s k r ä f t i g e n U r t e i l s vollstreckt bzw. weitervollstreckt wird und der Reformgesetzgeber - wie noch ausgeführt werden wird - für derartige Urteile eine Übergangsregelung bewußt nicht vorgesehen hat.

cc) Stellungnahme

Lang-Hinrichsen ist entgegenzuhalten, daß sich aus dem Gesetz ein geringerer Rang der formellen Anordnungsvoraussetzungen nicht ergibt. Auf Grund ihrer Bedeutung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung sind auch sie erheblich verschärft worden.

Ferner überzeugt nicht die Begründung, daß die Frage der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung sich allein danach entscheide, ob der Zweck dieser Maßregel die Unterbringung noch erfordere, ob also weiterhin erhebliche für die Allgemeinheit gefährliche Straftaten zu erwarten seien[29o]. § 67c I n.F. (= 42g I a.F.) betrifft die Entscheidung über die Vollstreckung einer Sicherungsverwahrung, die unter Berücksichtigung der reformierten formellen Voraussetzungen des § 66 n.F. (= 42e a.F.) angeordnet worden ist. Eine derartige Prüfung ist jedoch bei einer nach §§ 2oa, 42e u.F. verhängten Maßregel gar nicht erfolgt.

Soweit die herrschende Meinung anführt, es fehle für die Vollstreckung (und Weitervollstreckung) einer vor dem 1. April 197o angeordneten Sicherungsverwahrung an einer Übergangsregelung, ist ihr zuzustimmen.

29o) S.S. 76 f.

Das Argument, dieses Fehlen beruhe nicht auf einem Versehen des Gesetzgebers, stützt sie auf Art. 93[291], 97[292] 1.StrRG[293]. Art. 93 1.StrRG besagt, daß neben der Strafe, die wegen einer vor dem 1.April 1970 begangenen Straftat verhängt wird, die Sicherungsverwahrung nur anzuordnen ist, wenn ihre Voraussetzungen nach früherem u n d neugefaßtem Recht vorliegen. Das Oberlandesgericht Frankfurt weist darauf hin, daß diese Übergangsregelung ausdrücklich auf die zukünftige A n o r d n u n g der Sicherungsverwahrung beschränkt worden ist[294].

Nach Art. 97 1.StrRG werden bestimmte Strafen erlassen, die wegen zwischenzeitlich aufgehobener Strafnormen verhängt und rechtskräftig, aber noch nicht vollstreckt sind. Dies gilt ebenfalls für die Maßregeln der Besserung und Sicherung (Art. 97 I 1, 2 1.StrRG).

Aus Art. 97 I 2 1.StrRG ergibt sich, daß der Gesetzgeber für die in Satz 1 erfaßten Fälle die Maßregeln der Besserung und Sicherung berücksichtigt hat. Diese Vorschrift und die in Art. 93 1.StrRG getroffene Übergangsregelung, die nur die zukünftige Anordnung der Sicherungsverwahrung betrifft, haben das Oberlandesgericht Frankfurt mit Recht zu der Annahme veranlaßt, daß das Fehlen einer Übergangsregelung für die Vollstreckung (und Weitervollstreckung) einer vor der Reform angeordneten Sicherungsverwahrung nicht auf einem Versehen des Gesetzgebers beruht.

---

291) BGBl 1969 I, 679
292) BGBl 1969 I, 679
293) OLG Frankfurt v. 8.12.1970, OLG Celle v. 21.4.1970, Lang-Hinrichsen, jeweils aaO.; Das OLG Frankfurt nennt die Art. 94, 98 1.StrRG, die mit den jetzigen Art. 93, 97 1.StrRG identisch sind.
294) AaO.

Der Vergleich der §§ 2oa, 42e u.F. und der reformierten Regelung hat aber schon gezeigt, daß bei dieser Betrachtungsweise wegen der Verschärfung der formellen Anordnungsvoraussetzungen Täter getroffen werden können, die die Sicherungsverwahrung nicht mehr erfassen will[295]. Nach der herrschenden Meinung kann eine vor dem 1.April 197o verhängte Sicherungsverwahrung auch dann noch vollstreckt sowie weitervollstreckt werden, wenn ihr Straftaten zugrunde liegen, die nach der Reform als Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr in Betracht kommen. Es ergeben sich in diesem Fall zwei Gruppen, die trotz g l e i c h e r Schwere der Vortaten und der auslösenden Tat verschieden behandelt werden. Die eine Gruppe, die nach §§ 2oa, 42e u.F. verurteilt worden ist, wird untergebracht, obwohl die formellen Anordnungsvoraussetzungen des reformierten Rechts nicht vorliegen. Für die Täter dagegen, die nach der Reform verurteilt worden sind, darf wegen des Fehlens dieser Voraussetzungen die Sicherungsverwahrung gar nicht verhängt werden.

Diese unterschiedliche Regelung könnte - worauf die Mindermeinung hinweist[296] - den Gleichheitsgrundsatz verletzen, der die Weisung enthält, Gleiches gleich zu behandeln[297]. Eine Verletzung liegt vor, wenn sich ein "vernünftiger sachlich einleuchtender Grund für die Differenzierung" nicht finden läßt[298].

---

295) S.S. 9o
296) S. Fußn. 288, 289
297) BVerfG v. 17.12.1953, BVerfGE 3, 59 ff., 135; v. 14.4.1959, BVerfGE 9, 237 ff., 244; Leibholz-Rinck, Art. 3, 2; Schmidt-Bleibtreu/Klein, Art.3, 13
298) BVerfG v.12.1o.1951, BVerfGE 1, 13 ff., 52; v. 19.6.1962, BVerfGE 14, 14o ff., 15o; v. 16.1o.1968, BVerfGE 24, 2o3 ff., 215; v. 28.1.197o, BVerfGE 27, 375 ff., 386; Leibholz-Rinck, Schmidt-Bleibtreu/Klein, jeweils aaO.

Ein sachlicher Grund könnte darin gesehen werden, daß bei einer Gesetzesänderung notwendigerweise ein neuer Rechtszustand mit anderen Voraussetzungen eintritt, die - soweit sie enger sind - nicht mehr alle bisher erfaßten Personen betreffen.

Es ist selbstverständlich, daß die Vollstreckung einer Sicherungsverwahrung, die bereits erfolgt ist, nicht mehr aufgegriffen wird. Dieser Sachverhalt ist abgeschlossen. Eine Sicherungsverwahrung, die vollstreckt worden ist, kann hinsichtlich der Unterbringung nicht rückgängig gemacht werden. Eine andere Beurteilung ergibt sich, wenn diese Sicherungsverwahrung noch vollstreckt wird oder ihre Vollstreckung noch nicht begonnen hat. Hier ist nicht verständlich, daß die Straftäter allein auf Grund des Zeitpunkts der Anordnung der Sicherungsverwahrung noch unterschiedlich behandelt werden. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet, jeder nicht beendeten Unterbringung die Erfordernisse des reformierten Rechts zugrunde zu legen, was der Gesetzgeber durch eine Übergangsvorschrift hätte zum Ausdruck bringen sollen.

Daher ist im Hinblick auf Art. 3 GG festzustellen, daß eine vor dem 1.April 197o angeordnete Sicherungsverwahrung entgegen der Ansicht der herrschenden Meinung nicht vollstreckt sowie weitervollstreckt werden darf, wenn nur die neugefaßten materiellen Anordnungsvoraussetzungen vorliegen. Vielmehr müssen a l l e Voraussetzungen gegeben sein, von denen der Reformgesetzgeber die Anwendung dieser Maßregel abhängig gemacht hat.

2) Das Verfahren bei Fehlen der Voraussetzungen für eine Vollstreckung und Weitervollstreckung

Weiterhin ist zu untersuchen, wie zu verfahren ist, wenn bei einer vor dem 1.April 197o angeordneten Sicherungsverwahrung die formellen oder materiellen Voraussetzungen fehlen.

a) Der Meinungsstand

Unbestritten ist, daß eine Vollstreckung sowie eine Weitervollstreckung nicht in Betracht kommen[299]. Keine Einigkeit besteht darüber, ob der Untergebrachte bedingt oder unbedingt zu entlassen ist. Die erste Ansicht kann als Mindermeinung[3oo], die zweite als herrschend[3o1] bezeichnet werden.

---

299) Vgl. die unter Fußn. 3oo, 3o1 genannten Fundstellen

3oo) Insbes. OLG Oldenburg v. 23.7.1971, NJW 1971, 1951, 1952 f. mit zust. Anm. von Koffka, JR 1972, 251, ablehnend dagegen Blei, JA 1971, 786; OLG Karlsruhe v. 24.1.1974, NJW 1974, 139o, 1391; Dreher, § 67c, 4; ferner OLG Hamm v. 11.5.197o, NJW 197o, 1332, 1333; OLG Karlsruhe v. 1.9.197o, NJW 1971, 2o4 f.

3o1) OLG Nürnberg v. 3.3.1971, NJW 1971, 1573 f.; KG v. 8.3.1971, MDR 1971, 593, 594; OLG Celle v. 1o.3.1971, MDR 1971, 594; v. 23.3.1971, NJW 1971, 1191, 1193, zustimmend Blei, JA 1971, 587; OLG Hamm v. 9.7.1971, NJW 1971, 17o8, 17o9; OLG Hamburg v. 12.8.1971, MDR 1971,945, 946; Schönke-Schröder, § 66, 7o i.V.m. 17. Aufl., § 42e, 65; Maetzel, MDR 1971, 86; Blei, JA 1971, 786; Lenckner, Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit, S. 2o5 f. (Fußn. 153 a); Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42f, 18, § 42g, 1o, § 42h, 13 f.; Sack, MDR 1975, 242 f.; zweifelnd Lackner, § 67d,1 b, § 67c, 1 c

Die Mindermeinung führt aus, daß eine entsprechende Übergangsregelung fehle und das Gesetz eine unbedingte Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nicht kenne. Der Entlassene müsse durch die Bestellung eines Bewährungshelfers oder Gewährung einer sonstigen Hilfe, die insbesondere im Rahmen der neu vorgesehenen Führungsaufsicht möglich sei, auch ohne seine Zustimmung unterstützt werden können[302].

Lang-Hinrichsen argumentiert demgegenüber, es handle sich nicht um Anordnungen nach §§ 67c I, 67d II n.F. (§§ 42g I, 42f II a.F.), sondern um eine Entlassung wegen Unzulässigkeit der Vollstreckung bzw. Weitervollstreckung[303]. Die herrschende Meinung begründet ihre Ansicht ferner unter Hinweis auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Straftäter, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet worden sei[304]. Gegen eine bedingte Entlassung spreche auch, daß bei erneuter Straffälligkeit oder einem Verstoß gegen Weisungen die Sicherungsverwahrung mangels Vorliegens der Anordnungsvoraussetzungen dennoch nicht vollstreckt werden dürfe[305].

---

302) OLG Oldenburg v. 23.7.1971, OLG Karlsruhe v. 24.1.1974, beide aaO.
303) Lang-Hinrichsen, wohl auch Schönke-Schröder, jeweils aaO.
304) OLG Celle v. 23.3.1971, auch OLG Nürnberg v. 3.3.1971, Sack, jeweils aaO.
305) OLG Hamm v. 9.7.1971, OLG Celle v. 23.3.1971, Sack, jeweils aaO.

b) Stellungnahme

Es ist richtig, daß das Gesetz eine unbedingte Entlassung nicht vorsieht. Die Mindermeinung verkennt jedoch, daß §§ 67c I, 67d II n.F. (§ 42h I a.F.) nur eine nach reformiertem Recht angeordnete Sicherungsverwahrung betreffen.

Ferner darf das Fehlen einer Übergangsregelung[306] auch hier nicht dazu führen, den Gleichheitsgrundsatz außer acht zu lassen. Es liegt kein sachlicher Grund vor, einen Straftäter, der nach reformiertem Recht nicht hätte untergebracht werden können, aus der Sicherungsverwahrung nur bedingt zu entlassen. Vielmehr darf von der Maßregel in diesem Fall i n s g e s a m t kein Gebrauch mehr gemacht werden.

---

306) Art. 314 EGStGB, der die Überleitung der Vollstreckung behandelt, betrifft den vorliegenden Fall nicht.

3. Kapitel

Vergleich der Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung mit der ursprünglichen sowie der im Alternativentwurf vorgesehenen Regelung nebst kritischer Würdigung

Nachdem die neugefaßten Voraussetzungen der Anordnung und der Verwirklichung der Sicherungsverwahrung erörtert worden sind, bleibt zu prüfen, ob diese Bestimmungen sachgerecht sind. In diesem Rahmen werden die ursprüngliche und die im Alternativentwurf vorgesehene Regelung zum Vergleich herangezogen.

1. Teil

Die Voraussetzungen der Anordnung der Sicherungsverwahrung

Das alte und das ursprüngliche Recht[1] enthielten die Bezeichnung "Maßregeln der Sicherung und Besserung". Der entsprechende Gesetzesteil im neuen Recht und im Alternativentwurf[2] trägt die Überschrift "Maßregeln der Besserung und Sicherung", die schon in den Entwürfen 1919[3], 1925[4], 1927[5] und 193o[6] sowie im Entwurf 1962[7]

1) BGBl 1953 I, 1o88
2) AE, 2o
3) Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, 2. Teil, S. 24
4) Materialien zur Strafrechtsreform, 3.Bd., 1.Teil, S. 7
5) Materialien zur Strafrechtsreform, 4.Bd., 1.Teil, S. 7
6) Materialien zur Strafrechtsreform, 5.Bd., S. 6
7) BT-Drucks. IV/65o, 23

benutzt worden war. Hierdurch soll darauf hingewiesen werden, daß auch die Maßregeln in erster Linie der Besserung, d.h. der Resolzialisierung[8] dienen sollen[9].

I. Die Voraussetzungen des § 66 n.F. im Vergleich zu der in §§ 2oa, 42e u.F. getroffenen Regelung

Die ursprüngliche Regelung machte in § 42e die Anordnung der Sicherungsverwahrung davon abhängig, daß der Täter nach § 2oa als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt wurde. Unter einem Gewohnheitsverbrecher ist - wie unter einem Hangtäter[1o] - eine Persönlichkeit zu verstehen, die infolge eines auf charakterlicher Veranlagung beruhenden oder durch Übung erworbenen Hanges wiederholt Rechtsbrüche begeht und zur Wiederholung von Rechtsbrüchen neigt[11]. § 42e u.F. setzte ferner voraus, daß die öffentliche Sicherheit die Anordnung der Sicherungsverwahrung erforderte.

---

8) Maurach, LB, § 67 II 4
9) So BT-Drucks. IV/65o aaO. für den E 1962
1o) Zur Identität der gesetzlichen Bezeichnungen "Gewohnheitsverbrecher" und "Hangtäter" Hellmer ZStW 72, 4o1
11) RG v. 19.4.1934, RGSt 68, 149, 155; ferner RG v. 11.1o.1938, RGSt 72, 356, 357

§ 20a u.F. lautete, soweit er in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist:

Abs. 1 Hat jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist,so ist, soweit die neue Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn die neue Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. Die Strafschärfung setzt voraus, daß die beiden früheren Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.

Abs. 2 Hat jemand mindestens drei vorsätzliche Taten begangen und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so kann das Gericht bei jeder abzuurteilenden Einzeltat die Strafe ebenso verschärfen, auch wenn die übrigen im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Abs. 3 .....

Abs. 4 .....

1) Die in § 2oa u.F. vorgesehene Strafverschärfung[12)]

Die Betrachtung der ursprünglichen Regelung zeigt, daß der Reformgesetzgeber durch Aufhebung des § 2oa u.F.[13)] die "Doppelgleisigkeit der strafrechtlichen Reaktionen"[14)] beseitigt hat, wonach gegenüber dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher die Strafe erhöht wurde (§ 2oa u.F.) und die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorgesehen war (§ 42e u.F.)[15)].

---

12) Da § 2oa u.F. nicht mehr geltendes Recht ist, eine Aufzeichnung und Gegenüberstellung der hierzu erarbeiteten Theorien somit keine praktische Bedeutung mehr hat, wird die Problematik nur zur Abrundung kurz angesprochen. Es sei verwiesen auf: Maurach, LB (3.Aufl.), § 64 I B; Schönke-Schröder (14.Aufl.), § 2oa, 1 ff.; Jescheck, LB (1.Aufl.), § 8o IV 1, jeweils mit w. Nachw.

13) Durch Art. 1 Nr. 6 1.StrRG, BGBl 1969 I, 646

14) Schönke-Schröder (17.Aufl.), § 42e, 1

15) Für die Sicherungsverwahrung war jedoch nach herschender Meinung auch dann Raum, wenn das Gericht die Strafverschärfung aus § 2oa I u.F. versehentlich unterlassen (RG v. 12.7.1934, RGSt 68, 295, 296 mit zust. Anm. von Schafheutle, JW 1934, 32o2 f.) oder § 2oa II u.F. nicht angewendet hatte (RG v. 5.1o.1934, JW 1934, 32o1 mit zust. Anm. von Schafheutle, JW 1934, 32o1 f.); ferner Schäfer-Wagner-Schafheutle, S. 13o, Anm. 5; v.Olshausen, 42e, 2; später auch etwa Jagusch in: Leipziger Kommentar, 8.Aufl., § 42e, II 1; Jescheck, LB (1.Aufl.), § 75 V 2; a.M.: Mayer (Aufl. 1953), § 64 II 1a; Hall, ZStW 7o, 47; wohl auch Exner, ZStW 53, 655

Die Strafverschärfung knüpfte an eine bloße Eigenschaft, die Gefährlichkeit des Gewohnheitsverbrechers an. Weiterhin wurde seine Lebensführung herangezogen, was auf den Vorwurf einer "Lebensführungsschuld"[16] hinauslief. Der Strafverschärfung lagen somit Gesichtspunkte zugrunde, die nicht auf der vom Strafrecht allgemein vorausgesetzten Einzeltatschuld[17] beruhten.

Soweit die Strafe des § 2oa u.F. als Sicherungsstrafe erklärt wurde[18], überzeugt dies nicht. Es wurde gegen das Prinzip der Zweispurigkeit verstoßen, indem der Strafe Aufgaben zugeordnet wurden, die den Maßregeln, insbesondere der Sicherungsverwahrung[19], zufallen.

---

16) Etwa Mezger, ZStW 57, 688; Mezger-Blei (13.Aufl.), § 1o1 II 1c; auch Kohlrausch-Lange, § 2oa, II 2, wo außerdem die Begriffe "Charakter-" und "Täterschuld" benutzt werden; zu dem Begriff der Lebensführungsschuld ferner: BGH v. 18.3.1952, BGHSt 2, 194, 2o8 f.; zweifelnd Jescheck, LB (1.Aufl.), § 8o IV 1; s. ferner Wessels, § 1o I 3, wonach Strafrechtsschuld Einzeltatschuld, nicht "Charakterschuld" und nur mittelbar "Lebensführungsschuld" ist.

17) Wessels aaO.

18) Schönke-Schröder (14.Aufl.), § 2oa, 1 ff.; Maurach, LB (3.Aufl.), § 64 I B 2, der die Bezeichnung "Zweckstrafe" benutzt; ferner Jescheck aaO. m.w. Nachw.

19) Vgl. S.76

Die in § 2oa u.F. vorgesehene Strafverschärfung ist in der Rechtslehre unter Hinweis auf den Grundsatz "nulla poena sine culpa", der überwiegend aus dem Rechtsstaatsprinzip[2o], zum Teil auch aus Art. 1 GG[21] hergeleitet wird und den Rang eines Verfassungsrechtssatzes hat[22], als verfassungswidrig angesehen worden[23].

Angesichts der aufgezeigten Problematik erscheint es begrüßenswert, daß der Reformgesetzgeber von einer Übernahme der Strafverschärfung des ursprünglichen Rechts abgesehen hat.

2o) BVerfG v. 25.1o.1966, BVerfGE 2o, 323, 331; v. 5.3.1968, BVerfGE 23, 127, 132

21) Dürig in: Maunz-Dürig-Herzog, Art. 1, 31 f.; Nipperdey in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, 2 Bd., S. 32; Wintrich, Zur Problematik der Grundrechte, S. 18; Schlosser, JZ 1958, 529

22) BVerfG v. 25.1o. 1966 aaO.

23) Sax in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte III/2, S. 947; erhebliche rechtsstaatliche Bedenken auch bei Mezger-Blei (13. Aufl.), § 99, 2

2) Die formellen Voraussetzungen des § 66 n.F. und des § 2oa u.F.

Bei der vergleichenden Betrachtung fällt ferner auf, daß der Reformgesetzgeber, der wie das ursprüngliche Recht teils Vorverurteilungen voraussetzt, teils das Vorliegen mehrerer Taten genügen läßt, diese formellen Anforderungen erheblich verschärft hat (§ 66 I Nr. 1, II n.F. - § 2oa I, II u.F.).

a) § 66 I Nr. 1, 2 n.F. - § 2oa I u.F.

aa) Die Vorverurteilungen und die auslösende Tat

Soweit Vorverurteilungen vorausgesetzt werden, genügen nicht mehr zwei Verurteilungen zu Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten (§ 2oa I 2 u.F.). Vielmehr müssen Freiheitsstrafen[24] von mindestens je einem Jahr ausgesprochen worden sein (§ 66 I Nr. 1 n.F.). Weiterhin muß wegen der auslösenden Tat[25] eine Verurteilung zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe erfolgen (§ 66 I n.F.). Nach ursprünglichem Recht genügte es, daß lediglich eine Freiheitsstrafe verwirkt war; eine Mindestbegrenzung war nicht vorgesehen (§ 2oa I 1 u.F.).

---

24) Die unterschiedliche Bezeichnung "Zuchthaus", "Gefängnis" einerseits, "Freiheitsstrafe" andererseits ergibt sich daraus, daß an die Stelle der beiden ersten Institute die Freiheitsstrafe getreten ist (Art. 4 1.StrRG, BGBl 1969 I, 657).

25) Die neue Regelung sei zur Erleichterung des Vergleichs noch einmal wiederholt.

Der Reformgesetzgeber hat die Voraussetzungen des ursprünglichen Rechts geändert, um den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung zu beschränken. Es hatte sich gezeigt, daß der Anteil der Diebe und Betrüger unter den Sicherungsverwahrten unangemessen hoch war[26]. Betrügereien kleinerer Art[27] oder andere Vergehen von geringerem Gewicht, etwa kleinere Diebstähle[28], Fahren ohne Fahrerlaubnis[29] oder die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen[3o] hatten die Sicherungsverwahrung ausgelöst.

---

26) BT-Drucks. V/4o94, 18
27) BGH v. 31.12.1963, GA 1964, 245; BGH v. 3.5.1966, GA 1967, 111, 112 unter Hinweis auf BGH v. 11.12.1952 - 4 StR 47o/52 -; v. 1.4.1954 - 4 StR 846/53 -; v. 18.11.1954 - 4 StR 514/54 -; s. auch Dreher, § 66, 14
28) RG v. 14.11. 1938, JW 1939, 87; s. auch Dreher aaO.
29) BGH v. 16.3.1962, BGHSt 17, 213 ff.; sodann aber BGH v. 6.9.1963, BGHSt 19, 98, 1oo f. und BGH v. 12.1.1968, VRS 34, 344, 347, wo auf die auch in Zukunft zu erwartende Verbindung des Fahrens ohne Fahrerlaubnis mit anderen, schwereren Straftaten abgestellt wird
3o) BGH v. 14.1o.1967, BGHSt 21, 33o, 331 f.

Die Sicherungsverwahrung,die neben der Strafe als "ultima ratio"[31] zum Schutz der Allgemeinheit angeordnet wird[32], ist jedoch nicht gegen Straftäter anzuwenden, die geringe oder nur mittelschwere Delikte begangen haben. Sie darf nur den Bereich der schweren Kriminalität erfassen, also Delikte mit einem Schweregrad wie sexuelle Nötigung, sexueller Mißbrauch von Kindern, Brandstiftung, Erpressung, Raub, räuberischer Diebstahl oder besonders schwere Fälle des Diebstahls und des Betruges[33].

Die Verschärfung der zeitlichen Untergrenze bei den Vorverurteilungen und die Normierung einer Mindeststrafe für die auslösende Tat im reformierten Recht sind demnach geboten. Sie gewährleisten, daß die Sicherungsverwahrung für Täter ausscheidet, die keine schweren Straftaten begangen haben.

bb) Die im neuen Recht vorgenommene Einschränkung hinsichtlich der auslösenden Tat

Ein weiterer Unterschied zwischen § 2oa I u.F. und § 66 I n.F. besteht darin, daß der Täter die auslösende Tat künftig nach Vollendung des 25. Lebensjahres begangen haben muß[34]. Das bisherige Recht enthielt diese zeitliche Untergrenze nicht.

---

31) Preisendanz, § 66, I
32) S.S. 76
33) S.a.S. 58
34) Diese Einschränkung des 2.StrRG gilt erst ab 1.1.1978 (s. Art. 18 IV EGStGB).

Der Reformgeber berücksichtigt hiermit die Erfahrung, daß die Sicherungsverwahrung gegenüber Tätern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, fast nie angeordnet wurde, um ihnen die Zukunft nicht zu verbauen[35]. Gleichzeitig erfaßt er die jungen Straftäter in § 65 II n.F.[36]. Diese Vorschrift betrifft Rechtsbrecher, die wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres begangenen vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden. Das Gericht ordnet neben der Strafe die Unterbringung in einer besonderen[37] sozialtherapeutischen Anstalt an, wenn der Straftäter bereits wiederholt Straftaten begangen hat, Fürsorgeerziehung durchgeführt oder Freiheitsstrafe vollzogen worden ist und die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten die Gefahr erkennen läßt, daß er sich zum Hangtäter entwickeln wird.

---

35) BT-Drucks. V/4o95, 3o; V/4o94, 19; Maurach, LB, § 68 I D 1 ; s. ferner S. 21.
36) § 65 n.F. tritt am 1.1.1978 in Kraft (§ 1 des Gesetzes über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 3o. Juli 1973, BGBl I, 9o9).
37) BT-Drucks. V/4o95, 3o

Maurach hat die in § 66 I n.F. vorgesehene Einschränkung mit der Begründung kritisiert, daß "der soziale Schiffbruch und die Wandlung zum Hangtäter in der Regel schon vor dem 25. Lebensjahr des Täters einsetzten"[38]. Seine Kritik greift jedoch nicht durch, da § 65 II n.F. gerade eine Regelung enthält, die Jungtäter durch die Anwendung spezieller sozialtherapeutischer Methoden[39] vor der Entwicklung zum Hangtäter bewahren soll[40]. Sie ist auf die besonderen erzieherischen Aufgaben der Freiheitsentziehung junger Menschen ausgerichtet[41] und nicht schon mit dem Makel der Sicherungsverwahrung behaftet[42].

Der Reformgesetzgeber hat somit in §§ 66 I, 65 II n.F. eine Regelung getroffen, die wegen der Behandlung der jungen Täter wie auch im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit gleichermaßen befriedigt.

---

38) Maurach, LB, § 68 I D 1
39) BT-Drucks. V/4095 aaO.
40) So Schwalm, GA 1964, 270, zur vorbeugenden Verwahrung gemäß § 86 E 1962, die in der Unterbringung gemäß § 65 II n.F. aufgeht (BT-Drucks. V/4095, 29). Zur Kriminologie und Behandlung junger Rechtsbrecher s. ferner Schneider, RdJ 1963, 1 ff., 24 ff.
41) Nach Schneider aaO., 5 handelt es sich bei den 18- bis 25jährigen Rechtsbrechern um sehr gefährliche, aber gleichzeitig oft auch gut pädagogisch beeinflußbare Straftäter.
42) Schwalm aaO.

cc) Die Vorverbüßung

Das ursprüngliche Recht kannte die Voraussetzung einer Vorverbüßung nicht. Der Reformgesetzgeber verlangt einen Vollzug mit der erheblichen Länge von zwei Jahren.

Dieses Erfordernis ist zweckmäßig, weil vorher nicht mit der nötigen Sicherheit gesagt werden kann, daß die Sicherungsverwahrung erforderlich ist[43]. Ein Täter, der nach dieser Zeit im Vollzug wiederum straffällig geworden ist, zeigt dagegen, daß er sich durch die Vollstreckung einer langen Strafe nicht hat warnen lassen und gefährlich ist.

dd) Die Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung

Der Reformgesetzgeber sieht die Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung an (§§ 66 III 1, 1.Hälfte, 48 III 1 n.F.). Hiermit ist eine Rechtsfrage klargestellt, die im ursprünglichen Recht nicht völlig unbestritten gewesen ist[44].

ee) Die Rückfallverjährung hinsichtlich § 66 I n.F. und § 2oa I u.F.

---

43) S.a. BT-Drucks. V/4o94, 2o

44) Bejahend etwa: Schönke-Schröder (14.Aufl.), § 2oa, 14; Kohlrausch-Lange, § 2oa, IV 1 a; Zweifel klingen an bei Jagusch in: Leipziger Kommentar, 8. Aufl., § 2oa, III 1 a.

Eine frühere Verurteilung kam nach § 2oa III 1 u.F. nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen waren. §§ 66 III 1, 2.Hälfte, 48 IV 1 n.F. bestimmen, daß zwischen der früheren und der folgenden Tat fünf Jahre vergangen sein müssen. Dieser Änderung ist zuzustimmen, weil die Rückfallverjährung einheitlich eintritt und sich nicht mehr durch späte Anberaumung des Hauptverhandlungstermins oder durch Einlegung von Rechtsmitteln hinausschiebt.

b) § 66 II n.F. - § 2oa II u.F.

aa) Die formellen Voraussetzungen

Die formellen Voraussetzungen des § 66 II n.F. sind gleichfalls erheblich verschärft worden. Das ursprüngliche Recht setzte lediglich die Begehung dreier vorsätzlicher Straftaten voraus, wobei keine Mindestbegrenzung vorgesehen war (§ 2oa II u.F.).Nach § 66 II n.F. muß der Täter drei vorsätzliche Delikte begangen haben, durch die jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt ist. Weiterhin ist eine Verurteilung wegen einer oder mehrerer dieser Straftaten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren gefordert.

Auch diese Verschärfung ist sachgerecht. Insbesondere die Verurteilung zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe, aber auch die Erfordernisse, die an die einzelnen Delikte gestellt sind, schließen die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei leichten und mittleren Straftaten aus.

Soweit § 66 II n.F. künftig voraussetzt, daß wenigstens eine der Straftaten nach Vollendung des 25. Lebensjahres begangen sein muß, ist diese Regelung wiederum im Zusammenhang mit § 65 II n.F. zu sehen.

bb) Die Rückfallverjährung hinsichtlich § 66 II n.F. und § 2oa II u.F.

Die Änderung der Rückfallverjährung ist für § 66 II n.F. gleichfalls zu begrüßen. Das reformierte Recht berücksichtigt auch für diese Fälle eine frühere Straftat nicht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind (§§ 66 III 1, 2.Hälfte, 48 IV 1 n.F.). Demgegenüber machte das ursprüngliche Recht hier eine Ausnahme, falls eine solche Tat rechtskräftig abgeurteilt war (§ 2oa III 2 u.F.). Es stellte dann wieder auf die Rechtskraft ab, auf einen Zeitpunkt also, der bereits vorstehend[45)] als ungeeignet bezeichnet worden ist (vgl. § 2oa III 2, 1 u.F.).

---

45) S. 112 f.

c) Charakter des § 66 I n.F. und des § 66 II n.F.

Indem der Reformgesetzgeber in § 66 I n.F. eine zwingende Regelung getroffen und in § 66 II n.F. die Anordnung der Sicherungsverwahrung in das Ermessen des Gerichts gestellt hat, ist eine Unterscheidung übernommen worden, die das ursprüngliche Recht dem Grunde nach schon gekannt hat (§ 2oa I, II u.F.). Da Vorverurteilung und Vorverbüßung eine hinreichende Warnung bedeuten, muß für diese Täter bei erneuter schwerer Verfehlung die Sicherungsverwahrung ausgesprochen werden. Hat es dagegen an den genannten warnenden Momenten gefehlt[46], so ist die Frage, ob die Sicherungsverwahrung notwendig ist oder ob von ihr abgesehen werden kann, nach den Umständen des Einzelfalls zu beantworten. Sie ist zu bejahen, wenn es sich um gefährliche Täter handelt, denen es immer wieder gelungen ist, sich der Verurteilung oder Verbüßung zu entziehen[47].

3) Die materiellen Voraussetzungen des § 66 n.F. und der §§ 2oa, 42e u.F.

a) § 66 I Nr. 3 n.F. - § 2oa I 1, II u.F.

---

46) Vgl. auch den Bericht des Sonderausschusses über die Beratung des E 1962 v. 3o.6.1965, S. 25
47) Vgl. BT-Drucks. V/4o94, 2o f.; Welzel, § 35, 4 c

Die ursprüngliche Regelung erwähnte nur eine Gesamtwürdigung der Taten (§ 2oa I 1, II u.F.), während § 66 I Nr. 3 n.F. auch eine Gesamtwürdigung des Täters nennt. Diese Abweichung bedeutet keinen sachlichen Unterschied. Nach ursprünglichem Recht waren über den Gesetzeswortlaut hinaus gleichfalls Straftaten und Persönlichkeit des Täters zu würdigen[48].

Früher mußte die Gesamtwürdigung ergeben, daß der Täter ein g e f ä h r l i c h e r G e w o h n h e i t s v e r b r e c h e r war. Nunmehr wird darauf abgestellt, ob er einen Hang besitzt und für die Allgemeinheit gefährlich ist. Ein materieller Unterschied liegt auch hier nicht vor. Ein Hang war gerade Voraussetzung des Gewohnheitsverbrechers[49], der gleichzeitig als "Hangverbrecher" bezeichnet wurde[5o]. Weiterhin wurde der Gewohnheitsverbrecher als g e f ä h r l i c h i.S.d. § 2oa u.F. angesehen, wenn aufgrund der Gesamtwürdigung im Zeitpunkt der Hauptverhandlung eine bestimmte Wahrscheinlichkeit dafür bestand, daß er auch in Zukunft durch weitere aus diesem Hang entspringende Straftaten den Rechtsfrieden erheblich stören werde[51].

---

48) Etwa: BGH v. 9.1.1953, NJW 1953, 673, 674; Schönke-Schröder (14. Aufl.), § 2oa, 36, 37; auch Jagusch in: Leipziger Kommentar, 8. Aufl., § 2oa, II 3

49) Wie auf S. 1o2 bereits ausgeführt (s. dort auch Fußn. 11), war unter einem Gewohnheitsverbrecher eine Persönlichkeit zu verstehen, die infolge eines auf Grund charakterlicher Veranlagung bestehenden oder durch Übung erworbenen inneren Hangs wiederholt Rechtsbrüche begeht und zur Wiederholung von Rechtsbrüchen neigt

5o) BGH v. 9.1.1953, NJW 1953, 673, 674

51) RG v. 11.1o.1938, RGSt 72, 356, 357

Dieses Erfordernis stimmt mit dem jetzigen Merkmal "für die Allgemeinheit gefährlich" überein[52].

§ 66 I Nr. 3 n.F. fordert über die ursprüngliche Regelung hinaus, daß sich der Hang auf e r h e b l i c h e Straftaten beziehen muß. Diese Einschränkung ist geboten, um zu gewährleisten, daß nur noch schwere Delikte zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führen.

b) § 42e u.F. - § 67c I n.F.

aa) Die Voraussetzungen

Eine weitere Änderung der ursprünglichen Regelung ist insofern eingetreten, als § 42e u.F. die Feststellung verlangte, daß die öffentliche Sicherheit die Anordnung der Sicherungsverwahrung erforderte. Es mußte in der Hauptverhandlung eine zweite Prüfung erfolgen, ob wahrscheinlich war, daß der Angeklagte den Rechtsfrieden wieder erheblich stören werde und ob nicht mildere Mittel angewendet werden konnten[53]. Das Gericht hatte d i e s e Prüfung nicht auf den Zeitpunkt der Hauptverhandlung[54], sondern auf den künftigen Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafhaft zu beziehen[55].

---

52) Vgl. etwa Schönke-Schröder, § 66, 35
53) BGH v. 16.2.1968, NJW 1968, 997, 998
54) RG v. 11.1o.1938 aaO.
55) BGH v. 16.2.1968 aaO. ; RG v. 11.1o.1938 aaO., 357 f.

Der Reformgesetzgeber hat dem Gericht bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung eine derartige Prognose erlassen. Es ist statt dessen nach § 67c I 1 n.F. vor dem Strafende zu untersuchen, ob die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung verantwortet werden kann.

bb) Eignung der reformierten Regelung im Hinblick auf die früheren Prognoseschwierigkeiten

Diese Änderung ist vorgenommen worden, um der in der ursprünglichen Regelung liegenden Gefahr zu begegnen, daß die Sicherungsverwahrung gegen g e f ä h r l i c h e Täter n i c h t angeordnet wird.

Diese Gefahr ergab sich früher daraus, daß es sehr schwierig ist, in der Hauptverhandlung die Prognose zu stellen, ob der Angeklagte nach Verbüßung der Freiheitsstrafe den Rechtsfrieden wieder erheblich stören wird[56]. Eine solche Beurteilung stieß vor allem bei Tätern auf Schwierigkeiten, die eine lange Strafe zu verbüßen hatten, denn in der Prognose des § 42e u.F. war auch der Einfluß des Strafvollzugs zu berücksichtigen[57].

---

56) BGH v. 16.2.1968 aaO.
57) Es ist bezweifelt worden, ob eine Prognose, wie sie § 42e u.F. gefordert hat, überhaupt wissenschaftlich möglich und rechtlich vertretbar ist (BT-Drucks. V/4094, 18).

Da nunmehr infolge der Neuregelung im Zeitpunkt der Hauptverhandlung eine auf das Strafende bezogene Prognose entfällt, wird die Anwendung der Sicherungsverwahrung auf gefährliche Rechtsbrecher, die einen Hang zu den von § 66 n.F. vorausgesetzten erheblichen Straftaten besitzen, erleichtert. Diese Änderung ist wegen der Gefährlichkeit derartiger Täter für die Allgemeinheit sachgerecht.

4) Das Verfahren nach der Reform des § 42e u.F.

Im Rahmen der Frage einer sachgerechten Reform des § 42e u.F. durch § 67c I n.F. ist gleichzeitig zu untersuchen, ob das Verfahren nach § 67c I n.F. Anlaß zu Kritik gibt.

Während die Prüfung, ob der Zweck der Sicherungsverwahrung die Unterbringung noch erfordert, bisher nach §§ 463a III, 462 I 1 StPO a.F. durch das Gericht des ersten Rechtszuges vorgenommen wurde, weist § 78a GVG n.F. diese Entscheidung den Strafvollstreckungskammern zu. Örtlich zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk die Vollzugsanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befaßt wird, aufgenommen ist (§§ 463 I, 462 a I 1 StPO n.F.[58]).

Diese Regelung ermöglicht die Entscheidung durch ein "anstaltsnahes"[59] Gericht, das unmittelbar Verbindung mit der Anstalt gewinnen[60] und seine auf dem Gebiet der Vollstreckung und des Vollzugs liegenden besonderen Erfahrungen nutzbar machen kann[61].

---

58) S.a.S.75
59) Vgl. BT-Drucks. IV/650, 206; Maurach, LB, § 65 II 5
60) Vgl. BT-Drucks. IV/650 aaO
61) Vgl. BT-Drucks. VI/3250, 299; s. ferner Treptow, NJW 1975, 1105

§ 454 I 3 StPO n.F., der über § 463 III StPO n.F. anwendbar ist, sieht grundsätzlich die mündliche Anhörung des Verurteilten vor[62]. § 462 II StPO a.F. bestimmte dagegen lediglich, daß dem Verurteilten Gelegenheit zu geben war, Anträge zu stellen und zu begründen. Diese Änderung ist geboten, da eine schriftliche Äußerung nicht die Unmittelbarkeit einer mündlichen Darstellung und eines persönlichen Eindrucks besitzt.

Hierüber hinaus sind eine mündliche Verhandlung[63] unter Einschluß von Laienrichtern[64] und ein für das Urteilsverfahren vorgesehener Instanzenzug[65] verlangt worden.

Da der Täter sich bisher in Haft befunden hat, sind letzlich sein Verhalten im Vollzug und die Frage einer Wandlung der Persönlichkeit entscheidend. Diese Feststellung kann ohne Hauptverhandlung von Berufsrichtern aufgrund ihrer Erfahrung und Sachkunde getroffen werden.

---

62) S. ferner die Ausnahmefälle des § 454 I 4 StPO. n.F., s.a.S. 75
63) Maurach in: Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages, Bd. I., 3. Teil, Heft A, S. 22
64) Schröder, JZ 197o, 94. Da die Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung ergeht, sieht das Gesetz eine Beteiligung von Schöffen nicht vor (§ 78b I GVG).
65) Schröder aaO.

Soweit ein Instanzenzug gefordert wird, ist auf § 454 II 1 StPO n.F. i.V.m. § 463 III StPO n.F. hinzuweisen. Es ist die sofortige Beschwerde vorgesehen, die zu einer Überprüfung der Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht führt[66].

5) Ergebnis

Die Regelung des § 67c n.F. befriedigt unter allen geprüften Gesichtspunkten. Weiterhin tragen die Voraussetzungen des § 66 n.F. den Mängeln der ursprünglichen Vorschriften Rechnung.

II. Die Voraussetzungen des § 66 n.F. im Vergleich zu der in §§ 7o, 69 AE getroffenen Regelung

§ 7o AE sah eine Einweisung in eine Sicherungsanstalt vor. Hierdurch sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß für die Untergebrachten besondere Anstalten und nicht einfach etwa getrennte Zellen in bestehenden Strafanstalten einzurichten seien[67]. Dementsprechend bestimmte § 7o IV 1 AE ausdrücklich, daß die Maßregel in besonderen Anstalten zu vollziehen sei.

---

66) Peters, § 73 II

67) AE, 135; s. ferner Beratungen des Sonderausschusses in der 4.Wahlperiode, S. 388, unter Hinweis auf Ziegenhain/Hessen, wo eine Anstalt für Sicherungsverwahrte und eine Strafanstalt nebeneinander liegen.

§ 7o AE sah für die Einweisung folgende Voraussetzungen vor:

Abs. 1 Ein mehrfach mit vorsätzlichen Straftaten rückfälliger Täter, der zu erheblichen Straftaten neigt, durch welche die Opfer seelisch, körperlich oder wirtschaftlich schwer geschädigt werden, ist neben der Verurteilung zu Strafe in die Sicherungsanstalt einzuweisen, wenn er schon früher ohne seine Einwilligung (§ 69 II) für mindestens vier Jahre in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht war und eine nochmalige Einweisung als aussichtslos erscheint.

Abs. 2 Die Maßregel dauert höchstens zehn Jahre.

Abs. 3 In die Sicherungsanstalt ist unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 und unbefristet einzuweisen, wer wegen eines Verbrechens, das mit einer Gefahr für das Leben verbunden war, verurteilt wurde, sofern von ihm weitere Verbrechen mit Gefahr für das Leben zu befürchten sind. Nach der Strafverbüßung ist der Täter zunächst für vier Jahre in der sozialtherapeutischen Anstalt unterzubringen. Nach Ablauf dieser Zeit ordnet das Vollstreckungsgericht unbefristete Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt oder in der Sicherungsanstalt oder aber probeweise Beurlaubung an.

1) Die Voraussetzungen des § 66 n.F. und der §§ 7o I, 69 I, II - III AE

a) Die materiellen Voraussetzungen

aa) Übereinstimmungen

Soweit § 7o I AE die "Neigung" zu erheblichen Straftaten voraussetzte, ist eine Übereinstimmung mit dem Begriff "Hang" festzustellen.

Der Vergleich zeigt weiter, daß § 7o I AE die Gefährlichkeit des Täters nicht ausdrücklich in seinen Wortlaut aufgenommen hatte. Auch dies bedeutet keinen sachlichen Unterschied, weil der Alternativentwurf unausgesprochen hiervon ausging, wie sich mehrfach aus der Begründung ergibt[68]. Die Fassung des § 66 n.F. ist allerdings vorzuziehen, da sie durch die Aufführung des Merkmals "gefährlich" dessen Erforderlichkeit klarstellt.

§ 66 I Nr. 3 n.F. erwähnt ferner die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten bezüglich des Hangs und der Gefährlichkeit, während in § 7o I AE eine solche Wendung fehlte. Auch hierin liegt kein sachlicher Unterschied. Denn die in § 7o I AE geforderte Neigung des Täters zu erheblichen Straftaten konnte nur durch eine derartige Würdigung festgestellt werden.

bb) Abweichungen

Soweit § 7o I AE erhebliche Straftaten voraussetzte, durch die die Opfer seelisch, körperlich oder wirtschaftlich schwer geschädigt werden, handelte es sich um eine abschließende Aufzählung. Die im reformierten Recht aufgeführten Straftaten sind dagegen Beispiele, wie sich aus der Wendung "namentlich" ergibt.

Die letztgenannte Regelung ist vorzuziehen, da durch die beispielhafte Aufzählung der erheblichen Straftaten die Nachteile einer allzu starren Kasuistik vermieden wird.

---

68) AE, 135, 137

Eine weitere Abweichung liegt darin, daß § 7o I AE auf die wirtschaftliche Schädigung des Opfers abstellte, während in § 66 I Nr. 3 n.F. die Wendung "oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird" benutzt ist. Nach dem Alternativentwurf kam nur eine subjektive Schadensbemessung in Betracht. Der Wortlaut des § 66 I Nr. 3 n.F. ermöglicht es demgegenüber, den Schaden subjektiv und objektiv[69] zu betrachten. Es werden mit der Sicherungsverwahrung einerseits Straftäter erfaßt, die keinen objektiv schweren Schaden anrichten, aber wirtschaftlich schwache Personen schädigen. Die Sicherungsverwahrung kann ferner gegenüber Rechtsbrechern angeordnet werden, die einen Schaden verursacht haben, der objektiv schwer ist, von den Opfern aber wegen ihrer besonderen Schadensunempfindlichkeit nur in geringem Maße gespürt wird. Auch hier ist daher der Regelung des Reformgesetzgebers der Vorzug zu geben.

b) Die formellen Voraussetzungen

aa) Übersicht

§ 7o I AE setzte formell die Verurteilung eines Täters voraus, der "mehrfach mit vorsätzlichen Straftaten rückfällig" war. Er mußte schon früher ohne seine Einwilligung (§ 69 II AE) für mindestens vier Jahre in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht gewesen sein. Außerdem war erforderlich, daß eine nochmalige Einweisung als aussichtslos erschien.

---

69) S.S. 5o ff.

Die frühere Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt war unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 des § 69 AE erfolgt. Sie lauteten:

§ 69 I AE

Wer wegen einer Straftat, die mit einer seelischen Krankheit oder tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung zusammenhängt, eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren, im Falle verminderter Schuldfähigkeit von mindestens 18 Monaten verwirkt hat, wird in eine sozialtherapeutische Anstalt eingewiesen, wenn von ihm erhebliche Straftaten zu befürchten sind und Aussicht besteht, daß er durch sozialtherapeutische Behandlung von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden kann.

§ 69 III AE

In die sozialtherapeutische Anstalt ist unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 einzuweisen, wer schon früher wegen vorsätzlicher Straftaten dreimal verurteilt worden ist, dafür Freiheitsstrafen von zusammen wenigstens zwei Jahren verbüßt hat und erneut wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe verurteilt wird, wenn ihn der Vollzug der Strafe voraussichtlich nicht von weiteren erheblichen Straftaten abhalten würde.

Der verbüßten Freiheitsstrafe wird die verbüßte Jugendstrafe voll, die in einem Heim durchgeführte Fürsorgeerziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz bis zu höchstens achtzehn Monaten gleichgestellt.

Eine frühere Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn zwischen der früheren und der ihr folgenden Tat mehr als fünf Jahren liegen. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, welche der Täter nicht in Freiheit verbracht hat.

Soweit eine frühere Einweisung nach § 69 I AE erfolgt war, bleibt noch zu ergänzen, daß der Täter nicht erstmals zu Strafe verurteilt worden sein durfte. Denn ein solcher Ersttäter hatte gemäß § 69 II 1 AE nur mit seiner Einwilligung in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht werden dürfen. Die Einweisung in die Sicherungsanstalt nach § 7o I AE setzte aber eine Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt ohne Einwilligung voraus.

Für § 69 III AE galt die Einschränkung des § 69 II AE nicht, da § 69 III AE nur Täter erfaßte, die bereits mehrmals straffällig geworden waren[7o].

bb) Die Betrachtung der auslösenden Tat gemäß § 7o I AE und des strafrechtlichen Vorverhaltens gemäß § 69 III AE

Die vorstehende Übersicht zeigt, daß für eine Einweisung in die Sicherungsanstalt nach §§ 7o I, 69 III AE eine erhebliche Zahl von Straftaten erforderlich war. Die frühere Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt setzte drei Vorverurteilungen und eine auslösende Tat voraus. § 7o I AE verlangte eine auslösende Tat. Es handelte sich um fünf Straftaten, während § 66 I Nr. 1, II n.F. nur drei Delikte fordert. Die Voraussetzungen des Alternativentwurfs waren daher für die Sicherungsverwahrung als ultimo ratio möglicherweise sachgerechter als die vom Reformgesetzgeber aufgestellten Erfordernisse.

7o) So ausdrücklich AE, 135

Hierbei ist aber zu beachten, daß in § 7o I AE und in § 69 III AE für die jeweilige auslösende Straftat eine untere Grenze der Strafe nicht genannt war. § 69 III 1 AE setzte lediglich eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe voraus. Es reichte daher das Mindestmaß von sechs Monaten (§ 36 I 1 AE) aus. § 7o I AE nannte nur eine Verurteilung zu einer Strafe, so daß auch eine Geldstrafe in Betracht kam. § 69 III 1 AE forderte schließlich für die drei Vorverurteilungen Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens zwei Jahren, ohne auch hier im einzelnen besondere Untergrenzen festzusetzen.

Eine Einweisung in die Sicherungsanstalt nach §§ 7o I, 69 III[1] AE setzte also Straftaten voraus, die zahlreich waren, aber weniger gewichtig sein konnten.

Wie jedoch bei der Frage der Gesamt- oder Einzelbetrachtung der erheblichen Straftat ausgeführt worden ist, darf im Hinblick auf den Zweck der Sicherungsverwahrung nicht auf die Häufigkeit der Straftaten abgestellt werden. Entscheidend ist vielmehr der Schweregehalt des einzelnen Deliktes, da sonst Taten mittleren Gewichts zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führen können. Die Regelung der §§ 7o I, 69 III AE war daher nicht sachgerecht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 69 III 1 AE, soweit dort für die frühere Einweisung in die sozialtherapeutische Anstalt noch die Prognose gefordert war, der Vollzug der Strafe werde den Täter voraussichtlich nicht von weiteren erheblichen Straftaten abhalten. Denn aus dieser letzten Wendung der erheblichen Straftaten ist nichts Konkretes für besondere Mindeststrafen herzuleiten.

Gegen die Regelung der §§ 7o I, 69 III AE ist ferner einzuwenden, daß sie nicht den Täter beachtete, der sich wiederholt strafbar gemacht hatte, aber noch nicht verurteilt worden war. Auch ein solcher Täter muß, wie es § 66 II n.F. ermöglicht, von der Sicherungsverwahrung erfaßt werden, da die Gefährlichkeit des Täters sich in seinen Straftaten zeigt und die Vorverurteilungen oft nur zufällig sind.

Die Voraussetzungen der §§ 7o I, 69 III AE konnten demnach dem Zweck der Sicherungsverwahrung nicht gerecht werden. Auch ihnen gegenüber ist die Regelung des § 66 I, II n.F. vorzuziehen.

cc) Die Betrachtung der auslösenden Tat gemäß § 7o I AE und des strafrechtlichen Verhaltens gemäß § 69 I, II AE

Die Einweisung in die Sicherungsanstalt nach §§ 7o I, 69 I, II AE erforderte eine auslösende Tat i.S. des § 7o I AE, die bereits kritisch angesprochen worden ist. Außerdem war die in §§ 7o I, 69 II AE genannte Erstverurteilung zu Strafe notwendig, die eine Geldstrafe gewesen sein konnte und für die keine Untergrenze bebestimmt war (69 II AE). Der Täter mußte weiterhin im Anschluß an diese Verurteilung eine Straftat begangen haben, die mit einer seelischen Krankheit oder tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung zusammengehangen und die zur früheren Einweisung in die sozialtherapeutische Anstalt geführt hatte. Er mußte durch das Delikt eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren, im Falle verminderter Schuldfähigkeit von 18 Monaten verwirkt haben (§ 69 I AE).

Es handelte sich demnach um drei Straftaten, von denen allein das Delikt erheblich zu sein brauchte, das die frühere Einweisung in die sozialtherapeutische Anstalt nach § 69 I AE ausgelöst hatte. Diese formellen Voraussetzungen können angesichts ihrer geringen Anforderungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gleichfalls nicht als ausreichend angesehen werden.

Die Regelung der §§ 7o I, 69 I, II AE stellte ferner wie §§ 7o I, 69 III AE nur auf Vorverurteilungen ab. Auch insoweit ist § 66 I, II n.F. vorzuziehen.

dd) Die sozialtherapeutische Unterbringung

Des weiteren setzte § 7o I AE für die Einweisung in die Sicherungsanstalt voraus, daß der Täter schon früher für mindestens vier Jahre in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht war und eine nochmalige Einweisung als aussichtslos erschien.

aaa) Charakterisierung der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt

Der Alternativentwurf sah die sozialtherapeutische Unterbringung als eine zentrale, spezialpräventiv gezielte Maßregel für erheblich Rückfällige an, die keiner ärztlichen Hilfe und Pflege bedürfen und für die der gewöhnliche Strafvollzug keinen Resozialisierungserfolg verspricht[71].

---

71) AE, 133

Der Reformgesetzgeber hat dieses Institut gleichfalls vorgesehen. Die Anstalt wird von einem Arzt mit psychiatrischer Vorbildung geleitet[72], den Psychiater sowie Psychologen und Sozialarbeiter unterstützen[73]. § 65 n.F., der die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt regelt, tritt jedoch erst am 1.Januar 1978 in Kraft[74].

Insoweit sollen zur Resozialisierung der Untergebrachten besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen eingesetzt werden[75]. Hierbei sind ärztliche Eingriffe, die durch therapeutische Maßnahmen bedingt sind, und psychiatrische Behandlungsmethoden nur mit Zustimmung des Untergebrachten zulässig. Dies war im Gegensatz zum neuen Recht in § 69 VII AE ausdrücklich hervorgehoben, bedeutet für einen Rechtsstaat jedoch eine Selbstverständlichkeit[76].

Vorbild war die dänische Anstalt in Herstedvester. Ihre sozial-psychiatrische Behandlungsmethode ist bereits seit vielen Jahren im Ausland übernommen worden, und zwar etwa in der "Van-der-Hoeven-Kliniek" in Utrecht sowie in der "Maxwell-Jones-Clinic" in London[77].

---

72) Vgl. § 65 I a.E. n.F., ferner BT-Drucks. V/4o95, 3o
73) BT-Drucks. V/4o95 aaO.
74) § 1 des Gesetzes über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 3o.7.1973, BGBl I, 9o9
75) Im einzelnen BT-Drucks. V/4o95 aaO. Entgegen dem neuen Recht enthielt der AE die ausdrückliche Bestimmung, daß in dem Eingewiesenen durch besondere psychiatrische, psychologische und pädagogische Hilfen der Wille und die Fähigkeit entwickelt werden sollten, künftig ein straffreies Leben zu führen (§ 69 VI 1 AE).
76) Der AE bezeichnete die Hervorhebung in § 69 VII als rechtsstaatliche Sicherung (S. 135).
77) Zu all diesem BT-Drucks. V/4o95, 27, AE, 133; zu dem Behandlungskonzept der sozialtherapeutischen Anstalten ferner ausführlich Eisenberg, NJW 1969, 1553, 1554 ff.

bbb) Die geltend gemachten Bedenken

Gegen eine gesetzliche Institutionalisierung von sozialtherapeutischen Anstalten sind finanzielle[78] und personelle[79] Bedenken erhoben werden. Angesichts dieser Einwände, die auch eine Sozialtherapie vor der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung betreffen, ist im 1. schriftlichen Bericht ausgeführt, es könne "jedenfalls e i n s t w e i l e n nicht die in § 7o AE vorgeschlagene Lösung verwirklicht werden, wonach nur derjenige in den Vollzug der Sicherungsverwahrung gelangen soll, der sich vorher zumindest für vier Jahre in einer sozialtherapeutischen Anstalt aufgehalten hat"[8o].

Zur Veranschaulichung der finanziellen Bedenken hat Jescheck auf die niederländische "van-der-Hoeven-Kliniek" hingewiesen. Die laufenden Kosten betrugen dort im Jahre 1967 bei achtzig Patienten und einer wenig größeren Zahl von Beamten und Mitarbeitern fast zweieinhalb Millionen Gulden = 2,7 Millionen DM. Auf den einzelnen Insassen entfielen demnach 33.75o DM, wobei der genannte Betrag auf Grund der immer arbeitsintensiveren Methoden zwischenzeitlich gestiegen sein wird[81].

---

78) BT-Drucks. V/4o95, 28 f.; auch BT-Drucks. V/4o94, 19; Jescheck, ZStW 8o, 81, 8o f.

79) BT-Drucks. V/4o95, V/4o94, jeweils aaO.; Jescheck aaO., 82, 81; Grünwald, ZStW 8o, 115; auch ferner Lackner, JZ 1967, 521 zur personellen Seite einer sozialtherapeutischen Anstalt

8o) BT-Drucks. V/4o94, 19. Der 1.schriftliche Bericht enthält den Sperrdruck nicht. Die zitierte Stelle ist in gleicher Weise von Baumann gelesen worden (Strafrechtsreformgesetz, § 44 II 4, S. 79; s. jetzt LB, S. 738, Fußn. 22, wo ausgedrückt ist, es habe sich um ein "bloßes Lippenbekenntnis" gehandelt).

81) Jescheck aaO., 8o

Die personellen Bedenken werden daraus hergeleitet, daß zur Sozialtherapie für jede Anstalt mehrere Psychiater und Psychologen erforderlich sind[82]. Ferner werden Sozialpädagogen und auch besonders geeignete und ausgebildete Aufsichts- und Werkbeamte benötigt[83]. Die Gewinnung qualifizierter Kräfte "für diese nicht immer dankbare Aufgabe"[84] ist problematisch. So konnten in den dänischen Anstalten Herstedvester und Horsens die Stellen der Psychiater teilweise nicht besetzt werden[85]. Gleichzeitig ist auf den großen Personalmangel in den psychiatrischen Krankenhäusern der Bundesrepublik hinzuweisen.

Übernimmt man die von Jescheck für das Jahr 1967 genannten Unkosten, so zeigt sich folgendes: Am 31. März 1972 saßen nach der Strafvollzugsstatistik in Nordrhein-Westfalen 154 Sicherungsverwahrte ein[86]. Wenn je Person 33.75o DM angesetzt werden, ergibt sich bei Durchführung der Sozialtherapie ein Gesamtbetrag von 5.197.5oo DM. Dieser Betrag umfaßt nur die jährlichen l a u f e n d e n Unkosten. Ihm lagen ferner Zahlen aus dem Jahre 1967 zugrunde. Der heutige jährliche Gesamtaufwand einer Sozialtherapie, allein auf das Land Nordrhein-Westfalen bezogen, ist demnach erheblich höher.

---

82) BT-Drucks. V/4o95, 28
83) BT-Drucks. V/4o95, 3o
84) Jescheck aaO., 81
85) Jescheck aaO.; s. ferner BT-Drucks. V/4o95 aaO.
86) Strafvollzugsstatistik für das Land Nordrhein-Westfalen (Stichtag: 31.3.1972) - 447o E - 1.38 -, mitgeteilt durch Erlaß des JM NW v. 26.1o.1972 - 447o E - IV B. 169 -

Diese finanzielle Belastung wird allerdings dadurch gemildert, daß bei erfolgreicher Sozialtherapie die Kosten der Sicherungsverwahrung fortfallen, die im Hinblick auf die teilweise unbestimmte Dauer dieser Maßregel (§ 67d I 1 n.F.) ebenfalls nicht unerheblich sind.

Weiterhin ist das Personalproblem bedeutsam. Hier kann materiell durch verstärkte Ausbildungshilfen während des Studiums eingegriffen werden. Wissenschaftliches und menschliches Interesse, das derartigen Fachkräften eigen sein müßte, ist damit aber noch nicht gewährleistet. Es sollte auch versucht werden, die Bevölkerung durch Information verschiedenster Art anzusprechen und so geeignete Personen zu gewinnen.

Insbesondere wegen des Personalmangels werden sozialtherapeutische Anstalten vorerst nur in geringerer Zahl eingerichtet werden können. Die Schaffung weiterer Anstalten sollte im Rahmen des jeweils Möglichen angestrebt werden. Die Sozialtherapie bleibt auch angesichts der dargestellten Schwierigkeiten zu befürworten, da infolge der therapeutischen Behandlung bei Vorliegen der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung noch ein intensiver Versuch der Wiedereingliederung gewährleistet ist.

ccc) Begutachtung der in § 7o I AE vorgesehenen Regelung

§ 7o I AE setzte eine Sozialtherapie bereits für die A n o r d n u n g der Einweisung in die Sicherungsanstalt voraus. Ferner ist eine Regelung möglich, wonach nicht die Anordnung, sondern erst die D u r c h f ü h r u n g der Sicherungsverwahrung von einer sozialtherapeutischen Behandlung abhängig gemacht wird. Die Anordnung erfolgt hier, wenn der Täter noch nicht sozialtherapeutisch behandelt worden ist. Der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird eine vierjährige sozialtherapeutische Behandlung vorangestellt. Das Vollstreckungsgericht prüft im Anschluß an die Sozialtherapie, ob der Vollzug der Sicherungsverwahrung noch erforderlich ist.

Diese Möglichkeit entspricht der Regelung des § 7o III AE, der noch erörtert wird. Sie hat den Vorteil, daß der Täter nach einer erfolglosen sozialtherapeutischen Behandlung unmittelbar in Sicherungsverwahrung überwiesen werden kann und es einer auslösenden Straftat nicht mehr bedarf. Ihr wird deshalb der Vorzug gegeben.

c) Lösungsvorschlag für die Zukunft

Weil eine sozialtherapeutische Behandlung vor der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung geboten erscheint, soll der Versuch gemacht werden, dieses Ergebnis für eine spätere Umarbeitung des reformierten Rechts nutzbar zu machen. Es wird folgende Regelung vorgeschlagen, die § 66 n.F. um einen Absatz 4 ergänzt und sodann noch einer redaktionellen Abstimmung in § 67c I n.F. bedarf:

> Nach der Strafverbüßung[87] ist der Täter zunächst für vier Jahre in einer sozialtherapeutischen Anstalt unterzubringen. Dies gilt nicht, wenn bereits früher eine derartige Unterbringung erfolgt ist.
>
> Vor dem Ende der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt überprüft das Gericht, ob die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch erforderlich ist. Ist das nicht der Fall, setzt es die Vollstreckung dieser Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

d) Zusammenfassung

Der Vergleich der Voraussetzungen des § 66 n.F. und der Voraussetzungen der §§ 7o I, 69 I, II - III AE läßt sich dahin zusammenfassen, daß das reformierte Recht den Vorzug verdient, soweit es nicht mit den materiellen Voraussetzungen des § 7o I AE übereinstimmt. Dem Alternativentwurf wird insofern zugestimmt, als der Täter vor der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bereits vier Jahre sozialtherapeutisch behandelt worden sein muß (§ 7o I AE). Es erscheint jedoch sachgerechter, die Sozialtherapie nicht für die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorauszusetzen (§ 7o I AE), sondern sie der Vollstreckung dieser Maßregel voranzustellen. Einer gesetzlichen Regelung stehen jedenfalls zur Zeit finanzielle und personelle Engpässe entgegen.

---

87) Zur Bejahung der Voranstellung des Strafvollzugs s. unten Teil 3, I 1 b

2) Die in § 7o III AE getroffene Regelung

a) Die Anordnungsvoraussetzungen des § 7o III 1 AE

aa) Die materiellen Voraussetzungen

Die materiellen Anordnungsvoraussetzungen des § 7o III 1 AE und des reformierten Rechts stimmen insoweit überein, als § 7o III 1 AE die Prognose forderte, daß von dem Täter weitere Verbrechen für das Leben zu befürchten waren. Die in § 66 I Nr. 3 n.F. genannten Straftaten sind nur beispielhaft aufgezählt.

bb) Die formellen Voraussetzungen

Die Regelung des § 7o III 1 AE ist dem reformierten Recht im übrigen fremd, da sie formell weder eine Vorverbüßung noch abgeurteilte oder mehrere abzuurteilende Straftaten voraussetzte (vgl. § 66 I Nr. 2, I Nr. 1, II n.F.). Es genügte vielmehr e i n e Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit einer Gefahr für das Leben verbunden war.

b) Würdigung der Regelung des § 7o III 1 AE

Da die Einweisung in die Sicherungsanstalt bei Gefahr weiterer Strafbarkeit allein auf Grund e i n e r Straftat vorgesehen war, könnten gegen die Regelung des § 7o III 1 AE Bedenken bestehen. So konnte ein Täter betroffen werden, der überhaupt erstmals strafffällig geworden war. Grünwald sieht hierin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit[88].

88) Grünwald, ZStW 8o, 113 f.

§ 7o III 1 AE bezog sich auf Straftaten, die das nicht ersetzbare Rechtsgut "Leben" gefährdeten. Ferner war in der Begründung des Alternativentwurfs ausdrücklich betont, daß § 7o III AE "hochgefährliche Täter" erfaßte, "bei denen die Strafdauer zu kurz war, um das elementare Sicherungsbedürfnis der Gesellschaft zu befriedigen"[89]. Der vom Alternativentwurf vorausgesetzte Schweregehalt der Tat zeigte sich darin, daß das abzuurteilende Delikt als Verbrechen mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden mußte (§§ 7o III 1, 11 I AE). Die Einweisung in die Sicherungsanstalt wurde hier also lediglich in einem Fall extremer Kriminalität ausgesprochen.

Grünwald kritisiert ferner die in § 7o III 1 AE vorausgesetzte Prognose, wonach vom Täter weitere Verbrechen mit Gefahr für das Leben zu befürchten sein mußten. Aus einer einzigen Tat, die § 7o III 1 AE forderte, könne niemals mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf eine Wiederholung geschlossen werden[9o].

Eine derartige Prognose erfolgt aber auf Grund der Gesamtwürdigung der besonderen Tatumstände und der Persönlichkeit des Täters. Die Tatumstände und die Persönlichkeit des Rechtsbrechers vermögen Aufschluß zu geben, ob der Täter zu weiteren hochgefährlichen Straftaten neigt, zu denen etwa Tötungsdelikte, Notzuchtverbrechen[91] oder Brandstiftung zu zählen sind.

---

89) AE, 137
9o) Grünwald aaO., 114; auch Jescheck, ZStW 8o, 82
91) Der AE nannte in der Begründung aaO. ausdrücklich den vermindert schuldfähigen Sexualmörder und den Notzuchtverbrecher.

Diese Frage ist auch von dem Sachverständigen zu behandeln, der gemäß § 246a, 1 StPO n.F. in der Hauptverhandlung über den geistigen und körperlichen Zustand des Angeklagten zu vernehmen ist und dem bereits im Vorverfahren Gelegenheit zur Vorbereitung seines Gutachtens gegeben werden soll (§ 8oa StPO n.F.).

Die gegen § 7o III 1 AE erhobenen Bedenken sind demnach nicht durchschlagend. Die Regelung des § 7o III 1 AE war sachgerecht, weil sie das Leben als höchstes Rechtsgut in besonderem Maße schützte. Sie ist im neuen Recht einzufügen, wenn dort ein entsprechender Schutz nicht besteht.

c) Die Frage der Erfassung des durch § 7o III 1 AE angesprochenen Täterkreises im neuen Recht

aa) Vermindert schuldfähige gefährliche Täter

Bei vermindert schuldfähigen Sexualmördern sowie bei den übrigen vermindert schuldfähigen Tätern (§ 21 n.F.) ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 63 I n.F.). Die Unterbringung ist unbefristet (arg. § 67d I 1 n.F.)[92].

---

92) Ausdrücklich auch BT-Drucks. V/4o95, 33

Anstelle dieser Unterbringung ist die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt auszusprechen, wenn nach dem Zustand des Täters die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zu seiner Resozialisierung besser geeignet sind als die Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 63 II, 65 III n.F.). Diese Unterbringung ist ebenfalls unbefristet, da es sich in beiden Fällen um den gleichen Täterkreis handelt[93].

Die Öffentlichkeit wird daher durch die Bestimmungen des neuen Rechts vor vermindert schuldfähigen gefährlichen Straftätern geschützt. Lang-Hinrichsen weist allerdings darauf hin, daß die Sicherungsverwahrung im Regelfall vorzuziehen ist, weil den psychiatrischen Krankenhäusern die nötigen Vorkehrungen gegen Fluchtgefahr fehlen[94]. Diesen Bedenken ist im Einzelfall durch die Einrichtung besonders gesicherter Abteilungen Rechnung zu tragen.

---

93) BT-Drucks. V/4095 aaO.
94) In: Leipziger Kommentar, § 42p, 25

bb) Schuldfähige gefährliche Täter

§ 65 I Nr. 2 n.F. sieht ab 1.Januar 1978 neben der Strafe eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vor, wenn der Täter wegen einer vorsätzlichen Straftat, die auf seinen Geschlechtstrieb zurückzuführen ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. Es muß die Gefahr bestehen, daß er im Zusammenhang mit seinem Geschlechtstrieb auch künftig erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Weitere Voraussetzung ist, daß nach dem Zustand des Täters die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer sozialtherapeutischen Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind (§ 65 I n.F.).

Diese Regelung bietet keinen hinreichenden Schutz, da die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt auf fünf Jahre befristet ist (§§ 67d I 1, 65 I Nr. 2 n.F.) und der Täter sodann entlassen werden muß (§ 67d III 1 n.F.).

Das neue Recht erfaßt ferner nicht die Täter, die wegen sonstiger Strafen wie etwa Brandstiftung schon nach einmaliger Straffälligkeit eine Gefahr für das Leben darstellen. Es schützt die Allgemeinheit demnach nur lückenhaft vor Tätern, die bereits auf Grund einer Straftat für das Leben anderer hochgefährlich erscheinen.

d) Vorschlag einer künftigen Regelung

§ 7o III 1 AE gewährleistete demgegenüber einen umfassenden Schutz. § 66 n.F. ist um diese Regelung, die oben als sachgerecht angesehen wurde, zu ergänzen. Hierbei muß beachtet werden, daß der Reformgesetzgeber die Sicherungsverwahrung auf junge Straftäter wegen der in § 65 II n.F. vorgesehenen erzieherischen Behandlung[95] nicht angewendet wissen will.

§ 65 II n.F. bedarf in diesem Zusammenhang einer inhaltlichen Erweiterung. Die Maßregel des § 65 II n.F. ist zu verhängen, wenn die in § 7o III 1 AE bezeichnete Straftat vor Vollendung des 27. Lebensjahres begangen ist.

Auf die ergänzende Regelung des § 66 n.F. ist § 65 V n.F. anzuwenden, da auch Auslandstaten zu berücksichtigen sind.

Im Anschluß an die Strafverbüßung ist entsprechend § 7o III 2 AE eine vierjährige sozialtherapeutische Behandlung vorzunehmen[96], um dem Täter vor der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung die Chance der Bewährung einzuräumen[97].

Am Ende der vierjährigen Sozialtherapie ist die in § 7o III 3 AE vorgesehene Prüfung geboten. Es ist festzustellen, ob wegen der besonderen Gefährlichkeit des Täters eine Fortsetzung der sozialtherapeutischen Behandlung oder eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch erforderlich erscheint.

---

95) S.S. 11o f.
96) Zur Bejahung der Voranstellung des Strafvollzuges s. unten Teil 3, I 1 b
97) S. auch AE, 137

§ 67d I 1 n.F. ist dahin zu ergänzen, daß diese Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Frist nicht kennt.

§ 66 n.F. wird somit um folgenden Absatz 5 zu erweitern sein, auf den das Strafgesetzbuch redaktionell abzustimmen ist:

> Die Sicherungsverwahrung ist neben der Strafe unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 anzuordnen, wenn der Täter wegen einer nach Vollendung seines fünfundzwanzigsten Lebensjahres begangenen vorsätzlichen Straftat, die mit einer Gefahr für das Leben verbunden war, zu Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird und infolge der Gesamtwürdigung des Täters und der Tat weitere gleich schwere Straftaten oder noch schwerere Taten mit Gefahr für das Leben zu befürchten sind.
>
> Nach der Strafverbüßung ist der Täter für vier Jahre in einer sozialtherapeutischen Anstalt unterzubringen.
>
> Nach Ablauf dieser Zeit überprüft das Gericht, ob die weitere Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch erforderlich ist oder ob die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

III. Ergebnis der Würdigung der Voraussetzungen des § 66 n.F.

Die Würdigung der Anordnungsvoraussetzungen des § 66 n.F. hat folgendes Ergebnis gebracht:

Die in § 66 n.F. getroffene Einteilung der Anordnungsvoraussetzungen in Absatz 1 und Absatz 2 ist sachgerecht. Absatz 1 setzt Vorverurteilungen und Vorverbüßung voraus und sieht eine zwingende Anordnung der Sicherungsverwahrung vor. Absatz 2 läßt nicht abgeurteilte Straftaten genügen und räumt dem Gericht Ermessen ein. Täter, die bereits mehrfach verurteilt worden sind und die sich schon für längere Zeit in Freiheitsentziehung befunden haben, sind hinreichend gewarnt, so daß die zwingende Verhängung der Sicherungsverwahrung im Falle erneuter Straffälligkeit gerechtfertigt ist (Absatz 1). Wenn es dagegen an diesen warnenden Momenten gefehlt hat, muß auf den Einzelfall abgestellt werden können. Es wird auch zu Recht eine Verurteilung über einen längeren Zeitraum vorausgesetzt (Absatz 2).

Infolge der Verschärfung der formellen Voraussetzungen des § 66 I Nr. 1, II n.F. geben Straftaten geringer oder mittlerer Schwere nicht mehr Anlaß zur Anordnung dieser Maßregel. Ferner scheiden Vorverurteilungen dieser Art aus.

Im Hinblick auf den Charakter der Sicherungsverwahrung ist das Erfordernis der Vorverbüßung bei einer Anordnung nach § 66 I n.F. geboten.

§ 66 I, II n.F. trägt der künftigen Unterbringung von Frühtätern in einer sozialtherapeutischen Anstalt Rechnung (§ 65 II n.F.).

§§ 66 III 1, 1.Hälfte, 48 III 1 n.F. weisen darauf hin, daß eine Verurteilung zu einer Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung gilt.

§§ 66 III 1, 2.Hälfte, 48 IV 1 n.F. stellen für die Rückfallverjährung einheitlich auf die Taten selbst ab.

In materieller Hinsicht setzt § 66 I Nr. 3 n.F. ausdrücklich einen Hang zu erheblichen Straftaten voraus.

Die letztgenannte Bestimmung gibt für diese erheblichen Straftaten nur Beispiele. Hierdurch wird Starrheit vermieden.

Die Wendung "oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird" ermöglicht eine objektive, von der wirtschaftlichen Empfindlichkeit des Opfers unabhängige Schadensberechnung. Zum anderen können die Täter erfaßt werden, die wirtschaftlich schwache Personen schädigen, ohne einen objektiven erheblichen Schaden anzurichten.

Ferner ist sachgerecht, daß zur Anordnung der Sicherungsverwahrung die Gefährlichkeit des Täters nur für den Zeitpunkt der Hauptverhandlung und nicht auch für das Strafende festgestellt werden muß. Hierdurch entfallen die früheren Prognoseschwierigkeiten. Vor dem Ende der Strafhaft erfolgt nunmehr die weitere Prüfung, ob der Zweck der Sicherungsverwahrung die Unterbringung noch erfordert (§ 67c I 1 n.F.).

Vor der Vollstreckung einer nach § 66 I,II n.F. angeordneten Sicherungsverwahrung sollte nach den hier unterbreiteten Vorschlägen künftig eine vierjährige sozialtherapeutische Behandlung durchgeführt werden. Sodann wäre von dem Vollstreckungsgericht zu überprüfen, ob die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erforderlich ist. Diese Regelung, die für eine erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung gedacht ist, würde die Möglichkeit zu einem letzten intensiven Versuch der Resozialisierung bieten. Eine der Sicherungsverwahrung vorgeschaltete Sozialtherapie ist allerdings zur Zeit nicht zu verwirklichen.

Das neue Recht schützt die Allgemeinheit nicht umfassend vor solchen Straftätern, die bereits aufgrund eines schwerwiegenden Delikts, das mit einer Gefahr für das Leben anderer verbunden war, für die Zukunft als gefährlich erscheinen. Diese Lücke schließt die Regelung des § 7o III AE.

2. Teil

Die Verwirklichung der Sicherungsverwahrung

Nachdem die Voraussetzungen der Anordnung der Sicherungsverwahrung gewürdigt worden sind, bedarf es noch einer vergleichenden Betrachtung zur Verwirklichung dieser Maßregel.

I. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

1) Die Reihenfolge der Vollstreckung

a) Strafe - Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

aa) Vergleichende Darstellung

Die Regelung des § 67 I n.F., wonach die Strafe vor der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird, fand sich gleichfalls in § 77 I AE.

bb) Die Frage des Vikariierens

aaa) Bejahende Meinung

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung müsse dem Strafvollzug vorangehen[98].

98) S. etwa Welzel, § 32 IV; Jescheck, LB, § 7o VI 4; ders. in ZStW 8o, 83; Schultz, JZ 1966, 119 ff.; diese Ansicht klingt ferner an bei Naucke, S. 1o6 f.

Nach anderer Ansicht soll ein solches "Vikarieren"[99] in das Ermessen des Gerichts gestellt werden[100], wie es schon in § 47 E 1925 vorgesehen war[101].

In diesem Zusammenhang ist auf Art. 42 Ziff.1 S. 2 Schw.StGB[102] sowie auf Art. 42 Ziff. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1971 betreffend Änderung des schweizerischen Strafgesetzbuches[103] und auf § 28, 1 und 2 E ö.StGB 1964[104] hinzuweisen, die eine entsprechende Regelung enthalten[105]. Im übrigen wird nach § 67 I n.F. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt und in einer sozialtherapeutischen Anstalt vor der Strafe vollzogen, wobei die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe anzurechnen ist (§ 67 IV n.F.). Das Gericht bestimmt jedoch, daß die Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird (§ 67 II n.F.).

---

99) Welzel aaO.
100) Mezger-Blei (13. Aufl.), § 11o I 4; Schwalm, GA 1964, 268
101) S.S. 1o
102) Abgedruckt etwa bei Germann, S. 97
103) Abgedruckt bei Germann, S. 568 ff., 578
104) Abgedruckt in: Entwurf eines (österreichischen) Strafgesetzbuches samt Erläuterungen, Allgemeiner Teil, 1964, S. VIII; ablehnend insoweit: Lang-Hinrichsen in: Zur österreichischen Strafrechtsreform, S. 59 ff.; Roeder, Der Allgemeine Teil des österreichischen Strafgesetzentwurfes, S. 5o f.
105) Allerdings sieht der spätere österreichische Entwurf aus dem Jahre 1968 für die Sicherungsverwahrung ein Vikariieren nicht mehr vor (Prot. Sond.A., 2319).

Für ein Vikariieren bei angeordneter Sicherungsverwahrung wird angeführt, die Resozialisierungschance verringere sich, wenn man den Gefangenen nach der Strafverbüßung in eine neue Anstalt verlegen müsse[106]. Es falle dem Betroffenen nach Verbüßung der Strafe schwer, eine weitere Unterbringung anzuerkennen[107], und es stehe zu befürchten, daß er mit einer Trotz- und Abwehrhaltung reagieren werde[108].

Überhaupt sei es ein unsinniges Ergebnis, daß der Verurteilte im Strafvollzug nicht auf die Freiheit, sondern auf die folgende Verwahrung vorbereitet werde[109]. Der resozialisierende Strafvollzug sei mit einer solchen Vorbereitung auf die Entlassung in den Maßregelvollzug vor ein unlösbares Problem gestellt[110].

bbb) Stellungnahme

Diese Argumente sind nicht überzeugend. Macht man dem Täter vom Beginn der Verbüßung der Strafe an klar, daß die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei noch andauernder Gefährlichkeit und somit noch nicht erfolgter Resozialisierung erforderlich ist und daß die Sicherungsverwahrung so die Strafe ergänzt, dann kann man erreichen, daß der Täter die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als Notwendigkeit einsieht. Er kann auf diese Weise angeregt werden, an seiner Wiedereingliederung mitzuarbeiten.

---

106) Welzel, § 32 IV
107) Entwurf eines (österreichischen) Strafgesetzbuches samt Erläuterungen, Allgemeiner Teil, 1964, S. 51
108) Schultz aaO., 120; ferner wie Fußn. 107
109) Jescheck, ZStW 80, 83
110) Schultz aaO.

Für die gesetzliche Regelung spricht, daß der Sinn des Vikariierens bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht zum Tragen kommt. Sinn des Vikariierens ist, den Täter durch die Verwirklichung der Maßregel so bald wie möglich der besonderen Behandlung oder Einwirkung zuzuleiten, die in der Strafhaft nicht angewendet wird und deren Erfolg deshalb durch einen vorangehenden Strafvollzug gefährdet sein könnte[111]. Die Sicherungsverwahrung, die den Schutz der Allgemeinheit vor hochgradig gefährlichen Tätern bezweckt, verfolgt gleichzeitig die Wiedereingliederung des Täters[112]. Eine Behandlung, die die Bemühungen im Strafvollzug um Resozialisierung übersteigt, kommt jedoch im Hinblick auf die künftig durchzuführende vierjährige Sozialtherapie und die sodann vorwiegend beabsichtigte Sicherung des Täters nicht in Betracht[113].

Ferner ist zu beachten, daß den Sicherungsverwahrten gegenüber den Strafgefangenen Erleichterungen eingeräumt sind. Die Vergünstigungen, die im 5. Kapitel im einzelnen dargestellt werden, erfolgen, weil die Verwahrten ihre schuldangemessene Strafe verbüßt haben, jedoch wegen ihrer Gefährlichkeit noch nicht entlassen werden können. Es wäre daher ungerecht, im Falle der Anordnung der Sicherungsverwahrung diese Maßregel sogleich zu vollstrecken, während Straftäter, die die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nicht erfüllen, den gewöhnlichen Strafvollzug auf sich zu nehmen haben[114].

---

111) BT-Drucks. IV/650, 216
112) S.S. 76
113) Zu letzterem vgl. BT-Drucks. IV/650, 217; Prot. Sond.A. 333, 357; s.a. unten Kapitel 5
114) BT-Drucks. V/4095, 31; Prot.Sond.A., 294, 295, 300, 334, 357, 358; Roeder aaO., S. 51; Lang-Hinrichsen aaO., 61

b) Einordnung der sozialtherapeutischen Unterbringung

Die Ablehnung des Vikariierens führt zu der weiteren Frage, ob die vierjährige Sozialtherapie[115] der Sicherungsverwahrung oder bereits der Strafe voranzustellen ist.

Bei den Straftätern, gegen die die Sicherungsverwahrung verhängt wird, handelt es sich um hochkriminelle Rechtsbrecher. Angesichts des begangenen Unrechts empfiehlt es sich, ihnen durch den Vollzug der Strafe zunächst einmal die Schwere ihrer Tat vor Augen zu führen. Auf diese Weise kann eine Art "Leidensdruck" erzeugt werden, der für die anschließende sozialtherapeutische Behandlung von Nutzen ist[116]. Eine derartige positive Vorbereitung des Täters auf die Sozialtherapie läßt sich im Vollzug allerdings nur erreichen, wenn der Täter das Gefühl erhält, daß bereits hier seine Resozialisierung verfolgt wird und er nicht lediglich zur Sühne[117] oder zur Abschreckung der Allgemeinheit[118] einsitzt, worin lange der Sinn der Strafe gesehen worden ist. Bereits der Strafvollzug ist auf die Wiedereingliederung des Täters auszurichten, die nach der Verbüßung durch die besonderen sozialtherapeutischen Methoden weiterverfolgt wird.

---

115) S. S. 135 f. und S. 141 f.
116) BT-Drucks. V/4o95, 31
117) Kant, Metaphysik der Sitten., 1. Teil, hiervon 2.Teil, E I, S. 158 ff., insbesondere 158 - 161; Hegel, Grundlinien der Philosopie des Rechts, §§ 1o1, 1oo, 218; s.a.Binding, Die Normen und ihre Übertretung, 1 Bd., § 55 IV 3/4
118) Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts, der insoweit von einem "psychologischen Zwang" spricht, § 14, 12 f.,16; zu alldem kritisch Stratenwerth, § 1 Rdn. 1 ff., insb. 16, 27 ff., 35

Diese Regelung, die § 7o III AE kannte, berücksichtigt die Grundsätze des Entwurfs der Strafvollzugsgesetzes, der den Strafvollzugsbehörden ausdrücklich die Aufgabe überträgt, den Verurteilten "im Hinblick auf die Verhütung künftiger Straftaten wirkungsvoll zu behandeln und ihm bei der Wiedereingliederung in das normale Leben zu helfen"[119]. Entsprechend bestimmt § 2 StVollzG das Vollzugsziel dahin, daß der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden soll, "künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen". Der Vollzug der Strafe ist gemäß § 3 III StVollzG "darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern".

2) Die gerichtliche Prüfung vor dem Ende des Vollzugs der Strafe (§ 67c I n.F.)

a) Einleitendes

Da das Strafrecht eine sozialtherapeutische Behandlung vor der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bisher nicht vorsieht, erfolgt die Prüfung, ob der Zweck der Sicherungsverwahrung die Unterbringung noch erfordert, am Ende des Strafvollzugs (§ 67c I n.F.). Nach gesetzlicher

---

119) BT-Drucks. VII/918, 44. In diesem Rahmen auch § 2 I AE StVollzG: "Ziel des Vollzugs der Freiheitsstrafe ... ist es, die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Rechtsgemeinschaft zu fördern (Vollzugsziel)." Abschnitt I Ziff. 2 der Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen lautet: "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene befähigt werden, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das Behandlungsziel bestimmt die Gestaltung des Vollzuges. Der Vollzug ist danach auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Bei der Gestaltung des Vollzuges darf jedoch die Sicherheit der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden".

Verankerung der Sozialtherapie wird diese Entscheidung am Ende der sozialtherpeutischen Behandlung zu treffen sein.

Die Regelung des § 67c I n.F., die die nach § 42e u.F. erforderliche Prüfung ersetzt, ist bei der Würdigung der materiellen Voraussetzungen des § 66 n.F. erörtert worden[120]. Hierauf wird verwiesen.

b) Vergleichende Darstellung

Der Alternativentwurf kannte eine vergleichbare Regelung für den Fall, daß der Einweisung in die Sicherungsanstalt ein Verbrechen zugrunde lag, das mit Lebensgefahr verbunden gewesen war, die Strafe verbüßt war und der Täter sich vier Jahre in sozialtherapeutischer Behandlung befunden hatte. Soweit der Täter nicht mehr gefährlich war[121], ordnete das Vollstreckungsgericht probeweise Beurlaubung (§ 76 AE) an (§ 7o III 3 AE).

3) Die Dauer der Unterbringung

a) Vergleichende Darstellung

Die vergleichende Betrachtung ergibt für die Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung folgendes:

---

120) S.S. 117 ff.
121) S.a. AE, 137

§ 42f III 1 u.F. besagte, daß die Dauer der Unterbringung an keine Frist gebunden war. Nach § 67 d I 1 n.F. darf die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zehn Jahre nicht übersteigen, während für die zweite Unterbringung keine Frist genannt ist. Der Alternativentwurf unterschied dahin, daß im Fall des § 7o III die Unterbringung unbefristet war, während die unter den Voraussetzungen des § 7o I angeordnete Maßregel höchstens zehn Jahre dauerte (§ 7o II).

b) Würdigung

Soweit der Reformgesetzgeber im neuen Recht für die zweite Anordnung eine unbefristete Dauer vorgeschrieben hat, ist ihm zuzustimmen. Der Täter hat in diesem Fall seine Gefährlichkeit bereits zweimal offenbart. Es bleibt unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit[122] kein Raum, ihn nach einer festen Zeitspanne von zehn Jahren ohne Rücksicht auf eine noch bestehende Gefährlichkeit zu entlassen.

Bedenklich erscheint dagegen, daß § 67d I 1 n.F. die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ausnahmslos auf zehn Jahre begrenzt. Es ist bereits erwähnt worden, daß die Landesjustizverwaltungen eine Überprüfung dieser Regelung für notwendig gehalten haben. Die Problematik einer solchen Entlassung nach Ablauf der Höchstfrist ist insbesondere für Triebtäter aufgezeigt worden[123]. Sie besteht bei allen Tätern, die Leib und Leben dritter Personen hochgradig gefährden.

---

122) Auch BT-Drucks. V/4o95, 33
123) Zu allem Vorstehenden S.S. 73 , dort auch Fußn. 231 - 233

Die oben vertretene Auffassung vermeidet diese Schwierigkeiten[124]. Dort ist ausgeführt worden, daß § 66 n.F. der Ergänzung um einen Absatz 5 bedarf. Hiernach ist entsprechend der Regelung des § 7o III AE die Sicherungsverwahrung u n b e f r i s t e t anzuordnen, wenn der Täter wegen einer Straftat, die mit einer Gefahr für das L e b e n verbunden war, zu Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird und infolge der Gesamtwürdigung des Täters und der Tat w e i t e r e gleich schwere Straftaten mit G e f a h r für das L e b e n zu befürchten sind. Sicherungsverwahrung, die nach § 66 I, II n.F. verhängt wird, darf dagegen im Falle erstmaliger Unterbringung zehn Jahre nicht überschreiten.

II. Die Beendigung der Unterbringung

Gegenstand der folgenden Würdigung bilden die Bestimmungen, die die Beendigung der Unterbringung regeln.

1) Die Voraussetzungen für eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung

a) Vergleichende Darstellung

Nach Ablauf der Höchstfrist der ersten Unterbringung ist die Maßregel erledigt (§ 67d I 1, III 2 n.F.). Für die Beendigung der Unterbringung ist im übrigen entscheidend, daß verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (§ 67d II 1 n.F.).

---

124) S.S. 141 f.

Nach ursprünglichem Recht war für eine bedingte Aussetzung der Unterbringung (§ 42h I 1 u.F.) ausschlaggebend, ob der Zweck dieser Unterbringung erreicht war (§ 42f III 3, 5 u.F.).

Der Alternativentwurf kannte eine probeweise Beurlaubung aus der Sicherungsanstalt (§ 76 AE)[125], deren Vorausetzungen nicht genannt waren. Aus der Begründung des Alternativentwurfs läßt sich entnehmen, daß für diese Beurlaubung der Zweck der Sicherungsverwahrung nicht erreicht zu sein brauchte[126]. Daneben bestimmte § 82 AE allgemein[127], daß Maßregeln im Rahmen der gesetzlichen Fristen so lange zu vollziehen waren, wie ihr Zweck es erforderte.

b) Würdigung

Der Zweck der Sicherungsverwahrung galt im ursprünglichen Recht als erreicht, wenn die öffentliche Sicherheit nicht mehr gefährdet erschien[128]. Die frühere Prognose wurde demnach unter Berücksichtigung eines gewissen Risikos getroffen, das auch der Alternativentwurf in Kauf genommen hatte. Durch den Wortlaut des § 67d II n.F. hat der Reformgesetzgeber nunmehr ausdrücklich der Tatsache Rechnung getragen, daß die Frage der Entlassungsreife kaum mit völliger Bestimmtheit beantwortet werden kann, die zu stellende Prognose vielmehr stets mit einem Risiko verbunden ist[129].

---

125) S.a. AE, 155
126) AE, 157
127) AE, 169
128) Schönke-Schröder (14.Aufl.), § 42f, 5;
OLG Frankfurt v. 11.1o.1966, NJW 1967, 687
129) BT-Drucks. V/4o94, 22; Preisendanz, § 67d, 3

2) Die Fristen zur Überprüfung der Voraussetzungen des § 67d II 1 n.F.

Die Frist, vor deren Ablauf die Voraussetzungen für eine bedingte Aussetzung der Unterbringung zu überprüfen sind, betrug nach § 42f III 3, 4 u.F. drei Jahre. Sie ist in § 67e I 2, II n.F. auf zwei Jahre verkürzt worden. § 73 I 3 AE sah ebenfalls zwei Jahre nach der Einweisung in die Sicherungsanstalt eine Prüfung vor, die sodann alle sechs Monate vorzunehmen war (§ 73 I 2 AE).

Die ehemals dreijährige Frist ist im Interesse einer rechtsstaatlichen Sicherung[130] herabgesetzt worden. Die mit der Unterbringung befaßten Stellen sollen sich öfter über die Erfolge der Behandlung und die Fortdauer des gefährlichen Zustandes des Täters Rechenschaft geben[131].

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint auch die zweijährige Frist des reformierten Rechts zu lang. Andererseits sind die im Alternativentwurf vorgesehenen sechs Monate für die Beantwortung der Frage einer zwischenzeitlichen Wiedereingliederung zu kurz[132]. Es dürfte sachgerecht sein, zuerst nach zwei Jahren und hiernach jährlich die Wahrscheinlichkeit künftiger straffreier Führung zu überprüfen.

---

130) Vgl. BT-Drucks. V/4094, 22
131) Preisendanz, § 67e, 2
132) Vgl. auch BT-Drucks. V/4094 aaO.

III. Ergebnis der Würdigung der Verwirklichung der Sicherungsverwahrung

Die Würdigung der Verwirklichung der Sicherungsverwahrung hat folgendes Ergebnis gebracht:

Die Vollstreckung der Strafe vor der Unterbringung gemäß § 67 I n.F. ist sachgerecht. Der Sicherungsverwahrte erfährt zu seiner Wiedereingliederung keine besondere Behandlung, deren Erfolg durch eine vorangehende Strafhaft gefährdet werden könnte. Außerdem würde die Erleichterung der Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei sofortigem Vollzug dieser Maßregel die Täter, denen gegenüber die Sicherungsverwahrung nicht angeordnet worden ist, zu Unrecht benachteiligen.

Die vorgeschlagene Sozialtherapie, die über einen Zeitraum von vier Jahren der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgeschaltet werden soll, ist im Anschluß an die Strafe durchzuführen. Der Strafvollzug muß bereits die Wiedereingliederung des Rechtsbrechers verfolgen.

Die Vorschrift des § 67d I 1 n.F., wonach die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zehn Jahre nicht übersteigen darf, erscheint bedenklich. Es müßten auch Verurteilte entlassen werden, die das Leben dritter Personen gefährden. Diese hochgefährlichen Verurteilten würden von der hier vorgeschlagenen Regelung erfaßt, die § 7o III AE entspricht und eine unbefristete Unterbringung vorsieht.

§ 67d II 1 n.F. stellt auf die Wahrscheinlichkeit künftiger straffreier Führung ab. Der Reformgesetzgeber hat hiermit bei der Frage der Entlassung der Untergebrachten ein gewisses Risiko in Kauf genommen, das im Interesse ihrer Resozialisierung geboten ist.

Der Reformgesetzgeber hat die gesetzlichen Fristen für diese Prüfung auf zwei Jahre verkürzt (§ 67e I 2, II n.F.). Es dürfte jedoch angebrachter sein, diese Prüfung erstmalig nach zwei Jahren und sodann jährlich vorzunehmen.

3. Teil

Gesamtergebnis der Würdigung der Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung

Zusammenfassend ist festzustellen:

Der Reformgesetzgeber hat die Voraussetzungen der Anordnung und die Bestimmungen der Durchführung der Sicherungsverwahrung überwiegend sachgerecht gefaßt. Insoweit wird auf Seite 143 ff. (Voraussetzungen des § 66 n.F.) und Seite 157 f. (Verwirklichung der Sicherungsverwahrung) verwiesen.

Als Mangel ist festzustellen, daß das reformierte Recht die Allgemeinheit nicht umfassend genug schützt. Es fehlt eine dem § 7o III AE entsprechende Regelung. Die Sicherungsverwahrung sollte unbefristet angeordnet werden, wenn der Täter wegen einer Straftat, die mit einer Gefahr für das Leben verbunden war, zu Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird und infolge der Gesamtwürdigung des Täters und der Tat weitere gleich schwere Straftaten für das Leben zu befürchten sind.

Hierin läge gleichzeitig eine erforderliche Ausnahme von § 67d I 1 n.F. Der nach dieser Regelung angeordneten Sicherungsverwahrung sowie der nach § 66 I, II n.F. verhängten Maßregel sollte eine vierjährige Sozialtherapie vorangestellt werden.

Die gesetzlichen Fristen für die Prüfung gemäß § 67d II 1 n.F., die zwei Jahre betragen (§ 67e I 2, II n.F.), sind zu lang. Es erscheint zweckmäßiger, diese Prüfung erstmalig nach zwei Jahren und sodann jährlich vorzunehmen.

4. Kapitel

Überblick über die bisherigen praktischen Auswirkungen der Strafrechtsreform

Zu fragen bleibt, inwieweit die Reform der §§ 2oa, 42e u.F. schon praktische Auswirkungen gezeigt hat. In dem nachfolgenden Überblick soll anhand der bisher vorliegenden statistischen Angaben dargestellt werden, gegenüber welchen Tätern die Sicherungsverwahrung vor der Strafrechtsreform vollstreckt worden ist und welche Straftäter seit dem 1.April 197o verwahrt werden. Von einer umfangreichen empirischen Untersuchung muß jedoch abgesehen werden, weil eine solche Untersuchung den Rahmen der Arbeit sprengen würde[1].

Nach den Strafvollzugsstatistiken für die Bundesrepublik Deutschland vom 31.März 1962 und vom 31.März 1964[2] waren 76% der Verwahrten wegen Diebstahls, schweren Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Untreue, Begünstigung und Hehlerei verurteilt. Der Anteil der Rechtsbrecher, die sich wegen Gewaltverbrechen wie Raub, Erpressung, vorsätzlicher Tötung, Brandstiftung, Nötigung zur Unzucht oder Notzucht strafbar gemacht hatten, betrug nur 9%. Die Täter, die wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht und Unzucht mit Kindern verurteilt worden waren, machten nur 15% der Untergebrachten aus[3].

---

1) S.S. 2
2) S. Prot.Sond.A., 277
3) Auch BT-Drucks. V/4o94, 18

Nach den Strafvollzugsstatistiken für Nordrhein-Westfalen vom 31.März 1968[4], 31.März 1972[5], 31.März 1973[6] und 31.März 1974[7] befanden sich in der Justizvollzugsanstalt Werl, in der die männlichen Sicherungsverwahrten der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen einsitzen[8], folgende Verwahrte:

---

4) Mitgeteilt durch Erlaß des JM NW v. 31.3.1969 - 447o E - IV B. 169 -
5) Mitgeteilt durch Erlaß des JM NW v. 26.1o.1972 - 447o E - IV B. 169 -
6) Mitgeteilt durch Erlaß des JM NW v. 1o.12.1973 - 447o E - IV B. 169 -
7) Mitgeteilt durch Erlaß des JM NW v. 14.11.1974 - 447o E - IV B. 169 -
8) Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen(AV des JM v. 28.6.1972 - 4431 - IV B. 28 -), Teil 2 IV, 1 und Teil 4, 7.S. ferner Verwaltungsabkommen über die Bildung einer Vollzugsgemeinschaft für Sicherungsverwahrte und für weibliche Gefangene des Jugendstrafvollzugs zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz vom 7.2. und 29.3.1967 und Verwaltungsabkommen über die Bildung einer Vollzugsgemeinschaft für Sicherungsverwahrte zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Saarland vom 7.2. und 6.3.1967, beide mitgeteilt durch RV v. 7.4.1967 - 44o6 - III C.3 -.

Straftaten[9]	Stichtag 31.3.1968		Stichtag 31.3.1972		Stichtag 31.3.1973		Stichtag 31.3.1974		Straftaten[9]
	266	100% 1o)	148	100% 1o)	138	100% 1o)	147	100% 1o)	
Falsche uneidl.Aussage u. Meineid, §§ 153-163	-	-	1	0,6%	-	-	1	0,7%	Falsche uneidl.Aussage u. Meineid, §§ 153-163
Meineid, § 154	-	-	1	0,6%	-	-	1	0,7%	Meineid, § 154
Verbrechen u. Vergehen wider die Sittlichkeit, §§ 173-184	81	34,5%	44	29,7%	44	31,8%	46	31,3%	Verbrechen u. Vergehen wider die Sittlichkeit, §§ 173-184b
Einfache u. schwere Unzucht zwischen Männern, §§ 175, 175a	31	11,6%	4	2,7%	4	2,8%	5	3,4%	Gleichgeschlechtl. Unzucht, § 175
Nötigung zur Unzucht, § 176 I Nr.1, 2	-	-	1	0,6%	5	3,6%	1	0,7%	Nötigung zur Unzucht, § 176 I Nr. 1, 2
Unzucht mit Kindern, § 176 I Nr. 3	23	8,6%	22	13,5%	17	12,3%	23	15,6%	Unzucht mit Kindern, § 176 I Nr.3
Andere Verbrechen gegen die Sittlichkeit, §§ 173, 174, 175b, 177 - 179, 181a, 184	27	11,5%	17	11,8%	18	13,0%	17	11,6%	Andere Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, §§ 173, 174, 175 b, 177, 179, 181a - 184b

9) Die Bestimmungen werden wiedergegeben, wie sie am jeweiligen Stichtag in Kraft gewesen sind.
1o) Die Angaben sind auf- bzw. abgerundet.

Straftaten	Stichtag 31.3.1968		Stichtag 31.3.1972		Stichtag 31.3.1973		Stichtag 31.3.1974		Straftaten
	266	100%	148	100%	138	100%	147	100%	
Verbrechen u. Vergehen wider das Leben, §§ 211-222	2	0,7%	5	3,3%	6	4,3%	3	2%	Verbrechen u. Vergehen wider das Leben, §§ 221-222
Versuchter Mord, §§ 211,43,47	1	0,3%	2	1,3%	2	1,4%	1	0,7%	Versuchter Mord, §§ 211,43,47
Totschlag, § 212, 213	1	0,3%	3	2,0%	4	2,8%	2	1,4%	Totschlag, §§ 212,213
Körperverletzung, §§ 223-233	2	0,7%	1	0,6%	2	1,4%	1	0,7%	Körperverletzung, § 223-233
Gefährliche Körperverletzung, § 223a	2	0,7%	1	0,6%	2	1,4%	1	0,7%	Gefährliche Körperverletzung, § 223a
Verbrechen u. Vergehen wider die persönliche Freiheit, §§ 234-241	1	0,3%	1	0,6%	1	0,7%	1	0,7%	Verbrechen u. Vergehen wider die persönliche Freiheit, §§ 234-241a
Diebstahl u. Unterschlagung, §§242-248	147	55,2%	65	43,9%	61	44,2%	69	46,9%	Diebstahl u. Unterschlagung, §§ 242-248 c
Einfacher Diebstahl, § 242	-	-	3	2,0%	9	6,5%	11	7,5%	Einfacher Diebstahl, § 242
Einbruchs-diebstahl, § 243 I Nr. 2	2	0,7%	57	38,5%	51	36,9%	58	39,4%	Einbruchs-diebstahl, § 243 Nr. 1
			1	0,6%	-	-	-	-	Diebstahl mit Waffen, § 244 I Nr.1,2
Anderer schwerer Diebstahl, § 243 I Nr. 1, 3-5, 7	1	0,3%	4	2,7%	1	0,7%	-	-	Andere besonders schwere Fälle des Diebstahls, § 243 Nr.2-6

Straftaten	Stichtag 31.3.1968		Stichtag 31.3.1972		Stichtag 31.3.1973		Stichtag 31.3.1974		Straftaten
	266	100%	148	100%	138	100%	147	100%	
Einfacher Rückfall-diebstahl, §§ 244, 242	19	7,1%							
Schwerer Rückfall-diebstahl, §§ 244, 243	125	46,9%							
Raub, Erpressung, §§ 249-256	5	1,8%	12	8,1%	6	4,3%	12	8,2%	Raub, Erpressung, §§ 249-256
Einfacher Raub, § 249	-	-	3	2,0%	1	0,7%	5	3,4%	Einfacher Raub, § 249
Schwerer Raub, § 250 (ohne § 250 I Nr.5)	5	1,8%	8	5,4%	4	2,8%	5	3,4%	Schwerer Raub § 250
Raub mit Marterung, § 251	-	-	-	-	-	-	1	0,7%	Raub mit Todesfolge, § 251
Räuberischer Diebstahl und räuberische Erpressung, §§ 252, 255	-	-	1	0,6%	1	0,7%	1	0,7%	Räuberischer Diebstahl und räuberische Erpressung, §§ 252, 255
Betrug, Untreue, §§ 263-266	28	14,5%	18	12,1%	12	8,6%	13	8,8%	Betrug, Untreue, §§ 263-266
Betrug, § 263	1	0,3%	18	12,1%	12	8,6%	13	8,8%	Betrug, § 263
Rückfallbetrug, § 264	27	11,5%							
Begünstigung und Hehlerei, §§ 257-262	-	-	1	0,6%	1	0,7%	-	-	Begünstigung und Hehlerei, §§ 257-262
Urkundenfälschung, §§ 267-281	-	-	-	-	5	3,6%	1	0,7%	Urkundenfälschung, §§ 267-282

Der Überblick zeigt, daß die Zahl der in Nordrhein-Westfalen Verwahrten vom 31. März 1968 (266) bis zum 31. März 1974 (147) erheblich zurückgegangen ist[11]. Hierbei ist der Anteil der Räuber und Erpresser von 1,8% auf 8,1% für das Jahr 1972, auf 4,3% für das Jahr 1973 und auf 8,2% für das Jahr 1974 gestiegen. Versuchter Mord und Totschlag haben 1968 o,7% ausgemacht und nahmen für 1972 3,3%, für 1973 4,3%, für 1974 2,o% ein. Wegen Nötigung zur Unzucht wurde 1968 niemand, 1972 o,6%, 1973 3,6% und 1974 o,7% verwahrt.

Es ergibt sich somit bei diesen Delikten ein Anstieg von 2,5% auf 12% für 1972, 12,2% für 1973 und 1o,2% für 1974. Auf die Zahl der Täter bezogen, bedeutet dies, daß 1968 7 von 266, 1972 18 von 148, 1973 17 von 138 und 1974 16 von 147 Straftätern wegen dieser Taten verwahrt worden sind. Der Anteil der Verwahrten, die wegen Unzucht mit Kindern verurteilt worden sind, hat 1968 8,6%, 1972 13,5%, 1973 12,3% und 1974 15,6% betragen.

Dagegen ist der prozentuale Anteil der Betrüger von 14,5% (1968) auf 12,1% (1972), 8,6% (1973) und 8,8% (1974) zurückgegangen. Wegen Diebstahls wurden 1968 55,5%, 1972 43,9%, 1973 44,2% und 1974 46,9% verwahrt. Der Prozentsatz hat sich also nicht unerheblich gesenkt.

---

11) Am 1.12.1975 befanden sich in der JVA Werl nur noch 1o1 Sicherungsverwahrte. Hiervon waren 15 Verwahrte für Rheinland-Pfalz und 2 Verwahrte für das Saarland untergebracht. Die Strafvollzugsstatistik für das Jahr 1975 war bei Fertigstellung der Arbeit nicht zugänglich.

Dennoch fällt auf, daß auch heute noch mehr als die Hälfte der Verwahrten wegen Vermögensdelikten, insbesondere Diebstahls, ferner auch Betrugs einsitzen. Es handelt sich hierbei jedoch überwiegend um besonders schwere Fälle des Diebstahls (§ 243 Nr. 1-6), der 1972 auf 38,5% (§ 243 Nr. 1) und 2,7% (§ 243 Nr. 2-6) = 41,2% der Verwahrten insgesamt entfiel. Die entsprechenden Zahlen betrugen für 1973 36,9% und o,7% = 37,6% ; 1974 wurden wegen eines Verstoßes gegen § 243 Nr. 1 39,4% verwahrt. Für den Betrug (1972: 12,1%, 1973: 8,6%) ist hinsichtlich der Schwere der Straftat Ähnliches anzunehmen, wie sich aus der Statistik 1968 ergibt, die in Rückfallbetrug (11,5%) und einfachen Betrug (o,3%) aufgeteilt werden konnte.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die Zahl der Verwahrten wesentlich abgenommen hat und der Anteil der Rechtsbrecher, die sich wegen Vermögensdelikten in Sicherungsverwahrung befinden, gesunken ist. Der Prozentsatz der Verwahrten, die sich wegen Raubes, Erpressung, versuchten Mordes, Tatschlags, Nötigung zur Unzucht und Unzucht mit Kindern strafbar gemacht haben, ist dagegen angestiegen.

Die Strafvollzugsstatistiken, die allein zugänglich waren, beantworten die Frage, wie sich die Strafrechtsreform in der Praxis ausgewirkt hat, allerdings ungenau. Die Maßregeln, die bereits nach § 42e a.F. verhängt worden sind, stellen nur den geringeren Anteil dar. Dies ergibt sich daraus, daß die jüngste Statistik vom 31.März 1974 stammt, § 42e I a.F. für die auslösende Tat eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren voraussetzt und die Reform der Anordnungsvoraussetzungen am 1.April 197o eingetreten ist.

Die herangezogenen Statistiken betreffen daher überwiegend die Maßregeln, die gemäß §§ 20a, 42e u.F. angeordnet und die nach der Reform unter Berücksichtigung des § 42e a.F. überprüft worden sind. Hierbei ist eine Vollstreckung oder Weitervollstreckung bereits erfolgt, wenn die materiellen Anordnungsvoraussetzungen des § 42e a.F., auf die allein abgestellt wird, vorgelegen haben[12]. Es befinden sich daher zur Zeit noch Rechtsbrecher in Sicherungsverwahrung, die das reformierte Recht nach seinen formellen Voraussetzungen nicht mehr treffen will.

Weiterhin nennen die statistischen Angaben nur die D e l i k t e , die die Verwahrten begangen haben. Dies allein ermöglicht aber noch keine endgültige Aussage über die nach der Reform vorausgesetzte E r h e b l i c h k e i t. Sie kann allein durch Beiziehung der Prozeßakten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles festgestellt werden.

---

12) S.S. 88 f., 92

5. Kapitel

Gegenwärtige und künftige Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung

Abschließend wird dargestellt, wie der Vollzug der Sicherungsverwahrung gegenwärtig aussieht, wie er sich von der Strafe unterscheidet und wie er aus rechtlichen Gründen künftig ausgestaltet werden sollte.

I. Einleitendes

Die Durchführung der Sicherungsverwahrung richtet sich zur Zeit noch im wesentlichen nach Nrn. 244 - 249 DVollzO[1]. Hierbei finden die für den Strafvollzug geltenden Nrn. 44 - 2o6 DVollzO entsprechende Anwendung, soweit Eigenart und Zweck dieser Maßregel nicht entgegenstehen und Nrn. 244 - 249 DVollzO nichts anderes bestimmen (Nr. 244 II DVollzO).

Art. 316 IV EGStGB[2] i.V. mit Nr. 247 DVollzO regelt den Arbeitseinsatz der Untergebrachten. Die Sicherungsverwahrten können innerhalb und außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten angemessene Weise beschäftigt werden (Art. 316 IV 1 EGStGB, auch Nrn. 247, 85 II-IV DVollzO). Außerhalb der Anstalt darf dies nur mit ihrer schriftlichen (Nr. 247, 3 DVollzO) Zustimmung erfolgen (Art. 316 IV 2 EGStGB, Nr. 247, 3 DVollzO), da sie nicht schlechter gestellt werden sollen als während der Zeit des vorangegangenen Strafvollzugs[3], innerhalb

---

1) Im einzelnen später
2) § 42i a.F. enthielt eine entsprechende Regelung.
3) Vgl. Dreher (34. Aufl.), § 42i, 2

dessen es für eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt ihrer Zustimmung bedurfte (Art. 316 I EGStGB).

Am 2o.März 1976 ist nunmehr[4] das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 16. März 1976 verkündet worden[5], das künftig den Strafvollzug regeln und das zum überwiegenden Teil am 1.Januar 1977 in Kraft treten wird[6]. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist in §§ 129 - 135 StVollzG erfaßt. Ferner gelten §§ 3 - 122 StVollzG sinngemäß, soweit in den Sonderbestimmungen der §§ 129 - 135 StVollzG nichts anderes bestimmt ist (§ 130 StVollzG)[7].

Auch zu diesem Gesetz war ein Alternativentwurf[8] erarbeitet worden, der neben den allgemein geltenden Bestimmungen der §§ 1 - 161 die besonderen Vorschriften der §§ 172 - 182 vorsah[9].

---

4) Zur Geschichte der Strafvollzugsreform: BVerfG v. 14.3.1972, NJW 1972, 811, 812; Lersch, ZRP 1971, 67; Gerhardt, ZRP 1971, 139; Jung, JuS 1972, 482 ff.; Müller-Dietz, JZ 1974, 351 ff., NJW 1976, 913 f.; Schulz, ZRP 1972, 242 f., ZRP 1975, 196
5) BGBl I, 581 ff.
6) § 198 StVollzG, s. ferner §§ 199 ff. StVollzG; s.a.S. 179 f.
7) Im einzelnen später
8) AE StVollzG, Tübingen 1973
9) AE StVollzG, 225; zu den Bestimmungen im einzelnen später

II. Der gegenwärtige Vollzug der Sicherungsverwahrung

Die männlichen Sicherungsverwahrten sind in Nordrhein-Westfalen in der JVA Werl untergebracht[1o]. Am 1. Dezember 1975 saßen dort 1o1 Verwahrte ein[11].

Die Sicherungsverwahrung wird in der JVA Werl[12] unter Berücksichtigung der ministeriellen "Richtlinien für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Werl vom 27.Juli 1972"[13] und einer hierzu ergangenen Hausverfügung vom 29.August 1972[14] zur Zeit wie folgt vollzogen:

1o) Die weiblichen Sicherungsverwahrten sind in Nordrhein-Westfalen in der JVA Willich untergebracht (Vollstreckungsplan Teil 2 IV, 1; Teil 4, 7). Sie werden oben in der Darstellung nicht besonders berücksichtigt, da ihre Anzahl nur gering ist. So haben sich am 3o.6.1971 in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt nur 7 Frauen in Sicherungsverfahrung befunden (BT-Drucks. VII/918, 9o).

11) S.S. 165 , dort Fußn. 11

12) Die folgende Darstellung beruht auf den zitierten Vorschriften, Gesprächen mit den zuständigen Beamten der JVA Werl und Sicherungsverwahrten sowie eigenen Beobachtungen während wiederholter dienstlicher Tätigkeit in der JVA Werl.

13) Erlaß des JM NW v. 25.7.1972 - 4427 - IV B. 3; zum früheren Vollzug der Sicherungsverwahrung s.: Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen, 1966 - 1972, 71 f.

14) Verfügung zu 442 E - 6o (2)

Die Verwahrten sind in einem eigenen Hafthaus untergebracht[15]. Sie werden vom Anstaltsleiter, ferner von einem Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes, einem Psychologen, einem Lehrer, einem Sozialarbeiter sowie achtzehn Beamten des Aufsichtsdienstes betreut.

Die Untergebrachten wohnen überwiegend in Einzelzellen, neben denen es vier Drei-Mann-Zellen gibt. Die Hafträume sind weitgehend größer als die Zellen der Gefangenen; sie haben 32 m^3 und 42 m^3 Rauminhalt, letztere 26 m^3.

Die Verwahrten tragen gemäß Nr. 246 I DVollzO Anstaltskleidung, und zwar während der Arbeit wie in der Freizeit. Lediglich die Oberbekleidung unterscheidet sich im Freizeithemd von der Kleidung der Strafgefangenen. Jenes ist dunkel-, dieses hellblau. Den Untergebrachten ist erlaubt, eigene Leib- und Bettwäsche zu benutzen.

---

15) Entsprechend sieht § 14o I 2 StVollzG vor, daß die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in getrennten Anstalten oder in getrennten Abteilungen einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Vollzugsanstalt vollzogen wird. Nach § 135 StVollzG kann die Sicherungsverwahrung einer Frau dagegen in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Frauenanstalt durchgeführt werden, wenn diese Anstalt für die Sicherungsverwahrung eingerichtet ist. Diese Vorschrift soll vermeiden, daß aus formalen Rücksichten die sicherungsverwahrten Frauen, die zahlenmäßig nur gering sind (s.Fußn. 10), von den strafgefangenen Frauen getrennt gehalten werden müssen und hierdurch ihre Behandlung und Eingliederung erschwert werden (BT-Drucks. VII/918 aaO.).

Die Sicherungsverwahrten werden wie die Strafgefangenen um 6.oo Uhr geweckt. Die Verwahrten, die zur Beschäftigung verpflichtet sind (Art. 316 IV EGStGB, Nr. 247, 1 DVollzO)[16], arbeiten mit den Gefangenen zusammen. Sie verbringen während der Arbeitstage mit ihnen auch die Freistunde (Nrn. 244 II, 11o DVollzO), die sechzig Minuten am Tag beträgt. Der abendliche Einschluß erfolgt regelmäßig einheitlich um 2o.15 Uhr, wobei die Sicherungsverwahrten in Ausnahmefällen um 21.15 Uhr eingeschlossen werden. Das Licht wird für alle Insassen um 22.oo Uhr gelöscht.

Die Untergebrachten können sich im Gegensatz zu den Gefangenen wochentags von 17.45 Uhr bis 2o.15 Uhr in ihrem Hafthaus frei bewegen und dort rauchen. Ihnen stehen drei Teeküchen zur Verfügung, in denen die Zubereitung von Zusatznahrungsmitteln möglich ist; in jeder Küche ist ein Elektroherd aufgestellt. Ferner gibt es einen Lesesaal, in dem täglich drei lokale und eine überregionale Zeitung ausliegen, einen Bastelraum, einen Diskussionsraum, einen Spielraum und fünf Fernsehräume. Zur Aufnahme des Fernsehprogramms stehen zwei Video-Recorder zur Verfügung, die jeweils von einem Verwahrten bedient werden.

---

16) S.S. 168

Die genannten Möglichkeiten haben die Sicherungsverwahrten weiterhin sonnabends von 13.3o Uhr bis 2o.15 Uhr und sonn- und feiertags von 13.oo Uhr bis 2o.15 Uhr. An diesen Tagen dürfen sie außerdem bis 18.oo Uhr einen gesonderten Freistundenhof mit Bänken und Grünanlagen benutzen. Ihnen ist auch hier gestattet zu rauchen. Sie können ferner Sport wie Tischtennis und Ballspiele betreiben.

In ihrem Haftraum dürfen sie ein eigenes batteriebetriebenes Radiogerät benutzen. Für Strafgefangene ist dagegen Einzelempfang untersagt, was durch die Rechtsprechung wiederholt bestätigt worden ist[17]. Genehmigungen, die früher deutschunkundigen Ausländern und Gefangenen aus therapeutischen Gründen erteilt worden sind, dauern zur Wahrung des Besitzstandes noch an. Weiterhin ist den Untergebrachten im Gegensatz zu den Strafgefangenen die Benutzung eines eigenen batteriebetriebenen Plattenspielers und einer eigenen Schreibmaschine gestattet, ohne daß besondere Voraussetzungen vorzuliegen brauchen[18]. Sie dürfen auch gleich zu Beginn der Unterbringung kleinere Vögel oder Kalt- und Warmwasserzierfische halten. Strafgefangenen wird diese Erlaubnis erst nach Ablauf bestimmter Wartefristen erteilt.

---

17) Etwa OLG Hamm v. 5.4.1974 - 1 VAs 9o/73 -

18) Für die Gefangenen ist die Benutzung durch Erlaß des JM NW v. 18.1.1974 - 4566 - IV A. 5 - (s. auch die Verfügung des Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm v. 21.11.1975 - 456o - 1. 29 -) erheblich eingeschränkt.

Besuch können die Verwahrten alle zwei Wochen für eine Stunde empfangen. Die Strafgefangenen haben dieses Recht mindestens alle vier Wochen (Nrn. 244 II, 138 I 1, 141 II - 138 I 1, 141 II DVollzO), wobei eine halbe Stunde gewährt wird. Untergebrachte dürfen ferner jährlich sieben Pakete mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Raucherbedarfsartikel erhalten oder ersatzweise einen Sondereinkauf vornehmen, während Strafgefangenen diese Vergünstigung nur zu Weihnachten, Ostern und zum Geburtstag zusteht[19].

Weiterhin können die arbeitenden Sicherungsverwahrten zwei Drittel ihrer Arbeitsbelohnung (Nr. 96 I 2 DVollzO) sowie ihre Leistungsbelohnung (Nr. 96 IV DVollzO) als Hausgeld, also insbesondere für persönliche Bedürfnisse (Nr. 97 II DVollzO) verwenden (Nr. 248 DVollzO). Die Strafgefangenen dürfen ebenfalls ihre volle Leistungsbelohnung, ihre Arbeitsbelohnung dagegen nur zu Hälfte benutzen (Nr. 96 III DVollzO).

Verwahrte, deren Entlassung in Frage kommt, werden im Rahmen der Lockerung des Vollzuges teilweise in einem Stahlwerk im benachbarten Wickede beschäftigt. Die Arbeitskolonne bestand am 1.Juli 1975 aus 6 Untergebrachten. Der Arbeitseinsatz bedarf der Zustimmung des Gerichts (Nr. 245 III DVollzO).

Soweit die Untergebrachten das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden sie auf ihren Antrag von der Arbeitspflicht freigestellt. Im Falle der Bedürftigkeit erhalten sie ein Nr. 21 XI AVO entsprechendes monatliches Taschengeld bis zum Höchstbetrag von 11.5oDM

---

19) RV des JM NW v. 22.1.1975 - 451o - IV B. 4o -

III. Die künftige Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung

Die vorstehende Darstellung zeigt, daß den Sicherungsverwahrten innerhalb der Freizeit und im sonstigen persönlichen Bereich Vollzugserleichterungen gewährt werden. Hierbei ist zu bedenken, daß der Untergebrachte nicht mehr der Tatschuld wegen einsitzt. Grund für seine Unterbringung im Anschluß an die Strafhaft ist seine Gefährlichkeit für die Gesellschaft. Der Sicherungsverwahrte muß trotz Verbüßung der seiner Tatschuld angemessenen Strafe weitere Unfreiheit hinnehmen, solange er für die Allgemeinheit eine Gefahr darstellt.

Der besonderen Lage des Sicherungsverwahrten ist in der Weise Rechnung zu tragen, daß seine Unterbringung den Lebensverhältnissen außerhalb der Anstalt so weit wie möglich angepaßt wird. Der Verwahrte darf nur den Einschränkungen unterworfen werden, die für diese Unterbringung unumgänglich notwendig sind. Es handelt sich um Beschränkungen zum Schutze der Allgemeinheit. In gleicher Weise sind die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu berücksichtigen. Entsprechend weisen Grünwald[20] und Lang-Hinrichsen[21] darauf hin, daß dem Verwahrten nur die Einschränkungen auferlegt werden dürfen, "die zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Ordnung unerläßlich seien".

---

20) Grünwald, ZStW Bd. 76, 647 f.
21) Lang-Hinrichsen in: Leipziger Kommentar, § 42e, 91

Für die Ausgestaltung des Maßregelvollzuges ergibt sich daraus folgendes:

Schon jetzt können für einzelne Täterkreise wie Sittlichkeits- oder Vermögenstäter gesonderte Abteilungen geschaffen werden. Hierdurch sind weitere Lockerungen möglich. So bestehen keine Bedenken, bei Straftätern, die Notzucht begangen haben oder pädophil sind, die Zellentüren tagsüber unverschlossen zu lassen, da die Gefahr des Diebstahls nicht gegeben ist.

Die Verwahrten sind künftig in einer kleinen räumlich und organisatorisch selbständigen Anstalt unterzubringen (auch § 7o IV 1 AE, § 6 I AE StVollzG). Es sind kleine Wohngruppen zu bilden. § 177 I AE StVollzG sah für eine Wohngruppe höchstens 12 Sicherungsverwahrte vor[22]. Jeder Untergebrachte soll einem Gruppenbeamten und einem Sozialarbeiter zugeordnet werden (§§ 17 I, 177 II AE StVollzG).

Diese Regelung gewährleistet eine individuelle Betreuung. Der Verwahrte erhält eine Bezugsperson, zu der er wegen des persönlichen Kontakts Vertrauen gewinnen kann und die ihm bei der Bewältigung seiner Schwierigkeiten sowie der Regelung aller in betreffenden Angelegenheiten hilft (vgl. § 18 I AE StVollzG). Infolge der Zugehörigkeit zu einer Gruppe wird gleichzeitig eine engere Beziehung zu einem Teil der Untergebrachten ermöglicht.

---

22) Für Strafgefangene hatte der AE StVollzG 15 Plätze vorgesehen (§ 9 II).

Für jede Wohngruppe sind neben Aufenthaltsräumen ein Duschraum und eine Küche einzurichten, in der gekocht und das von der Anstaltsküche gelieferte Essen gewärmt oder variiert werden kann (vgl. § 11 I AE StVollzG). Diese Beschäftigung fördert die Selbständigkeit der Verwahrten[23]. Das Essen sollte anschließend in einer Kantine eingenommen werden. Zur Vorbereitung auf die Entlassung könnte auch der Versuch gemacht werden, den Sicherungsverwahrten für ihren Zusatzeinkauf entsprechend ihrem Arbeitsverdienst geldähnliche Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Nach § 131 StVollzG (ähnlich § 176 AE StVollzG) soll die Ausstattung der Sicherungsanstalten, namentlich der Hafträume, dem Verwahrten helfen, sein Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und ihn vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges bewahren. Die Untergebrachten müssen die Möglichkeit haben, mit ihrem Hausgeld ihre Zelle wohnlich auszugestalten. Das Hausgeld, das zwei Drittel der Arbeitsbelohnung (Nr.248 DVollzO) und eine vom Verwahrten erzielte Leistungsbelohnung darstellt (Nr. 96 IV DVollzO), kann hierfür voll verwendet werden.

§ 178 II AE StVollzG gewährte darüber hinaus die Inanspruchnahme des Eigengeldes[24]. Diese weitgefaßte Regelung würde jedoch zu Unbilligkeiten führen. Die Sicherungsverwahrten, die eigene Mittel eingebracht haben oder auf deren Eigengeldkonto von dritter Seite Beträge überwiesen werden, könnten ihren Haftraum ohne eigene Leistung erheblich aufwendiger ausgestalten als die Verwahrten, denen nur ein erarbeitetes Hausgeld zur Verfügung steht.

---

23) AE StVollzG, 69
24) S. auch Grunau, § 249

Eigene Mittel dürfen daher nur beschränkt in Anspruch genommen werden. Es kann erlaubt werden, die Zelle mit eigenem Eß- und Kochgeschirr und pflegeleichten Textilien sowie einem Teppich und Bildern einzurichten[25].

Jeder Haftraum sollte ferner in seiner Grundausstattung einen Lichtschalter (vgl. § 1o II AE StVollzG) und eine abgeteilte sanitäre Einrichtung besitzen (vgl. § 1o III AE StVollzG).

§ 132 StVollzG bestimmt, daß der Verwahrte neben eigener Wäsche und Bettzeug eigene Kleidung benutzen darf. Ihm sollte auch der Besitz sonstiger persönlicher Habe gestattet werden (vgl. §§ 178 I, 124 I, II AE StVollzG), soweit sich dies in vertretbarem Rahmen hält.

Im Gegensatz zu § 179 I AE StVollzG sehen Nr. 247 DVollzO, Art. 316 IV EGStGB sowie §§ 13o, 41 I 1 StVollzG die Arbeitspflicht des Sicherungsverwahrten vor. Diese Verpflichtung stellt jedoch keine zulässige Einschränkung dar, da sie zur Sicherung sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht unerläßlich ist. Es muß dem Verwahrten wie dem erwachsenen Untersuchungsgefangenen[26] und den außerhalb der Anstalt lebenden Menschen freistehen, ob er einer Tätigkeit nachgehen will. Im übrigen werden Langeweile und die Tatsache, daß sonst kein Geld zur Verfügung steht, in der Praxis einen Zwang zur Arbeit ausüben[27].

---

25) Grunau aaO.
26) Nr. 42, 43 UVollzO; junge Untersuchungsgefangene, also Untersuchungsgefangene unter 21 Jahren (Nr. 1 IV UVollzO), sind aus erzieherischen Gründen zur Arbeit verpflichtet (Nr. 8o II UVollzO).
27) AE StVollzG, 235; ferner Brauneck in: Die Reform des Strafvollzuges, S. 14o

Soweit der Verwahrte arbeitet, ist er angemessen zu entlohnen. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 23.Juni 1973[28] sah in §§ 117, 4o I ein auf der Grundlage des Ortslohnes zu bemessendes Arbeitsentgelt vor[29]. Ferner sollten die Inhaftierten in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung einbezogen werden (§§ 117, 174 ff. E StVollzG)[30]. Allerdings waren diese Vorschriften sowohl für Strafgefangene als auch für Sicherungsverwahrte vorerst ausgeklammert (§ 18o II E StVollzG), da allein die Einführung des Arbeitsentgeltes Mehrausgaben von 173 Millionen DM jährlich zur Folge gehabt hätte und die gegenwärtige Finanzlage dies nicht zulasse[31].

§ 2oo StVollzG i.V. mit § 43 I, §§ 13o, 43 I StVollzG bestimmen nunmehr, daß der Bemessung des Arbeitsentgeltes für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte fünf Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende des vorvergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen sind.

---

28) BT-Drucks. VII/918
29) § 87 I AE StVollzG stellte auf den tarifmäßigen Lohn ab.
30) Diese Regelung entspricht § 86 AE StVollzG.
31) BT-Drucks. VII/918, 1o8; s. hierzu ferner A.D.Neu in: Die Reform des Strafvollzuges, S. 153 ff.; Schmitt in: Die Reform des Strafvollzuges, S. 73, weist andererseits darauf hin, daß die Einführung einer Arbeitsentlohnung letztlich nur eine Umschichtung der Belastungen mit sich bringe. Durch das jetzige System spare die Justizverwaltung auf Kosten der Träger der Sozialhilfe und der privaten Gläubiger des Verurteilten.

Gefangene und Verwahrte werden künftig durch die Arbeitslosenversicherung geschützt (§ 194, §§ 13o, 194 StVollzG), während die Vorschriften über die Einbeziehung in die Sozialversicherung noch nicht in Kraft gesetzt werden (§§ 191 ff., 198 III, §§ 13o, 191 ff., 198 III StVollzG).

Selbst angesichts der Belastung des Haushalts ist zu beachten, daß die Verwahrten nur noch im Interesse der Öffentlichkeit untergebracht sind. Die Arbeit der Sicherungsverahrten, die zahlenmäßig gering sind, sollte daher vordringlich voll entlohnt werden. Aus demselben Grund sind sie vorab in die Sozialversicherung einzubeziehen.

Untergebrachten ist zu gestatten, sich gegen Entgelt selbst zu beschäftigen. Nach § 133 I StVollzG[32] muß dies dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

Soweit der Untergebrachte wegen seines Alters, seiner Gebrechlichkeit oder seiner Krankheit ein Taschengeld gemäß §§ 13o, 46 StVollzG erhalten wird, soll der gewährte Betrag nach § 133 II StVollzG dreißig Deutsche Mark monatlich nicht unterschreiten. Diese Höhe entspricht dem Taschengeld, das nach § 21 III BSHG gegenwärtig Hilfsbedürftigen in Anstalten zu gewähren ist[33]. § 46 StVollzG wird durch besonderes Bundesgesetz in Kraft treten (§ 198 III StVollzG).

---

32) Nach § 82 IV AE StVollzG konnte den Insassen gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Der Untergebrachte hatte gemäß § 179 I AE StVollzG hierauf einen Anspruch.

33) BT-Drucks. VII/918, 89 f.; s. ferner §§ 179, 89 AE StVollzG

Besuch ist weitgehend zu gestatten. Nach § 24 I, §§ 13o, 24 I StVollzG beträgt die Gesamtdauer des Besuchs, der regelmäßig erfolgen darf, bei Strafgefangenen und Untergebrachten mindestens eine Stunde im Monat[34]. Diese Bestimmungen sind für die Verwahrten auf eine Dauer von einigen Stunden zu erweitern. Hierbei ist Gelegenheit zu ungestörtem und unbeobachtetem Zusammensein zu geben (vgl. § 1o9 I 2 AE StVollzG), es sei denn, daß eine Überwachung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist[35].

In Übereinstimmung mit dem Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes sollte das ungestörte und unbeobachtete Zusammenleben dahin verstanden werden, daß Sicherungsverwahrten ein intimer Bereich gewährt wird[36], in dem sie mit ihrer Ehefrau etwa am Wochenende die eheliche Gemeinschaft herstellen können. Der Verfasser hat im Jahre 1971 eine jugoslawische Strafanstalt besichtigt, in der den Strafgefangenen diese Möglichkeit gegeben wurde. Die Erfahrungen der Anstaltsbediensteten waren durchweg positiv, da die Gefangenen durch ein solches Wochenende, das sie zusammen mit ihrer Ehefrau verlebten, sich weniger aggressiv zeigten und einen inneren Halt fanden. Eine derartige vertrauliche Begegnung wird insbesondere dann, wenn sie regelmäßig erfolgt, für die Bindung des Verwahrten an Ehe und Familie und damit zugleich für seine Wiedereingliederung von wesentlicher Bedeutung sein[37].

---

34) Nach § 1o9 II 2 AE StVollzG dauerte der Besuch mindestens eine halbe Stunde, wobei mindestens zwei Besuche im Monat erfolgen durften.

35) Nach § 27 I StVollzG dürfen Besuche aus Gründen der Behandlung, der Sicherheit und der Ordnung der Anstalt überwacht werden. Die Unterhaltung ist nur dann zu überwachen, wenn es aus diesen Gründen geboten ist. S. weiterhin §§ 111 I 1, 119 II AE StVollzG, ferner §§ 111 I 2, 12o, 121, 111 I 3, II AE StVollzG.

36) Vgl. AE StVollzG, 173; im Ergebnis auch Rolinski in: Die Reform des Strafvollzuges, S. 88 ff.

Der Kontakt des Sicherungsverwahrten zur Außenwelt sollte sich nicht auf Besuche beschränken, da sie oft nur gelegentlich stattfinden können. Nrn. 244 II, 147 DVollzO und §§ 13o, 28 I StVollzG räumen ein Recht auf Schriftwechsel ein[38].

Ferngespräche dürfen dagegen gemäß Nrn. 244 II, 162 DVollzG nur gestattet werden, wenn zwingende Gründe dies rechtfertigen; § 32 StVollzG sieht auch im Gegensatz zu § 32 E StVollzG, wonach ein Ferngespräch in "begründeten Fallen" erlaubt werden konnte, eine Einschränkung allgemein nicht mehr vor[39]. Die künftige Regelung ist jedenfalls für die Sicherungsverwahrten - im Rahmen des organisatorisch Möglichen[4o] - sachgerecht. Durch ein telephonisches Gespräch tritt ein unmittelbarer Gedankenaustausch ein, den ein Schriftverkehr nicht bietet[41]. Hinzu kommt, daß ein Teil der Verwahrten seine Gedanken schriftlich nur mit Schwierigkeiten zum Ausdruck zu bringen vermag.

Die Entlassung des Verwahrten, der sich lange in Unfreiheit befunden hat, ist über einen weiten Zeitraum vorzubereiten. § 134 StVollzG sieht einen Sonderurlaub bis zu einem Monat vor. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung kann gelockert werden, so daß der Untergebrachte außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht oder ohne Überwachung durch einen Vollzugsbediensteten nachgehen darf. Ferner ist es möglich, daß der Verwahrte die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit mit oder ohne Aufsicht verläßt (§§ 134, 130, 11 StVollzG), ohne daß er arbeitet.

---

38) § 113 I 1 AE StVollzG besagte dies ebenfalls.
39) § 32 StVollzG stimmt mit § 116 AE StVollzG überein.
4o) Vgl. hierzu AE StVollzG, 181
41) Vgl. hierzu AE StVollzG aaO.

Hiervon ist weitgehend Gebrauch zu machen, damit der Verwahrte sich in der Freiheit wieder zurechtfindet. In der ersten Zeit muß eine Begleitung und Einweisung durch erfahrene Anstaltsbedienstete erfolgen, so daß der Untergebrachte auf ein selbständiges Verlassen der Anstalt vorbereitet wird. Insbesondere der gewährte Urlaub gibt gleichzeitig eine Möglichkeit, die Entlassungsreife des Verwahrten zu erproben[42].

---

42) S.a. BT-Drucks. VII/918, 88, ferner auch 9o

L e b e n s l a u f

Am 29.März 1944 wurde ich, Guido Neu, als Sohn des Kaufmanns Julius Neu und seiner Ehefrau Eva, geb. Stocken, in Krefeld-Uerdingen geboren. Nach den Grundschuljahren besuchte ich ab Ostern 1954 das Städtische Arndt-Gymnasium, an dem ich am 28.Februar 1963 das Reifezeugnis erhielt. Daraufhin studierte ich Rechtswissenschaften, und zwar ein Semester in Köln, drei Semester in Freiburg und fünf Semester in Münster. Am 11.November 1967 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm die erste juristische Staatsprüfung. Ich begann am 2.Januar 1968 im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm den juristischen Vorbereitungsdienst, den ich am 14.Mai 1971 mit der zweiten juristischen Staatsprüfung abschloß. Nachdem ich die Folgezeit meiner Dissertation gewidmet hatte, trat ich am 15.Februar 1973 in den höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Nunmehr bin ich als Regierungsrat bei der Justizvollzugsanstalt Werl tätig.